

Zeitschrift: Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau

Herausgeber: Historische Gesellschaft des Kantons Aargau

Band: 53 (1941)

Artikel: Der Kanton Aargau 1803-1813/15

Autor: Jörin, E.

Kapitel: Abwehr der bernischen Ansprüche auf den Aargau 1813-15

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-53816>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abwehr der bernischen Ansprüche auf den Aargau¹

1813/15.

Abwehrwille.

Es war keine Frage, daß Bern beim Verblassen des napoleonischen Gestirns sich anschicken werde, seine ihm durch die Revolution entrissenen Provinzen zurückzuholen. Fraglich war höchstens, ob es sich dabei der Gewalt oder friedlicher Mittel bedienen werde. Wenn es von vornherein darauf verzichtete, sich zu Unterhandlungen an den grünen Tisch zu setzen, so geschah dies einmal aus dem Grunde, daß dies eine Anerkennung des Aargaus als selbständigen Widerparts bedeutet hätte; sodann in der Erkenntnis, daß derartige Bemühungen zu keinem Ziel führen würden — unüberbrückbar war die Kluft zwischen den beiden dominierenden Elitegruppen: dem bernischen Patriziat, das in Bern sein Ansehen nie eingebüßt hatte, und der Aarauerpartei, der unerbittlichen Trägerin des Kantonsgedankens, welcher der bevorstehende Entscheidungskampf erst stillschweigend, dann in aller Form die Zügel des Regiments in die Hände drückte. Die von Bern unternommenen brüderlichen Wiedervereinigungsversuche können nicht als Schritte der Verständigung gelten; denn sie erfolgten nicht auf dem Fuße der Gleichberechtigung, unter Verzicht auf ehemalige Souveränitätsrechte, sondern unter Umgehung der offiziellen Instanzen, auf mehr oder weniger krummen Pfaden.²

¹ AA No. 2, Cah. 1 u. 2 Bern. Ansprüche auf Aargau u. Waadt. AA 2, Aargau gegen Bern auf dem Wiener Kongreß (Argovia XXXV) AA 2, 1. u. 2. Cah., Akten über die Zwürfnisse der Schweiz in den Jahren 1813/14/15; AA 2, Bundesverfassung von 1815. — Aarg. Gesandtschaftsberichte. — V: Einzelne merkwürdige Aktenstücke aus den Jahren 1813/14/15. — PKR u. PKR. — Eidgen. Abschiede 1813/15 (gedr.). — Extraits des dépêches adressées à Berlin dans les années 1814 et 1815 par Jean Pierre Baron de Chambrier d'Oleyres. — Zeitung Wiener Berichte; Man. Geh. R. u. Akten. — AE Suisse 494/97 (Kopien). — PRO London fG Switzerland. Misc. Pap. (Kopien). — Copies de Pétrograde. — HStA Wien: Wiener Akten. Briefwechsel Staphers, Renggers, Usteris. Darstellungen: Oechsli, Haller, Heuberger, Witschi, Martin.

² So forderte nach Erlass der Proklamation vom 24. Dez. 1813 ein Mitglied der Standeskommission den Amtmann May von Rued zur Mitwirkung am

Lebendig verkörpert war der Wille zum Kanton nur durch die Aarauerpartei, da die Eigenstaatlichkeit nur für sie bestimmtes und unverrückbares Ziel war, und es fragte sich, ob sie genügend unterstützt werde, um die Krisis zu überwinden. Die Lage sprach eher zu ihren Gunsten. Denn die 10 Jahre bisheriger kantonaler Existenz

Restaurationswerk im Aargau auf, das unter Vermeidung jeglicher Gewalt, deren Mittel zwar im Überflusse zu Gebote stünden, auf dem Wege brüderlichen Entgegenkommens angebahnt werden solle. Zu diesem Zwecke sollte sich May mit den „bedeutendsten“ Mitgliedern der Regierung ins Einvernehmen setzen; er beschränkte sich aber darauf, die Zuschrift dem KIRat zu übermitteln, womit die Angelegenheit erledigt war.

Bezeichnend ist, daß Bern mit der Waadt, auf die zu verzichten, es offenbar sehr bald in Rechnung setzte, Verhandlungen anknüpfte. Die waadtländische Regierung erhielt durch Vermittlung ihrer Gesandtschaft in Zürich anfangs April 1814 die von Gingins de Chevilly, einem bekannten bern.-waadtländischen Agenten, aufgestellten «Bases Principales» (Gesandtsch. Berichte 1814) zur Wiedervereinigung der drei Kantone, während ein ähnlicher Antrag der aargauischen Gesandtschaft nicht zugestellt wurde; sie hatte nur indirekt und in Abschrift von den im Hauptquartier bereitgehaltenen und auf Stempelpapier niedergelegten Vorschlägen Chevillys Kenntnis erhalten. Die Anträge enthielten den bösen Vermerk: Traductions des conditions offertes et acceptées par les principaux membres du gouvernement de l'Argovie qui étaient prêts à se réunir à Berne il y a quinze jours.» Der KIRat protestierte einhellig und verlangte sogar die Bestrafung des im Waadtland angesessenen Verleumders durch die waadtländische Regierung, die ihrer aargauischen Kollegin ein solches Unsinnen mit guten Gründen ausredete. Vgl. auch Haller, Herzog v. Effingen. Arg. XXXIV, 64.

Ein Abweichen von der bernischen Taktik scheint die auf die Anregung Berns zustande gekommene Konferenz von Murten (2.—5. Sept. 1814) zu sein, an der außer den bernischen und waadtländischen auch aargauische Abgeordnete teilnahmen (für Bern Zeerleder und Ludwig Graf; für die Waadt Kleinrat Soulier und G.R. Correvon; für den Aargau Reg.R. Suter und App.R. Bertschinger). Allein der Aargau war nur durch die Vermittlung der Waadt beigezogen worden, und die Absicht Berns war nicht die einer wahren Verständigung mit der aarg. Regierung; es wollte vielmehr durch Ermäßigung der Entschädnisforderungen an die Waadt das Desinteresse der letzteren an der Aargauerfrage erkauft. Die aarg. Regierung hatte sich somit nicht getäuscht, wenn sie von vornherein von der Nutzlosigkeit der Zusammenkunft überzeugt war; ihre Teilnahme an der Konferenz erfolgte nur in der Absicht, den Kontakt mit der Waadt nicht zu verlieren. Ihren Delegierten schärfe sie demgemäß ein, sich nicht in „Kardinalinteressen“ einzulassen. Die aargauischen Gesandten wurden von den Bernern einfach auf die im Juli erlassene Erklärung Berns verwiesen mit der Aufforderung, Gegenvorschläge bekannt zu geben. Den waadtländischen Vertretern wurden zwei detaillierte Vorschläge zur Behebung der ökonomischen Anstände unterbreitet: der eine entsprach der Gesamtforderung, der andere bedeutete eine Reduk-

hatten genügt, ein Gleichgewicht der gegensätzlichen Kräfte zu schaffen. Einmal zwischen Stadt und Land: die Bauern (und Dorfmagnaten) hatten die Mehrheit im Großen Rat, die Städte waren in der Regierung fast ausschließlich vertreten, was insbesondere auf wirtschaftlichem Gebiete ausgleichend wirkte. Sodann zwischen den Konfessionen: die Befürchtungen der Katholiken, ihre Kirche würde von der Aarauerpartei, bezw. von der protestantischen Mehrheit bevormundet oder vergewaltigt werden, hatten sich nicht erfüllt. Unter diesen Umständen waren auch die politischen Gegensätze zurüdgetreten. Der Wunsch der Badener nach staatlicher Selbständigkeit hatte sich verflüchtigt, zumal hiezu die ökonomischen Grundlagen fehlten, und die Aussicht, unter die Nachbarn aufgeteilt zu werden, hatte auch nichts Verlockendes an sich. Freilich hatte sich hier die alte Gegnerschaft nicht in Begeisterung für das Aarauersystem verwandelt — sie äußerte sich immer noch in einer dem Ganzen allerdings wenig nachteiligen Passivität. Ebensowenig konnte das fridatal separatistischen Unwandlungen verfallen, da hier das josephinisch-liberale, die Aarauerpartei verstärkende Element im Wachsen begriffen war. Von den drei Führern der ehemals österreichisch-konservativen Partei war Setzer für den Kanton Aargau zuerst gewonnen; Jehle folgte zögernd; nur Friderich verharrte in seiner ursprünglichen Gesinnung. Die Gefahr drohte der Aarauerpartei im ehemals bernischen Aargau; irrationale Momente sowie Überlegungen wirtschaftlicher und staatsökonomischer Art konnten hier die Wiedervereinigung mit dem größeren, kräftigeren Mutterlande zu einem begehrenswerten Ziele machen. Aber da war die Aarauerpartei verhältnismäßig stark — stark genug, die einheimischen Junker, die bürgerlichen Berngänger und ihren zahlenmäßig unbestimmbaren Anhang schachmatt zu setzen und die bernischen Einflüsse fernzuhalten, ja sogar in positiver Art für den Kanton Stimmung zu machen — stets vorausgesetzt, daß sie hiezu von den Landesvätern legitimiert wurde. Alles kam daher auf die Haltung des Rates an, dessen Willen umso bedeutungsvoller war, als jener gemäß Repräsentationsystem den Ge-

tion derselben unter der in den Vertrag eingeschmuggelten Bedingung des Inhalts: *les rapports de Berne à l'Argovie n'éprouvent de la part de Vaud aucune opposition.*» Weder der Aargau noch die Waadt gaben der Konferenz irgendwelche Folge. Der Sprengungsversuch war gescheitert an der geraden Haltung der waadtländischen Regierung. *AA* No. 2, Cah. I. — *PKR* XIV B 261, 269, 272, 283.

samtstaat und infolge der Zensusbestimmungen den maßgebenden Teil der Bevölkerung³ vertrat; ja, angesichts der populären Wahlart sogar in noch tieferen Schichten des Volkes zu wurzeln schien. Der SRat war zwar keineswegs gewillt, dem Programm der Narauerpartei restlos zu folgen, und er hatte bis jetzt die liberale Opposition noch nicht in den Sattel gehoben; aber in der Frage der Erhaltung des Kantons konnte ihm, und das muß aus den bisherigen Ausführungen deutlich geworden sein, der Entscheid nicht allzu schwer fallen und gestaltete sich durch die Beschlüsse vom 30. Dezember 1813, 3. Mai, 30. Juni und 4. Juli 1814 zu einem klaren, eindrucksvollen Bekenntnis zu Gunsten der kantonalen Existenz, die mit allen Mitteln und Maßregeln zu erhalten, die Regierung bevollmächtigt wurde.⁴

Nicht so einmütig und durchsichtig war die Gesinnung des KIRates. Dem Kanton ohne weiteres ergeben waren Zimmermann, Lüscher und Herzog als Führer der bisherigen Opposition; zu ihnen gesellte sich Fetzer. Die übrigen Mitglieder des KIRates — Weissenbach, v. Reding, Hünerwadel, Suter, Friderich verhielten sich nach dem Zeugnis ihrer Gegner zweideutig.⁵ Besonderem Misstrauen begegnete Suter, Bruder des bekannten ehemaligen Helvetikers Johann Rudolf; sodann Hünerwadel, der immer ein Berner, und Friderich, der stets ein Österreicher geblieben war.⁶

³ So schrieb Stäpfer an Feer (1. Mai 1814): „Sind die Staatsbürger unseres Kantons, d. h. die Mehrheit der Gutsbesitzer und Gebildeteren jeder Klasse und jeden Ranges, ohne Rückblick oder Schwanken der Furchtsamkeit, der Unschlüssigkeit usw. entschieden für die Beibehaltung eines vaterländischen Regiments, einer besonderen, auf die Bedürfnisse und Wünsche des Kantons berechneten Wirtschaft, so ist seine Selbständigkeit unerschütterlich.“ Wydler, II, 158.

⁴ Zusammengestellt von Heuberger in Arg. XXXV, 155/57. Bei den Abstimmungen muß jeweilen die Abwesenheit von 1—2 Dutzend Mitgliedern berücksichtigt werden.

⁵ Arg. XXII, 42. — Stäpfers etwas grettes Gemälde Eugenbühl II 134/35. Wie weit die dunkle Anspielung auf Herzogs Ehrgeiz und impulsive Natur berechtigt war, läßt sich nicht feststellen. Wohl hätte der Genannte als „Herzog von Effingen“ unter der Berner Aristokratie stolzfigurieren können.

⁶ Die bernische Gesinnung der Familie Hünerwadel war nie ein Geheimnis. In einem in Privatbesitz befindlichen Brief (Konzept) Reg. Rat Hünerwadels an General Gady vom 5. Juni 1816, worin jener um Zuwendung einer Militärstelle in französischem Solddienste zugunsten seines Sohnes Theophil, a. RStatt-halters, bittet, nachdem er sich um diese Gunst vergeblich bei seinen ehemaligen Kollegen in der Regierung beworben hatte, heißt es: «on a oublié mon fils et

Die Durchführung der Abwehrmaßregeln in den Händen einer zwiespältigen Exekutive war freilich nicht unbedenklich; doch war den konservativen Mitgliedern der Regierung jede Möglichkeit zu sträflicher Nachlässigkeit oder irgendwelchen Extratouren benommen, angesichts der entschiedenen Stellungnahme des Großen Rates und der strengen Kontrolle der Aarauerpartei, deren führende Persönlichkeiten in- und außerhalb der Exekutive eine Art Nebenregierung

Recommandé pour ces Places des Gens qui ne sont connu que depuis notre malheureuse Révolution et qui ont su gagner les bonnes Grâces de nos gouvernans d'aujourd'hui — par contre moy et ma famille — Toujours attaché à notre ancien Gouvernement — sous lequel Nous vivions heureux et content — Ennemy de Toutte Révolution, Toujours porté un vif Intérêt pour la bonne Cause et le Bonheur de la Maison Bourbon — et jamais être Esclave de la Volonté absolue de N — comme beaucoup d'autres, ce sont les Raisons pour lesquelles nous avons le malheur de déplaire à une certaine classe d'hommes d'aujourd'hui.»

Über Friderichs Gesinnung gibt sein handschriftlicher Nachlaß (Staatsarchiv) Aufschluß. In einem Rückblick auf die Schicksale seiner Heimat (Denkschrift im Konzept, offenbar in den Dreißiger Jahren abgefaßt) berichtet er von seinen Bemühungen, dem seit der Revolution durch Kriegslasten gedrückten, von der aarg. Regierung angeblich stiefmütterlich behandelten Fricktal zu einer angemessenen Entschädigung zu verhelfen. Da die Hoffnung des Fricktals auf Rückkehr zu Österreich — wie sich der Verfasser ausdrückt — gleich nach den ersten Wienerverhandlungen geschwunden war, wandte sich Friderich an Kaiser Franz selbst „mit einer ausführlichen und kräftigen Vorstellung: „Seine Majestät wolle für den Fall, daß das Fricktal beim Kanton Aargau verbleibe, geruhen, der Transaktion die Erklärung beizufügen, daß aus den kaiserlichen Domänen und anderen Gefällen im Fricktal die Kriegserlittenheiten nach einem gerechten Maßstab bezahlt werden sollten.“ Die Bittschrift habe außer der eigenen Unterschrift noch diejenige Jähles sowie der Bezirksamtleute von Rheinfelden und Laufenburg erhalten und sogar — was noch weniger glaubwürdig — die Zustimmung der aargauischen Gesandtschaft Hürner und Fetzner gesunden, sei aber ohne Wirkung geblieben, vermutlich dem Kaiser überhaupt nicht überreicht worden. Denn warum — fragt sich der Verfasser — hätten die Fricktaler keinen günstigen Entschied erwarten dürfen, da sie sich doch dem Kaiser, der noch immer ihr Kaiser war, bei seiner Durchreise so anhänglich, so huldvoll gezeigt hatten, und da der Wiener Kongreß den Aargau verhielt, den Urkantonen für unbedeutende alte Rechte im Freiamt fast eine halbe Million Franken zu zahlen? Friderichs Nachlaß, obwohl von Irrtümern nicht ganz frei, zeigt, daß das Misstrauen der Aarauerpartei gegen ihn vollauf berechtigt war. In einem unterm 16. Aug. 1837 in Kleinlaufenburg datierten Briefentwurf an die kaiserl. österr. Gesandtschaft verrät Friderich bei aller Wahrung der Interessen des Heimatgaus und wahrscheinlich aus Erbitterung über die radikale Wendung der Regenerationsjahre, einen solchen Untertanengeist gegenüber dem Kaiserhaus, daß man kaum glauben möchte, der Verfasser sei fast drei Jahrzehnte aarg. Landesvater gewesen.

bildeten, die den gleichgesinnten Mitgliedern im KIRat den nötigen Rückhalt und Ansporn gab und die Verbindung mit den einflussreichsten Gesinnungsfreunden außerhalb des Kantons unterhielt. Wie bedeutsam für den Kanton, daß gerade die eminentesten aargauischen Helvetiker, deren Ansehen immer noch von der vielgeschmähten und doch großen Zeit zehrte, Rengger und Stapfer, ihren Idealen treu geblieben — im Unterschied zu manch andern ehemaligen Gesinnungsfreunden!⁷ So trat das aargauische Regiment, wenn auch in Nebensachen gelegentlich uneins, in allen wichtigen Angelegenheiten geschlossen auf.

Eine wertvolle Hilfe erwuchs der Aarauerpartei in der Kulturgesellschaft, die, fortgerissen von den patriotischen Wogen des Kampfs um den Kanton, den ursprünglich neutralen Boden ihres Wirkens verließ und durch propagandistische Tätigkeit — durch Vorträge, Flugschriften, Versammlungen, durch Förderung von freiwilligen Korps und ostentativ betriebenen Hilfsaktionen zu Gunsten Armer und Kriegsbeschädigter — sich für den angefochtenen Kanton einsetzte.⁸

Ein starker eigener Abwehrwille war die conditio sine qua non für die Fortexistenz des Kantons; aber dieser bedurfte darüber hinaus noch der Stütze von außen her, da das letzte Wort in dieser Angelegenheit nicht auf aargauischem Boden fiel, nicht einmal innerhalb der Eidgenossenschaft, sondern im Lager der neuen Gebieter Europas. Wesentlich zu statten kam zwar dem Aargau die Schicksals-

⁷ Außer dem schon früher rücksäßig gewordenen Helvetiker Joh. Rud. Suter von Zofingen ist hier Meyer v. Schauensee von Luzern hervorzuheben, der zu den nächsten Freunden Renggers und Stapfers zählte, seine politische Gesinnung aber beim Niedergang Napoleons wechselte. Bis zum Einmarsch der Alliierten war er für Beibehaltung der Waadt und des Aargaus, damit Bern seine nachteilige Präponderanz nicht zurückgewinne; nunmehr aber sprach er sich für die Rechte Berns aus, das er *decus et fortitudo patriae* nennt. Meyer wünscht die alten Formen zurück mit liberalen, jedoch durch die Ehemaligen zu bewirkendem Einschlag. An dem Betragen der aargauischen Regierung läßt er bald keinen guten Faden, und die Liberalität Aleganders, in dessen Arme sich der Aargau werfe, wie seinerzeit in diejenigen Bonapartes, hält er für jugendlich und ungeprüft. Briefwechsel Usteri Mscr. V 474. Über Meyer v. Schauensee Dommann *ASchG* VI. Jg. No. 3 u. 4. Ähnlich wie M. v. Sch. verhielt sich Rüttimann — über ihn ebenfalls Dommann *ASchG*, besonders Jg. No. 4. M. v. Sch. und R. waren beide Feinde des luzernischen Bauernregiments. Fest blieb Usteri; über ihn s. die Biographie v. Guggenbühl, 2 Bde.

⁸ Vgl. Wernly, Geschichte der aarg. gem. Gesellschaft, bes. 56 ff.

gemeinschaft mit der Waadt, die ohne geschriebenen Vertrag fest zum Aargau hielt, sodann die Hilfe der liberalen und neutralen Stände. Entscheidend jedoch war für den Kanton die Fürsprache des russischen Kaisers, seines „Schutzherrn“, an dessen liberaler Gesinnung alle Künste und Winkelzüge Metternichs und der von ihm begünstigten Berner abprallten.⁹ Im selben Atemzug wie Alexander muß der „Schutzenengel“ Laharpe genannt werden — ohne Alexander und dessen zweites Ich Laharpe gäbe es keinen Kanton Aargau im heutigen Sinne.

Laharpe zwar unterlag zufolge seiner impulsiven Natur gewissen Schwankungen, indem er, immer unter der Voraussetzung einer Vereinigung auf Grund der Gleichberechtigung, gegründeten Erwägungen über die ökonomischen und wirtschaftlichen Vorteile eines vereinigten Berns etwas mehr Gehör lieh, als die vorwiegend von Lokalpatriotismus und Reaktionsfurcht geleiteten Parteimänner von Aarau und Lausanne — Stapfer sogar nicht ausgenommen, der einmal Laharpe in der Absicht, ihm etwas mehr Zurückhaltung gegenüber den Bernern einzuimpfen, schrieb: Si j'avais la certitude qu'ils exécutassent loyalement leur décret du 3 février 1798, je serais le premier à concourrir à la réunion. Mais je ne puis, dans cette réunion, voir qu'un asservissement et la destruction d'un nouveau foyer de vie morale et intellectuelle dans notre patrie commune (1. Mai 1814).¹⁰

Die einzelnen Abwehrmaßregeln.

Polizeiliche Maßnahmen.

Es zeugt für die gute Regie der Abwehr, daß trotz der Uralist der Zeit der gewöhnliche polizeiliche und richterliche Apparat sozusagen genügte, Ruhe und Ordnung im Kanton aufrecht zu erhalten.

⁹ In überschwenglichen Worten kommt dies z. B. in dem Dankbriefe der aargauischen Regierung vom 1. Sept. 1814 zum Ausdruck, wo es u. a. heißt: «Oui Sire! C'est une vérité profondément gravée dans les cœurs des braves habitants de l'Argovie que leur existence libre et indépendante n'a été appuyée que par la volonté décisive du plus grand des Monarques. — Ils s'estiment heureux de devoir aux sentiments magnanimes de Votre Majesté la reconnaissance de leur juste cause et de tenir leur indépendance future du noble cœur d'un prince dont les vertus et les qualités rares pourraient même inspirer aux républicains le désir de vivre sous son sceptre.» AA 2, Bundesverfassung (Brouillon).

¹⁰ Luginbühl II, 137.

Die oberste Polizeigewalt lag beim KIRat, den der GRat ausdrücklich und wiederholt ermächtigte, „jeden Ruhestörer, ohne Unsehen der Person und ohne Schonung zur Verantwortung und strengen Strafe zu ziehen“ (30. Dez. 13, 3. Mai 14). Die unmittelbare Leitung hatte das Polizeidepartement inne (Kantonal-Oberpolizei). Vorsteher war — seit Bestehen des Kantons — Fezter, der wegen seiner häufigen Abwesenheit als Tagsatzungsabgeordneter in Zimmermann einen steten und — eifrigen Stellvertreter erhielt. Schon am 13. Oktober 1813 war Fezter vom KIRate ermächtigt worden, die Polizei strenge und soviel wie ausschließlich zu handhaben, und tags darauf wurden seine Kompetenzen noch erweitert durch Einbezug des Geheimpolizeidiensts, „einer in anderen Staaten zwar gewöhnlichen Maßregel, wozu jedoch im Aargau noch nicht gegriffen worden sei.“ Zu diesem Zwecke war dem Polizeivorsteher vorläufig eine Summe von 200 Louis d'or zur Verfügung gestellt worden, „indem Uns kein Geld des Kantons zweckmässiger angewendet scheinen wird, als solches, das zur Handhabung der öffentlichen Ruhe und zur Entdeckung der Verbrecher gegen den Staat ausgegeben wird.“¹ Ein auf gewisse Erfahrungen hin erfolgter Versuch v. Redings, das mit den besondern Vollmachten ausgestattete Polizeidepartement durch eine Polizeikommission zu überwachen, drang nicht durch (anfangs April 14).² In den Bezirken befand sich die Polizei in den Händen der Amtleute, denen z. B. durch Zirkularschreiben vom 24. und 26. Dezember 1813 nicht nur die Beschwichtigung der Bevölkerung über

¹ MKR XXXI 43/45.

² Der Vorschlag erfolgte auf die minutiös betriebene Verhaftung Friedr. Mays hin. Reding schlug vor: 1. daß zur Ausübung der dem Polizeidepart. erteilten außerordentlichen Vollmachten eine Kommission niedergesetzt werde, bestehend aus dem jeweiligen Reg.-Präsidenten, dem Polizeivorsteher und einem weiteren Kleinrat; 2. daß alle Amtleute angewiesen würden, jeden die Existenz des Kantons gefährdenden oder ruhestörerischen Vorfall dem Regierungspräsidenten einzuberichten; 3. daß jeder Bezirksamtmann bei allfälligen Verhaftungen dieser Art das Präkognitionsverhör samt Bericht unverzüglich dem Reg.-Präs. einsende und weitere Weisung seitens der Regierung oder des Polizeidep. abwarte; 4. daß kein im Kanton angesessener Bürger wegen einer die Existenz des Kts. gefährdenden Verbrechens anders als auf Befehl der Polizeikommission in gefängliche Haft gebracht werde; 5. daß kein solcher Häftling ohne ausdrücklichen Regierungsbeschluß dem gewöhnlichen Richter überwiesen werde. Der KIRat beschloß lediglich, daß inskünftig wichtigere Vorfälle dem Reg.-Präs. bekannt zu geben seien. AA 2 Cah. 1 No. 61.

den Einmarsch der alliierten Truppen, sondern auch allseitige Wachsamkeit auf Umrüste, Ruhestörung usw. zur besondern Pflicht gemacht wurde. Ausnahmsweise ward einmal für kurze Zeit ein außerordentlicher Polizeikommissär in die Bezirke Brugg und Kulm geschickt, und zwar in der Person des Fürsprechs Doktor Feer.³

Unter den polizeilich abgesetzten Umrüsten steht als Vorfall besonderer Art und Tragweite obenan die Proklamation von „Stathalter, Räthen und Burgern der Stadt und Republik Bern“ vom 24. Dez. 1813 (zusammen mit derjenigen von „Klein- und Großen Räthen vom 22. Dez. 13). Die Kundgebung war bekanntlich der Auftakt zu einem hinter dem Rücken des russischen und selbst unter Überlistung des österreichischen Kaisers im Zusammenhang mit dem Neutralitätsbruch angelegten Überrumpelungsmanöver, das dessen Urheber, den ränkeundigen Leiter der österreichischen Politik, im engsten Einvernehmen mit Bern zeigt und das napoleonische Vermittlungswerk an der Achillesferse treffen sollte.⁴ Die von den „Unbedingten“ im Verein mit dem österreichischen Gesandten Schraut und dem Sonderagenten Senfft-Pillsach⁵ vereinbarte Proklamation

³ Vollmacht für Feer nach Brugg v. 20. Dez. 1813, von der Kantonal-Oberpolizei ausgestellt (Fetzer). Zurückberufen am 10. Jan. 1814 (durch Zimmermann). Dankesbezeugung vom 24. Febr. 1814 und Entschädigung für die Tätigkeit in Brugg und Kulm (400 Fr.). Feers Nachlaß Stadtarchiv Aarau.

⁴ Hierüber das Beste bei G. Steiner, *Der Bruch der schweizerischen Neutralität im Jahre 1813* (Basler Njbl. 1924). Weniger überzeugend die stoffreiche Darstellung W. Martins in *«La Suisse et l'Europe»*. Besonders beachtenswert ist Steiners Urteil über die Ausführung des eidgenössischen Neutralitätsbeschlusses seitens der verantwortlichen Organe (pag. 100). — Bekannt ist Stapfers heftige Anklage wider General v. Wattenwyl (an Laharpe, 27. Dez. 1813); Stapfers Mißtrauen wurde zweifelsohne von vielen geteilt.

⁵ Über die vielfach umstrittene Rolle Senfft-Pilsachs siehe Martin 94 ff. Ohne Zweifel hat sich v. Senfft im ganzen den Instruktionen seines Meisters gemäß verhalten; vgl. hiezu die Berichte Senffts an Metternich Hh u. St. A. Wien.

Welch mannigfache und schwere Folgen der Durchmarsch der alliierten Armeen gezeitigt hat, ist bekannt (siehe vor allem Oechsli, *Der Durchzug der Alliierten durch die Schweiz i. J. 1813/4*, Nj. Bl. z. B. d. Waisenhauses i. Zürich 1907/08). Dass es im Aargau nicht bloß den Freunden der Alliierten, sondern auch den Anhängern der neuen Ordnung daran gelegen war, dem fremden Militär eine womöglich reibungslose Aufnahme zu bereiten, ist ohne weiteres begreiflich. Ein näheres Eingehen auf den Durchmarsch würde jedoch den Rahmen unserer Darstellung überschreiten; nur einige, speziell für den Aargau auffällige An-

enthielt zwar einige Zugeständnisse an die augenblicklich abgerissenen Kantone gemäß Instruktion Metternichs vom 16. Dez. 1813, gleich jedoch durch ihre verlebendende Form und unnötig provozierenden Zutaten, nach Metternichs eigenem Auspruch, „eher dem Schrei eines Raubvogels als der Stimme einer Mutter, die ihre verlorenen

gaben sollen hier angebracht werden (s. StAU, K 7 (mehrere Bände). Zur administrativen Bewältigung der Einquartierung ernannte der KIRat am 29. Dez. 1813 ein Verpflegungsamt (Oberst Schmiel, Präf.; Oberstl. Hunziker, Amtstatth. Brentano; Ktsrat Öderli; Hptm. Bär; Staatsbuchhalter Gobalet); unter ihm standen in den Bezirken Bezirkskommisarien, sowie nach Erfordernis Verpflegungsräte und Adjunkte. Das Verpflegungsamt wurde grundsätzlich schon auf 1. Juli 1814 aufgelöst (PKIR XIV B 177), hielt aber Sitzungen bis 11. Nov. desselben Jahres (s. Protokoll d. V.A.). Stark in Anspruch genommen war auch der Sanitätsrat, der sowohl gegen das Nervenfieber wie auch gegen die „Löserdürre“ (Rinderpest, Übergalle) Vorschriften erließ (10. u. 13. Januar 1814). In Klingnau (Propstei u. Sion) bestand ein Hauptmilitärspital (bis Sommer 1814), in Leuggern (Kommenturei) ein Rekonvaleszentenspital, beide permanent; daneben gab es eine Reihe kleinerer, temporärer Militärspitäler (so in der Bernau, in Laufenburg, Rheinfelden, Aarau, Lenzburg, Brugg, Baden). Über Ausbreitung und Opfer der Seuchen enthalten die Akten, soweit sich ersehen ließ, keine umfassenden Aufschlüsse. Wohl aber in Bezug auf die finanziellen Folgen des Durchmarsches. Nach einer ersten Berechnung betrugen die Gesamtkosten für die Alliierten Mächte pro 1813 und 1814 (das Jahr 1815 verursachte nur wenige Verwaltungskosten) 1 815 000 Fr., wovon 308 860 Fr. auf den Staat fielen (mehr als die Hälfte der staatl. Ausgaben für die Spitäler). Nach der ersten Abzahlung bezifferten sich die Kosten nach aarg. Preisen auf 1 695 310 Fr., und zwar der Gemeinden 1 408 542 Fr., des Staats 286 768 Fr. Die Leistungen der Gemeinden betrugen laut endgültigem Verzeichnis (erste Abzahlung abgerechnet) 1 434 954 Fr., und zwar für Verpflegung, Fourrage, Fuhrleistungen, Requisitionen für Magazine, Spitalkosten u. Vermischtes. Hieron entfielen auf den Bezirk Aarau 100 371 Fr. (wovon z. B. 47 207 Mundportionen zu 8 Bz; 34 664 Haberrationen zu 97 Rp; 22 465 Heurationen zu 46 Rp; 1285 Wagen zu 5 Bz; 3142 Pferde zu 35 Bz; 1424 Karrer zu 25 Bz); Bez. Baden 69 627 Fr. (24 631; 17 935; 11 273; 1889; 4217; 2066; Bez. Bremgarten 81 940 Fr. (21 331; 21 898; 16 029½; 1782; 4405½; 2290); Bez. Brugg 53 548 Fr. (14 734; 6316; 3684½; 1953; 4768; 2324); Bez. Kulm 38 688 Fr. (2397; 3870; 2277; 2086; 4845; 2414); Bez. Laufenburg 275 924 Fr. (134 100; 49 351½; 45 075½; 6214; 14 577; 7320); Bez. Lenzburg 77 533 Fr. (22 902; 11 812; 11 169½; 3 253½; 7 205½; 3 590½); Bez. Muri 27 577 Fr. (1 548; 645; 504; 2 175; 4 761; 2 506); Bez. Rheinfelden 470 712 Fr. (255 172; 102 232½; 93 825½; 10 117; 22 253; 11 275); Bez. Zofingen 153 642 Fr. (46 754; 39 467; 25 542½; 2 835; 6 604; 3 215); Bez. Zurzach 98 602 Fr. (40 382; 13 692; 12 094½; 2 016½; 4 452; 2 117); Kloster Muri 3 617 Fr.; Kloster Wettingen 3 169 Fr. Die Abzahlung

Kinder wieder zu sich lockt.“⁶ Die Proklamation war eben nicht an das aargauische Volk schlechthin gerichtet, dessen Unabhängigkeit an Bern als unumstößliche Tatsache vorausgesetzt wurde, sondern an die Aargauerpartei, die durch insolente Sprache eingeschüchtert werden sollte. Die Kundgebung war nicht ungefährlich, sofern sie den psychologischen Moment nicht verfehlte. Die Unbedingten waren jedoch zu spät gekommen; der Umstand, daß die alliierten Agenten in Zürich dem Landammann unterm 20. Dezember die Zusicherung der Nichteinmischung der Mächte gaben, ließ die Aargauer Regenten das Doppelsspiel Metternichs ahnen, sodaß den bangen Gefühlen von

Österreichs zog sich in die Länge und zeitigte spärlichen Erfolg. Vorschriftsgemäß konnten nur 431 325 Gl = 627 381 Fr. zur Liquidation gebracht werden, wovon Österreich schließlich 263 073 Gl = 339 209 Fr. anerkannte (in bar, Salz usw. eingegangen). Die Militärkosten für Russland, Preußen, Bayern, Württemberg (35 010 R'Gl) wurden nicht eingefordert. Da die einzelnen Kantonsteile sehr ungleich mitgenommen worden waren (Rheinfelden und Laufenburg allein mehr als die Hälfte der Lasten), so sollte gemäß Großeratsbeschuß vom 3. Mai 1814 bei der Entschädigung derselben ein Ausgleich stattfinden. Nach einer Reduktion von 50 % aller Anforderungen für Kriegslasten und nach Abzug von 400 000 Fr. als einer an sich selbst zurückbezahlten Steuer auf den Gemeinden blieben noch 362 856 Fr. als Guthaben jener Gemeinden (58), die mehr getragen hatten, als ihnen nach ihrem Vermögen zugefallen wäre. Zur Deckung dieser Schuld waren noch 132 607 Fr. an österr. Liquidationsgeldern vorhanden; für den Restbetrag hätten die übrigen Gemeinden (178) aufkommen sollen. Gemäß Vorschlag des KIRats verzichtete der GRat (21. Juni 1822) auf irgendwelche Nachzahlungen der nach vorliegenden Rechnungen im Rückstand befindlichen Gemeinden und Korporationen; den „in Anforderung erfundenen Gemeinden und Korporationen sollte einfach die vorhandene Summe österr. Liquidationsgelder (= 132 607 Fr.) verhältnismäßig verteilt werden. Zu weiterem Ausgleich und in gänzlicher Beendigung der Angelegenheit wurden den Gemeinden der Bezirke Rheinfelden und Laufenburg — nach Maß der Erlittenheiten — die dortigen Kriegssteuerrückstände von 1813 und 1814 (= 4 956 Fr.) überlassen, sowie Steuerrückstände von 21 051 Gl, die fridatalische Gemeinden der breisgauischen Landeskasse schuldig geblieben waren und nach Abrechnung des Aargaus mit Baden in die aarg. Staatskasse abzuliefern gehabt hätten. Die gleichzeitig erörterte Frage, ob das fridatal, außer den eben genannten Steuerrückständen, noch weitere Beiträge an die vom Aargau dem Großherzog von Baden als Folge des beendeten Abrechnungsgeschäfts bezahlte Aversalsumme (275 000 Gl + 15 070 Gl) zu leisten hätten, wurde grundsätzlich verneint. — Zum Durchmarsch der Alliierten durch den Aargau siehe Rolf Zschokke, Aus bewegten Tagen, i. d. Aarg. Jahresmappe 1937. ferner Ernst Zschokke, Oberst J. N. Schmiel i. Aarg. T'buch 1910.

⁶ Witschi, 13.

Ansang an ein Tropfen Zuversicht sich heimischte.⁷ Noch ehe die Haltung des russischen Kaisers — die Kunde davon traf erst am 31. Dez. ein — bekannt wurde, erteilte die aargauische Regierung der Berner Aristokratie diejenige Antwort, die unter den gegebenen Umständen die einzige angemessene war, indem sie laut Beschluss vom 26. Dez. 13 Bekanntmachung und Verbreitung der beiden bernischen Dekrete vom 22. und 24. Dez. verbot; Zu widerhandelnde sollten als Ruhestörer verhaftet und nach den bestehenden Gesetzen bestraft werden. Die öffentlichen Beamten und Bürger waren gehalten, verbotene Exemplare sofort in Beschlag zu nehmen und den Bezirksamtleuten auszuliefern. Dieser Steckbrief verfehlte seine Wirkung nicht. Die pompöse Demonstration der Berner Unbedingten war nutzlos verpufft und kehrte die Wirkung gegen die Urheber selbst — die Narauerpartei stand stärker da als zuvor.

Allem Anschein nach haben die fetzer-Zimmermannschen geheimen und offenen Fangarme unerbittlich zugegriffen. Auch weniger wählerrische Mittel wurden zu Ehren gezogen. So forderte Zimmermann den Bez.-Amtmann von Zofingen (Hieronymus Sutermeister) zu dem Versuch auf, den Pfarrer Wyß von Wynau wegen seiner Umtriebe zugunsten Berns „auf eine vorsichtige und kluge Weise“ auf aargauisches Gebiet zu locken und im Falle des Gelingens — was nicht eintraf — zu arretieren und wohlbewacht nach Narau abzuführen, wodurch er sich die Zufriedenheit der Regierung erwerben könne (15. Jan. 14).⁸ Zwei weitere Vorfälle verdienen um so nachdrücklichere Erwähnung, weil sie Zeugnis ablegen von der Einmischung der in der Schweiz befindlichen Agenten der Alliierten in die innern Angelegenheiten der Kantone.

Der eine Fall betrifft den Färber a. Major Friedrich Frey in Brugg, Sohn des a. Schultheißen. Er hatte sich schon im September 1813 wegen ruhestörenden Betragens bemerkbar gemacht und nach dem Einmarsch der Alliierten die Schwarzenbergische Proklamation mit ungeziemenden Bemerkungen verbreitet. Dem etwas mil-

⁷ Die aarg. Gesandtschaft in Zürich sollte Lebzeltern und Capo d'Istria um eine womöglich schriftliche Erklärung bitten, ob die Berner Schritte im Willen der hohen Alliierten lägen. „Wir erwarten mit höchster Ungeduld Ihre Antwort und werden in diesen schwierigen Zeiten mäßig aber fest, wie es würdigen Magistraten geziemt, die ihre Pflicht kennen, in allen Vorfällen uns aussprechen.“ (26. Dez. 1813.)

⁸ Zofinger Amtsarchiv 1814, geheim.

den Amtmann Belart trat er trotzig gegenüber, daß er sich dem außerordentlichen Kommissär Feer stellen mußte, der ihn verhaftete und nach Aarau abführen ließ. Unter dem Druck des Ritters von Lebzeltern, der schon eine Protestnote an die aargauische Regierung bereit hatte, wurde Frey freigelassen, jedoch unter Hausaufsicht gestellt (20. Januar 14). Im Sommer desselben Jahres wurde er vom Bezirksgericht Aarau wegen erneuter Umtriebe zu einem Jahr Ein-grenzung in die Stadt Brugg verurteilt.

Der andere Fall war gravierender. In der Morgenfrühe des 25. März 1814 wurde Friedrich May wegen eines an ihn gerichteten, einem verkappten Boten abgefangenen Briefes aufrührerischen Inhalts auf Anordnung Zimmermanns und gemäß einer von Schmiel verfaßten, detaillierten Anleitung durch Instruktionshauptmann Imhof, einen Lieutenant, einen Wachtmeister, einen Korporal und acht Gemeinen der Standeskompagnie im Brestenberg verhaftet und nach Lenzburg abgeführt.⁹ Der inkriminierte, mit 22. März 1814 mittags 12 Uhr datierte, von Karl May,¹⁰ dem Bruder des Adressaten, verfaßte Brief stand im Zusammenhang mit der in Luzern eröffneten Konferenz der acht konservativen Orte (18.—25. März 1814), die den Bernern nach Verzicht auf die Waadt ihre Unterstützung zur Wiedererlangung des Aargaus zusicherten. Von welcher Art sollte die im Brief angedeutete Aktion im Aargau sein? Handelte es sich um einen Putsch, wie ihn die Solothurner oder Luzerner Reaktionäre inszeniert hatten, d. h. um eine von den einheimischen Junkern geleitete, mit Unterstützung von bernisch gesinnten Regierungsgliedern

⁹ Original des Briefs in den Akten des Bez. Amts Lenzburg. Wiedergabe bei Hodler II 124/25. — Betr. Verhaftung Nachlaß Schmiel „Militär. Anordnungen 1813/15.“

¹⁰ Karl May hatte als Bezirksamtmann von Kulm infolge seiner Wahl in den bernischen Grossen Rat seine bisherige Stelle aufgegeben und bei diesem Anlaß von der aarg. Regierung ein Dankschreiben erhalten, das folgendermaßen schloß: „Bei Eurer stets beobachteten graden und offenen Handlungsweise sind Wir weit entfernt, Euer Entlassungsbegehren zu mißdeuten; denn so wie Ihr Euch bisher durch Handhabung von Ruhe und Ordnung in Eurer amtlichen Stellung um den Bezirk Kulm verdient gemacht, ebenso werdet Ihr, dafür bürgt Uns Eure Denkungsart, der als Kantonsbürger übernommenen Eidespflichten getreu, auch durch Euer Beispiel zu der Fortdauer desselben einwirken.“ (17. Jan. 1814, MKR XXXI 88/89). Karl Mays Verhalten beweist, daß die bernischen, im Aargau niedergelassenen Junker nie aufhörten, Bern zu dienen, auch wenn sie sich einem anderen Regime verpflichteten.

und unter Zustimmung der Gegentagsatzung durchgeführten Auflösung des aargauischen Regiments? Hierüber lässt sich nichts Bestimmtes sagen; auch die mit Friedr. May und dessen von ihm indizierten Freunden Oberst Ludw. v. Effinger und Hauptmann Benoît v. Brandis zu Schöftland durch Amtmann Bertschinger angestellten Verhöre ergaben keine näheren Anhaltspunkte.¹¹ Der KIRat benachrichtigte sowohl seine Gesandtschaft in Zürich als den Vorort, sowie Lebzeltern und Capo d'Istria, Welch letztere beiden bei aller Missbilligung der bernischen Machenschaften Niederschlagen oder Aufschub der Prozedur wünschten, im Interesse gegenseitiger Befriedung — zumal die Integrität des Aargaus gesichert sei. Die Regierung gab nach, indem sie Oberstl. May nicht nur in Freiheit setzte, sondern auch die Prozedur gänzlich unterdrückte (1. April 14). Herzog billigte zwar im Rate zu Protokoll die Freilassung Mays, verwahrte sich jedoch gegen das Ausschalten des gerichtlichen Verfahrens als eine Inkonssequenz und Kompetenzüberschreitung.¹²

Die Bestrafung der den Gerichten zugeführten Delinquenten nahm einen normalen Verlauf.¹³ Es bedurfte weder außerordentlicher

¹¹ Der intrimierte Brief enthält die Nachricht, daß jemand aus dem Aargau und vielleicht nicht ohne Vorwissen bedeutender Regierungsmitglieder an einen einflussreichen Mann im Hauptquartier geschrieben habe, um die dort bis jetzt bestehenden Hindernisse der Rückkehr des Aargaus zu Bern zu beseitigen. In der Tat hatte sich a. Reg. Statthalter Hünerwadel, Oberst im Schwarzenbergischen Heere, von Dijon aus in zwei Zuschriften v. 30. III. u. 7. IV. 1814 an Metternich gewendet um Intervention zugunsten der Wiedervereinigung seines Heimatgaus mit Bern, unter Berufung auf seine Bemühungen als Vertreter der bernisch-aarg. Volksmehrheit auf der Konsulta 1802/3. Wiener Akten. Suisse Varia.

Hünerwadel hatte um die Jahreswende 1813/14 infolge übler Spekulationen seine Zahlungsunfähigkeit angekündigt. Die Falliterklärung wurde durch den Vater (R.Rat) abgewendet. Papiere i. Besitz des Herrn Wilh. Hünerwadel-Bertschi. Erstatth. Hünerwadel schuldete dem Staate rund 10 000 Fr.

¹² PKR XIV 107. AA 2 Cah. 1, No. 60.

¹³ Eine Unregelmäßigkeit ereignete sich im Falle des gew. Hauptmanns Zacharias Ernst von Aarau, der sich wegen Kantonsfeindlicher Korrespondenz mit H. v. Diezbach von Liebegg zu verantworten hatte. Der KIRat (abwesend: fetzer, Weissenbach) wies das Bezirksgericht an, den Fall sofort zu behandeln und Ernst inzwischen, sofern nicht erschwerende Umstände vorwalteten, nur Gemeindearrest aufzuerlegen. Zimmermann, Herzog, Lüscher protestierten zu Protokoll gegen diesen Beschluß als einen Eingriff in die gerichtliche Gewalt (21. IV. 14. PKR XIV B 125). Das Bezirksgericht verurteilte Ernst am 28. IV. 14 zur ausgestandenen Haft, Eidleistung zugunsten der aarg. Regierung, zu den Kosten und zu

Gerichte noch Strafgesetze, zumal das geltende Kriminalgesetz politische Vergehen scharf ahndete. Aus dem zwecks Amnestierung angelegten Verzeichnis der wegen Ruhestörung ausgesprochenen Strafurteile geht hervor, daß die Zahl der gerichtlichen Fälle nicht groß war, die Vergehen, soweit ersichtlich, geringfügig zu nennen sind und die Unruhestifter großenteils der ärmeren Bevölkerung angehörten, von denen einige in Bern nachmals um Unterstützung bettelten.¹⁴ Die ehemals bernischen Landesteile weisen begreiflicherweise mehr Fälle auf als die anderen; am unruhigsten war der Bezirk Brugg mit 20 Straffällen; Zofingen folgte mit 10, Aarau mit 7 und Kulm mit 5.¹⁵ Unter den katholischen Bezirken verzeichneten Laufenburg und Zurzach keine, Bremgarten und Baden je drei, Muri und Rheinfelden je einen Fall. Die Amnestiebeschlüsse erfolgten am 22. Januar und 14. Februar 1816.

Aufmerksam verfolgt wurden die Versuche kollektiver Kundgebungen, z. B. von Gemeindebeschlüssen oder Unterschriftensammlungen zu Adressen. Auch kantonsfreundliche Äußerungen dieser Art fanden behördliche Missbilligung. Als z. B. die Stadt Aarburg, die noch kurz zuvor in heftigem Streite mit der Regierung gelegen, diese ihrer Ergebenheit und ihres Beifalls für deren Eifer zur Erhaltung des Kantons versicherte (24. Jan. 14), dankte ihr zwar der KIRat für ihren versöhnlichen Geist und ihre patriotische Gesinnung, machte sie aber auf den Missbrauch aufmerksam, der bei solchen Gelegenheiten mit der Abhaltung von Gemeindeversammlungen getrieben werden könne. Als jedoch Bern durch die Juliproklamation seine Ansprüche auf den Aargau mit der zuverlässigen Unabhängigkeit eines Großteils der Bevölkerung begründete und die Aarauerpartei eine größere angelegte Gegendemonstration einleitete, die sich in zahlreichen, von Gemeinderäten, Versammlungen Nichtdienstpflichtiger usw. der bernaaargauischen Bezirke stammenden Ergebenheitsadressen entlud, worin nicht nur gegen die bernischen Behauptungen protestiert, sondern auch um die Erlaubnis zur Bildung von Freikorps gebeten wird, da konnte und mußte die Regierung ihre bisherige Vorsicht gegenüber Massenkundgebungen zurückstellen; sie nahm sogar die Or-

einem halbjährigen Gemeindearrest, den das Appell.Gericht am 11. Mai 14 aufhob.

¹⁴ Geheimratsakten Bern XXXIV.

¹⁵ Ein Verzeichnis für Lenzburg fehlt.

ganisation von freiwilligen selbst in die Hände, was wiederum kollektive Beifallskundgebungen auslöste.¹⁶

Was die Preszensur anbelangt, so blieb der Aargau auch in der kritischen Zeit seiner bisherigen Praxis treu. Den von auswärts kommenden Streitschriften, Flugzetteln, Zeitungen wurde der Weg in den Kanton nicht hermetisch gesperrt, was übrigens ungefährlich war, da diese Presseerzeugnisse zunächst nicht in jene Volkschichten drangen, wo sie hätten nachteilig wirken können. Als ungefährlich betrachtet wurde auch die „Erklärung des Kantons Zug über seine Ansprache einiger Gebietsteile der damaligen freien Ämter im Aargau“ vom 23. Aug. 14. Darin begründet Zug seine Forderung nicht nur mit dem Hinweis auf die 1802 bekundete Willensäußerung der freiämter, die auch jetzt noch laut würde, wenn der Druck einer ängstlichen Polizei nicht auf jenen Gegenden lastete, sondern auch mit dem Bedürfnis des kleinen und ökonomisch schwachen Standes nach Vermehrung seiner Einkünfte. Die Broschüre „flog wie Ungeziefer von Hand zu Hand“, ohne daß der Amtmann die Exemplare einzog. Der KIRat billigte dieses Verhalten, überzeugt, daß die Zuger Erklärung eher ihrem Zweck entgegenarbeitete, indem die Anschließung an den Kanton Zug keine Rosen trage (31 Aug. 14).¹⁷ Auch die Zensur der eigenen, ohnehin liberalen und kantonsfreundlichen Presse wurde milde gehandhabt; doch mußte sie aus Rücksicht auf die übrigen Kantone wiederholt verschärft werden.¹⁸

Militärische Vorfahren.¹

Die militärische Abwehr lag in guten Händen; von den fünf ordentlichen Mitgliedern des Kriegsrats — die übrigen sind nur

¹⁶ Die Adressen sind auszugsweise zusammengestellt im Aarg. Tagblatt 1914 von S. Heuberger unter dem Titel „Volksstimme im vormaligen Berner Aargau vor hundert Jahren.“ Unter den Zuschriften befinden sich auch solche der Gemeinden der Kreise Brittnau und Aarburg, die sich zugleich gegen jede allfällige Abtretung an Bern wehren.

¹⁷ Über die Zuger Ansprüche s. Anton Weber, Der Anschluß der freien Ämter des Aargaus an den Kanton Zug, Geschichtsfreund 48. Bd. „Die Erklärung“ Abschluß 1814/15 II 131/33.

¹⁸ PKR 1814 156, 229, 343. Vgl. Dr. Ulbr. Brugger, Geschichte der Aarauer Zeitung, AT 1914.

¹ Außer dem Prot. des KIRats, des Kriegsrats usw.: aus dem Nachlaß Schmiels ein Bündel Korresp. und Konzepte unter der Aufschrift: Revolution im Aargau, Militär. Anordnungen 1813/15.

selten oder nie einberufen worden — waren vier dem Kanton unbedingt ergeben: Zimmermann, Herzog, Schmiel, Hunziker; nur Friedr. Hünerwadel war bernisch gesinnt, nahm jedoch seit Mitte Dezember an keinen Sitzungen mehr teil.

Die militärische Abwehr des Aargaus beruhte durchaus auf der Hypothese, Bern wolle seine verlorene Provinz mit Waffengewalt zurückerobern; wie es scheint, hatten auch die bernischen Rüstungen nur defensiven Charakter, sodass man also aneinander vorbeirüstete! Freilich dienten die kriegerischen Anstrengungen auch als propagandistische Mittel, womit man gelegentlich bis zur Grenze der Explosionsgefahr sein Spiel trieb.

Durch die Abwehr erfuhr das aargauische Militärwesen eine starke Belebung und Erweiterung. Anfänglich begnügte man sich mit der Mobilisation der Eliten. Die ersten Maßnahmen waren die Folge des Einmarsches der alliierten Truppen und der reaktionären Vorgänge in Bern. Unverzüglich wurde Kriegsrat Hunziker zum Platzkommandanten der Hauptstadt ernannt (20. Dez.) und Wattenwyl ersucht: 1. Oberst Schmiel das Stabsquartier seiner Brigade nach Aarau verlegen zu lassen, da er das Zutrauen der Regierung in vollem Maße besitze; 2. das erste im Bündnerland stehende Jägerbataillon im Aargau zu stationieren (21. Dez.). Sodann wandte sie sich an den Oberstquartiermeister Finsler um Zuteilung der Bat. Tschudi u. fr. v. Hallwyl und des zurückzurufenden ersten Jägerbataillons in die Brigade Schmiel, sowie um Überlassung von zwei Kompanien des erstgenannten Bataillons als Garnison Aaraus gemäß Versprechen des Generals, ihr bei Dislokation des Hauptquartiers die allenfalls benötigten Ersatztruppen zu verabfolgen (24. Dez.). All diese Gesuche wurden bald gegenstandslos infolge der Entlassung der Grenzarmee. Dafür beschloß die Regierung, eines von den heimkehrenden Bataillonen ganz oder teilweise in kantonalem Solde zu behalten (27. Dez.).^{1a} Demgemäß gab der Kriegsrat am selben Tag die Ordre: 1. die erste Art. Div., das zweite Jäger- und das erste Infanteriebataillon nach erfolgter Entlassung in Aarau einrücken zu lassen; 2. folgende Mannschaften in Aktivität zu setzen; in Aarau: Schmiel als Oberkommandanten, Tschudi als Platzkommandanten, H. Grey von Aarau als Quar-

^{1a} Laut augenblicklich noch geltender Vermittlungsakte durfte kein Kanton in seinem Innern mehr als 500 Mann Milizen aufstellen, ohne zuvor den Landammann zu benachrichtigen (Zahl der besoldeten, d. h. stehenden Truppen eines Kantons ebenda auf 200 beschränkt).

tiermeister, sowie — nebst der Standeskompagnie — $2\frac{1}{2}$ Komp. Infanterie aus den zurückkehrenden Bataillonen; auf Aarburg: Oberstl. Müller als Kommandanten, $\frac{1}{2}$ Artillerie- und $\frac{1}{2}$ Jägerkompagnie. Auf Ansuchen der Regierung um Vorschläge zur weiteren Sicherung des Kantons schlug Schmiel folgende umfassende Vorsichtsmaßnahmen vor (28. Dez.): Besatzung Aarburgs mit $\frac{1}{2}$ Komp. Artillerie und 1 Komp. Infanterie unter Oberstl. Müller, sowie Verproviantierung der Festung mit einigen tausend Rationen Brot und etlichen Ochsen; nach Kolliken und Schöftland, Gränichen und Kulm, Seon und Boniswil je 1 Komp. Jäger mit einigen Kavalleristen; nach Baden und Brugg je 1 Komp.; sodann nach Aarau 1 ArtillerieDiv. in die Kaserne, 2 Komp. Infanterie in die alte Kaserne, wo die Schellenwerker sich befanden, und eine Kompagnie in die Stadt, dazu wenigstens 15 Kavalleristen. Endlich sollten alle Eliten von Aarau, Suhr, Buchs, Rohr, Küttigen, Erlinsbach in marschfertigen Stand gesetzt und in den genannten Gemeinden Polizeiwachen aufgestellt werden. Schmiel befürchtete zwar keine „förmlichen Kriegsoperationen mit Heeresmacht“, wohl aber eine Überrumpelung durch eine mobile Kolonne — vielleicht durch die „heilige Schar Berner Brausköpfe“; die Regierung hielt jedoch, aus gutem Grunde, ein solch weitgehendes Aufgebot für unnötig und entließ anfangs Januar 1814 bis auf weiteres auch das aus Graubünden heimkehrende erste Jägerbataillon unter Aide-Major Siegfried von Zofingen, der für den erkrankten Karl v. Hallwyl eingesprungen war und dafür zum Oberstleutnant befördert wurde. Unterm 7. Febr. beschloß die Regierung die Entlassung der Miliz in Aarau, wogegen sich Zimmermann und Lüscher zu Protokoll verwahrten.^{1b} Doch kam es zu wiederholten, mehr oder weniger ausgiebigen Aufgeboten. Z. B. anlässlich der Luzerner Staatsänderung, wobei die aarg. Regierung in einem gedruckten Aufruf die Bevölkerung aufklärte (23. Febr. 14). Zu den schon in Aktivität stehenden Truppen wurden noch drei Kompagnien Infanterie und $\frac{1}{2}$ Komp. Artillerie einberufen und die Eliten alle auf Pikett gestellt. Als Folge des Solothurner Putsches vom 2. Juni wurde der Kriegsrat zu folgenden Aufgeboten ermächtigt: 1. Einberufung sämtlicher Elitekompagnien des Bezirks Aarau in die Hauptstadt; 2. Pikettstellung des ersten Jägerbataillons; 3. Zurück behalten der nach Rheinfelden bestimmten Artillerie in Aarau;

^{1b} PKR XIV B 42. Unwesend waren alle Mitglieder außer Sezzer.

4. Verstärkung der hauptstädtischen Besatzung gemäß Gutfinden des Kriegsrats, der in selbiger Nacht 40 Infanteristen dorthin beorderte. Am 6. Juni konnten alle diese Truppen entlassen werden.

Höher stieg die Abwehrpsychose zu Beginn des Monats Juli, sodass die Eliten nicht mehr als genügend erachtet wurden, sondern auch die bis dahin sehr vernachlässigte Reserve organisiert werden sollte. Als Antwort auf außerordentliche Waffenrüstungen Berns wurde der Kriegsrat von der Regierung angewiesen, die gesamte waffenfähige Mannschaft des Kantons in Marschbereitschaft zu halten. Der KIRat erklärte sich selbst permanent, um jeden Augenblick nach Notdurft zum Besten des Kantons und des gesamten Vaterlandes seine Maßregeln mit Kraft und Nachdruck ergreifen zu können (2. Juli). Oberst Schmiel legte eine detaillierte „Generals-Ordre im Fall eines feindlichen Angriffs“ vor, die vom Kriegsrat und KIRat gebilligt wurde. Darnach soll im Kriegsfall ein Generalstab gebildet werden, bestehend aus Herzog, Schmiel, Hunziker, Kriegsratschreiber Bär, Art.Oberstl. Müller. Zu einstweiligen Truppenkommandanten werden bestimmt: Oberstl. und Bez.Kom. Suter für die Bezirke Zofingen, Kulm, Lenzburg, Muri; Oberstl. Tschudi für Bremgarten, Baden, Brugg; Oberstl. Jos. Brentano für Zurzach, Laufenburg, Rheinfelden. Sodann ist die gesamte seit der ersten Milizorganisation aus der Elite getretene Mannschaft zu organisieren, d. h. in Abteilungen von je 100 Mann samt den nötigen Kommandanten und Offizieren einzuteilen. Den Reservesoldaten, die wider Vorschrift unbewaffnet erscheinen, wird eine Frist von 14 Tagen zum Nachholen des Versäumten eingeräumt.^{1c} Die erste Reserve ergab dann 3229 Mann Infanterie, 264 Mann Artillerie, 118 Mann Fuhrwagen, 5 Schützen, 198 Läufer, total 3814, eingeteilt in 6 Bataillone (11. Aug. 14). Von der Elite ist wöchentlich in jedem Bezirk eine Kompanie zusammenzuziehen und zu erzerieren; auch Kavallerie und Artillerie sind marschfertig zu halten und im Falle eines Angriffs von Zofingen nach Aarburg, von Kulm und Muri nach Suhr zu beordern. Weiterhin haben die Bezirkskommisäre für eine allfällig nötig werdende Verpflegung von 4—5000 Mann Vor-

^{1c} Dagegen waren laut Verordnung v. 17. X. 1814 die zum aktiven Dienst einberufenen Reservesoldaten v. 1. Jan. 14 an bis zum Aufhören der Dienstleistung von der gemäß Gesetz v. 3. XII. 08 geforderten Bezahlung der Reservegelder (jährl. je 10 Batzen) befreit. KBI IX 41.

sorge zu treffen. Sodann werden Munitions- und Gewehrmagazine angelegt: in Zofingen 16 000 Patronen und 200 Gewehre; in Mellingen 20 000 Patr. und 200 Gewehre; in Reinach 8000 Patr. und 100 Gew.; in Kulm 8000 Patr. und 100 Gew.; in Brugg 20 000 Patr. und 200 Gew.; in Aarau sollten stets mehrere Munitionswagen geladen bereit stehen. Den Truppenkommandanten wird genau vorgeschrieben, wie sie sich im Falle eines Angriffs zu verhalten, insbesondere unter welchen Umständen sie den Mobilmachungsbefehl zu erlassen haben, nämlich auf die bestimmte Nachricht hin, 1. daß die Regierung überfallen worden sei durch offene Gewalt oder bürgerliche Rotten; 2. in der gewissen Überzeugung, daß Truppen irgend eines andern Kantons den Boden des hiesigen in feindlicher Absicht betreten haben; 3. auf die zuverlässige, allenfalls auch nur mündliche Ordre hin des Präsidenten des Regierungsrats oder des Oberkommandanten.² Auf die Kunde hin, daß Bern seine Rüstungen ebenfalls verstärke, mahnte der K.Rat den Vorort zum Aufsehen, setzte sich mit der Waadt in Verbindung und forderte den Kriegsrat zur Verdoppelung der Vorsichtsmaßregeln auf. Demzufolge verstärkte der Kriegsrat vor allem die Festung Aarburg. Oberstl. Müller erhielt als Garnison 1 Adjutanten, 1 Stabsfourier, 1 Divisionsarzt, 1 Unterarzt, je 1 Kompagnie Artillerie und Infanterie, 4 Eisen- und Holzarbeiter. Für den Notfall bekommt Aarburg 150 Zentner Kochmehl und ca. zwölf Saum Branntwein aus dem Magazin Brugg, die übrigen Lebensmittel durch Vermittlung des a. Quartiermeisters Fehlmann von Aarburg. Weiterhin erhält die Festung 10 Zentner Pulver, sowie eine ausgerüstete Bataillonsapotheke. Waffen, Munition und Gerätschaften, soweit in Aarburg entbehrlich, werden nach Aarau geschafft und hierher auch die nötigen Munitionsarbeiter dirigiert. Da Bern vermutlich kein Pulver mehr liefere (!), soll ein hinlängliches Quantum unter der Hand von Zürich bezogen und die Stadt Zofingen um allfällige Überlassung ihrer zwei Vierpfunder Kanonen angegangen werden. Schmiel erhält den Auftrag, die Kantonsgrenzen zu bereisen und militärisch topographische Berichte zu erstatten. Die Maßnahmen wurden, soweit ersichtlich, mit Eifer durchgeführt.³ Schon am 15. Juli ordnete der K.Rat eine Reduktion der

² PKR IV 271 ff.

³ Der Kriegsrat mußte verschiedentlich gegen Nachlässigkeit und Kniffe einschreiten. Laut Meldung des Amtmanns von Muri fanden sich auf dem Sammels

in Aktivität stehenden Truppen an „wegen verminderter Gefahr“. Mitte August wurden die Garnisonen von Aarburg und Aarau nochmals verstärkt.⁴

Eine ungewöhnliche, wenn auch materiell so gut wie belanglose Ergänzung erfuhr die Wehrkraft des Kantons durch die Organisation von Freikorps — als Antwort auf die bernische Juliproklamation. Die Regierung selbst, vom Kriegsrat geschoben, nahm sich der Sache an. Schmiel hatte vom Kriegsrat den Auftrag bekommen, einen zur Veröffentlichung bestimmten Ausführungsplan zu entwerfen, „damit derselbe durch die Publizität neben dem eigentlich militärischen Zweck noch einen politischen nicht verfehle.“ Diesen Entwurf erhob der Kriegsrat nach wenigen Abänderungen zum Beschluss (10. August 14). Darnach wird der Kriegsrat unter ausdrücklichem Hinweis auf das Unerbitten aus den Gemeinden der ehemals bernischen Bezirke sowie in Rücksicht darauf, daß die neuen Verteidigungstruppen ohne Organisation nicht zweckmäßig verwendet und in die bereits bestehenden Formationen nicht mehr aufgenommen werden könnten, beauftragt, aus der nicht mehr militärflichtigen Mannschaft von freiwilligen eine zweite Reserve zu organisieren, und zwar: Artillerie und Arbeiter (mit Seitengewehr) bis auf vier Kompanien, Scharfschützen (mit Stutzer und Weidmesser) 5 Kompanien, ein Reiterkorps (mit Säbel, Pistole und 12 Fuß langem Spieß) und Infanterie bis auf 50 Kompanien (mit Ordonnanzgewehr und Patronetasche). Bei mangelnder Bewaffnung soll der Kriegsrat aushelfen; eine Uniform wird einstweilen nicht vorgeschrieben; als Erkennungsmerkmal sollen bis auf weiteres die aargauische Kokarde und ein hellgrünes Band um den linken Arm gelten. Auf Begehren wird der Staat den nötigen Unterricht übernehmen. Fast aus allen Bezirken gingen mehr oder weniger zahlreiche

platz keine Vorgesetzten ein, außer dem vom Bez. Kom. mit der Organisation betrauten Lieutenant Rey, der sich wegen Unpäßlichkeit entfernte, nachdem er den Kanonieren freigestellt hatte wegzulaufen. Der Kriegsrat erteilte dem Bezirkskommandanten einen scharfen Verweis für den mangelnden Diensteifer und bösen Geist der Truppen des Bezirks.

Im Bezirk Baden tauchte der Mißbrauch auf, daß auf dem Lande Städter zu Gemeindeschreibern erwählt wurden, wodurch diese dienstfrei wurden. Die Bezirkskommandanten wurden daher angewiesen, diesem Übel dadurch zu steuern, daß kein Gemeindeschreiber, der außert seiner Gemeinde angestellt sei, vom Dienst befreit werden dürfe.

⁴ PKR IV 323, 18. Aug. 14.

Unmeldungen ein, und im Laufe der folgenden Monate wurde eine Reihe von Freikorps oder „Legionen“ organisiert; so in Aarburg (227 Mann); je eine Legion in Lenzburg und Seengen (1035); je eine in Reinach, Unterkulm, Birrwil, Rued (1877), in Brugg (330). Aarau hatte schon im Januar 1814 eine freiwillige Bürgerwache organisiert unter Führung Finanzrat Rothpletzens. Bezeichnend ist die Passivität der Bezirke Baden, Bremgarten und Muri; aus den beiden ersten meldeten sich nur einige wenige, aus den letzteren gar kein Freischärler.⁵ Über Bedeutung und Erfolg dieser von der Aarauerpartei eingefädelten Freischarenbewegung äußert sich zutreffend Registratur Jäger in einer Randglosse: „Diese ganze Freicorps Geschichte war eigentlich eine bloße Phanpharonade, hat indessen großes Aufsehen gemacht und große Wirkung gethan. Ein fremder Gesandter, der bey der Durchreise durch den Kanton von Kosaken mit ihren 12 Schuh langen Spießen absichtlich umschwärmmt wurde, glaubte wirklich, was dahinter stecke, und seine den andern Diplomaten mitgeteilte Meinung blieb nicht ohne Eindruck.“

fast schien es, als sollte der Aargau noch kurz vor Schluss der Wirren — im Februar 1815 — Gelegenheit erhalten zu einer Generalprobe seiner gesamten seit Jahresfrist geförderten Militärmacht. Da Bern auf eine vermeintliche Drohung durch die Waadt mit Generalmaßregeln antwortete, ließ die aargauische Regierung, alarmiert durch die Berichte des Zofinger Amtmanns, sofort die Besetzung der Festung Aarburg verstärken und hieß die vom Kriegsrat vorgeschlagene „General-Ordre zur Mobilmachung der sämtlichen Corps“ gut (13./14. Febr. 15). Sie genehmigte auch die Aufstellung eines Generalstabs, der jedoch nur auf ihre besondere Anordnung hin in Aktivität gesetzt werden sollte. Endlich erteilte sie dem Kriegsrat die Vollmacht, eine bedeutendere Truppenzahl zur Marschbereitschaft aufzubieten. Laut Etat des Kriegsrats standen zur Verfügung: 4 Div. Artillerie, drei Kompagnien Kavallerie, 8 Bataillone Infanterie der Eliten, sechs nicht ganz komplett armierte Bataillone der ersten

⁵ Unterm 3. Sept. 1814 schrieb der Kriegsrat an den Bez.-Kom. von Baden: „Durch eine besondere Zuschrift haben sich die Herren Joh. Knörry, Gdeamann Obrist u. Hr. Ammer, Forstinspektor für den Dienst zum Wohl und zur Beybehaltung der Unabhängigkeit unseres Kantons freiwillig angetragen, dieses leider seltene schöne Beispiel aus dem Bezirk Baden beweist uns doch, daß derselbe doch noch einige brave und wahre Bürger zählt, welche die Freyheit und Unabhängigkeit zu schätzen wissen.“

Reserve und einige ebenfalls mangelhaft bewaffnete Legionen der zweiten Reserve. Sodann: 21 Geschütze (4—24 Pfünder) in Aarau und zehn in Aarburg, sowie eine beträchtliche Menge Munition (Granaten, Kartätschen, Patronen, Leuchtkugeln für 12—24 Pf. Haubitzen und 4—12 Pf. Kanonen, Schlag- und Brandröhren, 149 860 Flintenpatronen). Auf die Intervention der Tagsatzung hin wurden die Präfektionsmaßnahmen sofort fast ganz zurückgenommen (22./23. Febr. 15).⁶

Eines an sich unbedeutenden Ereignisses muß noch gedacht werden, des Oltener Zuges vom 21. Oktober 1814, bemerkenswert dadurch, daß es ein Abweichen von der sonstigen defensiven Abwehr-taktik bedeutet. Der Tatbestand ist kurz folgender:⁷ 1. gemäß der vom Vizepräsidenten Zimmermann erfolgten und von der Gesamtregierung unterm 24. Oktober gutgeheizten Anordnung war am 21. Okt. eine halbe Standeskompagnie nach Aarburg gesandt worden als Folge militärischer Maßnahmen Berns; 2. in der Nacht vom 21./22. Oktober waren in irregulärer Form Zugehörige des Aarauer Freikorps über Olten nach Aarburg aufgebrochen; 3. auf dieselbe Zeit war ein Umsturz seitens der liberalen Opposition in Solothurn geplant; 4. gleichzeitig war der bekannte, gegen das reaktionäre Bern gerichtete „Aufruf an die Schweizer“ in Aarau geschäftig verbreitet worden.⁸ Der Zusammenhang des Aarauer Freischarenzugs mit den Putschplänen der Solothurner und Konsorten liegt auf der Hand; zu einer weiteren Aufklärung fehlen jegliche Anhaltspunkte.⁹ Selbstredend ist irgendwelches Einverständnis mit diesen revolutionären Umtrieben angesichts ihrer mehrheitlich konservativen Haltung seitens der aarg. Regierung ausgeschlossen, ganz abgesehen davon, daß sie noch kurz zuvor von Laharpe ausdrücklich vor Waffengebrauch ge-

⁶ AA 2, Cah. 2; PKrR V; Abschied 1814/15, 187/209.

⁷ Ausführlich bei Haller 67/72. Mitschi 62 ff., Olten, vor allem AA 2, Cah. 2.

⁸ Auf Anregung Friderichs beauftragte der KIRat die Amtstatthalter, besonders den Aarauer, nach den Verbreitern der aufrührerischen Flugschrift zu fahnden. Unter den von Amtmann Rothpletz Verhörten befanden sich Doct. Schmutziger, Joh. Jak. und Albrecht Herosé, Joh. Georg Dürr, Ferd. Wydler u. a. Über die Urheberschaft der Flugschrift kam dabei nichts heraus (Nov. 14). Der KIRat übergab dann die Angelegenheit dem Bezirksgericht. Weiteres hierüber ist nicht bekannt.

⁹ Siehe Jägers Glossierung bei Haller 72.

warnt worden war, außer „dans le cas extrême d'une légitime Défense“.¹⁰ Es handelte sich bei dieser „Verteidigung durch Angriff“ vielmehr um ein Abenteuer exaltierter Elemente der Aarauerpartei — der Aargauer „Unbedingten“ —, denen durch die militärische Erstarkung des Kantons und wohl durch noch weiter reichende Fäden antiberischen Einverständnisses der Kamm geschwollen war. Ob und wie weit einzelne führende Männer, wie Herzog oder Schmiel,¹¹ hinter der Aktion steckten, lässt sich nicht feststellen; jedenfalls kann ihr Mitwirken kaum über vage Versprechungen hinausgegangen sein. Begreiflich ist, daß die Regierung nachträglich, aus Rücksicht auf das Unsehen des Kantons und der Aarauerpartei, die kompromittierenden Vorgänge zu vertuschen suchte. Doch war sie es dem beleidigten Mitstande sowohl wie der Tagsatzung, vor deren Forum Solothurn die Angelegenheit gebracht hatte, schuldig, die unmittelbaren Verfehlungen zu untersuchen und zu ahnden — wenigstens zum Scheine, weshalb denn auch das Urteil milde ausfiel.

F e d e r k r i e g.

Von der Nützlichkeit des mit geistigen Waffen geführten Kampfes, wie er in Broschüren, Flugblättern, Zeitungen, Liedern und dergleichen von höchst verschiedenem Werte sich kundgab, war man — zu Recht oder zu Unrecht — hüben und drüben völlig überzeugt, weshalb auch die Regierungen irgendwie diese Art Fehde unterstützten.¹

¹⁰ Brief Caharpes von Plessis-Piquet près Paris aus, datiert 8. Aug. 1814, mit Ratschlägen an den Aargau.

¹¹ Im Nachlaß Schmiels befindet sich ein detaillierter Überrumpelungsplan der Solothurner Liberalen. Das Schriftstück enthält weder Unterschrift noch Datum. Sicher ist, daß es sich auf die Zeit nach dem 2. Juni 14 bezieht, aber nicht mehr auf die Putschversuche vom Oktober/November; denn die Schmid Vater und Sohn figurieren im obgenannten Putschplan als Parteigänger der Regierung, während sie zur Zeit des Oltenerzugs als Führer der Regierungsgegner auftraten. Verschiedene Stellen des Schriftstückes setzen irgendwelche Mitwirkung des Aargaus voraus. So sollten die Arrestationen in Solothurn auf Befehl der Aargauer und durch aargauische Truppen erfolgen, da die Arrestanten, die nach Aarburg hätten abgeführt werden sollen, dadurch nachdrücklich erschreckt worden wären. Fingerzeige auf bestimmte Abmachungen mit Aargauern fehlen.

¹ Zufolge einer Rechnung Sauerländers an die Staatskanzlei pro 1814 schuldete diese 415 Fr. für Satz, Druck und Papier von 1000 Ex. Proklam. der Waadt, 2000 Ex. der Schrift „Beleuchtung“ Müllers, 600 Ex. der Schrift

Die Streitschriften waren zumeist — daraus lassen schon die vielen gelehrten Zitate schließen — nicht für das breite Volk, sondern für die Oberschicht bestimmt, wo die öffentliche Meinung gemacht wurde, vor allem für die diplomatische Welt. Rengger sagt selbst: „Mein, vielleicht zu anmaßungsvoller Zweck war, die öffentliche Meinung, vorzüglich im Auslande für das, was ich für die gute Sache halte, zu gewinnen und dem Versuche, den die Berner noch auf dem Wiener Kongreß machen werden, entgegenzuarbeiten.“ Daher denn selbst die besten Köpfe sich dieses Kampfes annahmen zum Vorteil der Produkte. Unter den Kämpfen ist Stapfer nicht vertreten, der unter den Gründen seiner Zurückhaltung die Rücksicht auf seinen im Kanton Bern als Geistlicher amtierenden Bruder nennt.² Umso eifriger war er für Verbreitung der Flugblätter seiner Freunde besorgt und beschäftigte sich auch mit der Übersetzung Renggerscher Broschüren.³

Die den Aargau betreffenden Streitschriften befassten sich in überwiegender Zahl mit dem Problem der Wiedervereinigung schlechthin. Einen geringeren Widerhall fand die bernische Proklamation vom Juli 1814, enthaltend die Zugeständnisse, die Bern dem Aargau zur „brüderlichen Wiedervereinigung“ anbot. Zu einer dritten, im folgenden nicht mehr zu berührenden Gruppe von Pamphleten gehören Erzeugnisse wie die bekannte, im Januar 1815 erschienene «Correspondance secrète», die sich weniger mit der Sache, als mit Personen und deren Kampfesweise beschäftigte, aargauischerseits aber, soweit ersichtlich, keine Erwiderung gefunden hat.

Der federkrieg setzte unmittelbar nach den Vorgängen in Bern zu Ende des Jahres 1813 ein. Die Neujahrsrede K. L. v. Hallers (Was ist die alte Ordnung?) beantwortete Zschokke mit seiner Vorlesung: „Von der Freiheit und den Rechten der Kantone Bern, Aargau und Waadt“, gehalten vor der Gesellschaft für vaterländische Kultur, die Druck und Verbreitung der Rede übernahm.⁴ Stapfer hielt

Estat politique de la Suisse par Stanian; für 575 Fr. v. Renggers Antwort, 267 Fr. Bundesverein (150 an den Grat gratis verteilt) u.a.m.

² Wydler II 183; Stapfer an Feer, 7. Sept. 14.

³ Wydler II 175/176; 178. Argovia XXII 97. Luginbühl II 180.

⁴ Prot. d. Gemeinn. Gesellschaft; auch Wernly, Gesch. der AGG. Die Gesellschaft ließ eine zweite Flugschrift erscheinen, und zwar zuerst als Beilage der Aarauer Zeitung. In ihren Kreisen zirkulierten auch die wohl meist von Zschokke verfaßten patriotischen Lieder, deren erkünstelter Volkston kaum über die Aarauerpartei hinaus Anklang gefunden haben dürfte. Infolge der parteipolitischen Tätig-

die Zschokkesche Flugschrift für wert, in Wien verbreitet zu werden, wegen der originellen Nutzanwendung, die der Verfasser aus dem bekannten Berner Dekret vom 3. Febr. 1798, als dem ewigen Freiheitsbrief der ehemaligen Untertanen Berns, zu machen wußte; nur empfahl er, das Schriftchen anonym drucken zu lassen aus Rücksicht auf das Vorurteil, das Zschokke wegen seiner Schmeicheleien gegenüber Napoleon wider sich habe.^{4a} Zschokkes Vorlesung rief anderen Gegenschriften, z. B. den „Vier vertraulichen Briefen über eine Ungelegenheit des Vaterlandes“ von Bondeli v. Chattelaz, Oberamtmann von Trachselwald, der Broschüre des Stadtschreibers Meyenberg von Bremgarten „Ueber die Wiederherstellung der Schweiz“, wofür der Verfasser vom Berner Geheimen Rat belohnt wurde.⁵

Das kritische Stadium, in welches die Wiedervereinigungsfrage durch den von Bern betriebenen Fristalertausch trat, sowie das Zureden seiner Freunde drückte im Mai 1814 Rengger die Feder in die Hand.⁶ Seine erste und wichtigste Schrift „Ueber den schweizerischen Bundesverein und die Ansprüche Berns“ sollte eine Antwort sein auf die bereits erschienenen Pamphlete vom Hallerschen frommen Neujahrswunsche an bis zur «Res clamat in dominum», d. h. außer der Polemik über die Gestaltung des Bundes eine umfassende Widerlegung all der Argumente, die zu Gunsten der Wiedervereinigung des Aargaus und der Waadt mit Bern ins Feld geführt werden konnten. Rengger entgegneten der damalige Gesandtschaftssekretär v. Fischer mit seinen „Beyträgen zur Vervollständigung der Schrift, betitelt „Ueber den Schweiz. Bundesverein“ und der Advokat und Prokurator Friedr. Schärer mit seiner „Erläuterung“ (Aug. 14). Den „Beyträgen“ widmete Rengger seinerseits eine „Erläuterung“ zur Berichtigung auffallendster Unklarheiten oder Unrichtigkeiten.

Indessen hatte Schärer ein selbständiges Pamphlet publiziert unter dem Titel „Urkundliche Beleuchtung der Frage: In welchem Lichte erscheint Bern durch seine Reklamationen an das Aargau und die Waadt sowohl gegen die gegenwärtigen Vorsteher dieser Landschaften als insbesondere mit Rücksicht auf das gemeineidgenössische

Zeit der Gesellschaft traten verschiedene berngefinnte Mitglieder aus, so Oberst Ludw. v. Effinger, May v. Rued, Ritz v. Schöftland.

^{4a} Luginbühl II 155.

⁵ Witschi 8.

⁶ Wydler II 164.

Interesse überhaupt". Diese Publikation veranlaßte Rengger zu einer zweiten bedeutenden Flugschrift, der „Antwort auf die Urkundliche Beleuchtung“, die ihrerseits zwei nennenswerten Repliken rief: «Réplique à la Réponse faite à la Brochure, intitulée: Dans quel jour paroît Berne» etc., worin Rengger als Autor der bekämpften Schrift vorausgesetzt wird, und Schärers „Replik auf die Antwort“.

Sekundiert wurden die Aargauer von Laharpe in dessen Haupt-schriften «Lettres de Helvétius sur les diverses questions qui agitent la Suisse» und «Mémoire sur l'espèce de gouvernement établi à Berne le 23 décembre 1813», letztere von Schmiel ins Deutsche übersetzt. Im übrigen waren Renggers Schriften so erschöpfend, daß sie keiner weiteren Ergänzung bedurften.⁷ Seine Streitschriften standen im Mittelpunkt der damaligen Kontroversen. Durch die straffe Gedankenführung, die schlagfertigen Argumente und den treffenden Witz hat seine Feder unverkennbaren Eindruck gemacht. Die wichtigsten Probleme dieser Polemik, soweit sie die Aargauerfrage beschlägt, sollen kurz erörtert werden.^{7a}

Der Zeitgeist. Rengger huldigt der Auffassung vom Geschehen als fortschreitender, vernunftgemäßer Entwicklung. Jede Epoche hat daher ihre Berechtigung: die Hierarchie, die Klöster, das feudale System, auch die bürgerlichen Aristokratien. Die französische Revolution bedeutet für Rengger, trotz den Verirrungen und Kämpfen, aus denen der Zeitgeist (= die Masse der jedesmal herrschenden Begriffe, Meinungen und Grundsätze) eben geläutert hervorgehen werde, die Morgenröte eines neuen Zeitalters: das des Mittelstandes, der gebildeten und der Begüterten. Als wichtigste Merkmale dieses neuen Zeitgeistes, den Rengger auf lange Sicht als Ziel des bisherigen

⁷ Im Feerschen Nachlaß (Stadtarchiv Aarau) befindet sich ein von Anwalt B. J. Feer in Aarau verfaßtes Pamphlet gegen Bern, unter dem Titel: Die Hoheit der Stadt Bern (Konzept, Abschrift und Überarbeitung, letztere unvollendet). Hier wird der Machtgier Berns, dessen aristokratisches Staatsrecht auf Usurpation sich gründe, ein allgemeines Traumbild entgegengehalten, d. h. eine Vereinigung aller losgerissenen Teile des früheren Aargaus zu einem Staatsganzen, wodurch die natürliche Ordnung der Dinge einträte. In einer weiteren, ebenfalls unveröffentlichten Denkschrift wendet sich Feer gegen die Ansprüche des Kantons Zug auf das freiamt (Anfang fehlt), worin er, den Spieß umkehrend, Zug auffordert, sich dem Aargau anzuschließen, sofern es „mit der traurigsten Gewißheit der kummervollen Existenz entgegenhart.“

^{7a} Eine archivalische Nachprüfung der in den Broschüren aufgestellten Behauptungen historischen Charakters ist hier nicht beabsichtigt.

Werdeganges betrachtet, hatte er schon in seiner Rede über die Verfechterungssucht vom Jahre 1793 — in vorsichtiger Formulierung — „allgemeineres Streben nach eigener Einsicht, Geistesfähigkeit unter Menschenklassen, wo vordem keine war, Aufhebung der Denkmonopolen und geschwächten Glauben an grundloses Unsehen“ bezeichnet.⁸ Seit Bern der beherrschten Klasse an Bildung, Einsicht und Reichtum nicht mehr überlegen sei, lägen daher die Oberherrlichkeit der Hauptstadt und die Vorrechte der Privilegierten nicht mehr in der Natur der Dinge begründet.

Rengger hat das historische Gesetz, d. h. das heute fast als selbstverständlich betrachtete Gesetz des erstarkenden Bewußtseins und der zunehmenden Autonomie des Individuums, auf seiner Seite, dem die Gegner immer nur die starre Formel einer schicksalhaft gewordenen, gottgewollten und von den Vätern in Jahrhunderten geschaffenen und erprobten Ordnung entgegenhielten. Wenn sie überdies den Geist der Aufklärung als Geist der Irreligiosität, der Selbstsucht, der Ungerechtigkeit, des Aufruhrs, des Mords, der Lüge brandmarkten, so trafen sie das Wesen des neuen Geistes nicht, höchstens falls dessen zufällige Begleiterscheinungen.

Die Rechtsfrage. Eine Rede und in juristische Form gekleidete Begründung der Rechtsansprüche Berns auf Waadt und Aargau stellt die „Urkundliche Beleuchtung“ dar. In langer Liste werden die durch die Eidgenossenschaft bestätigten, durch auswärtige Mächte garantierten und durch 200jährigen Besitz bekräftigten Rechtstitel Berns auf die reklamierten Landschaften aufgeführt. Bern könne die Selbständigkeit der Waadtländer und Aargauer nicht anerkennen: 1. da es auf die ihm zustehenden Rechte nie verzichtet habe; 2. da die Rechte moralischer Personen ebenso heilig seien wie die von Individuen; 3. da Bilateralverträge nur durch die Kontrahenten selbst aufgelöst werden könnten. Dem gegenüber habe der erfinderische Geist nur die Gewalt und das angeborene Recht zur Selbstregierung als Begründung für die Selbständigkeit der strittigen Gebiete entgegenzustellen. Weder die eine noch die andere dieser metaphysischen Theorien läßt der Verfasser gelten; denn das Recht auf Selbständigkeit könne de facto sowohl als de jure nur aus eigenem Verdienste hervorgehen: de facto, weil die Selbständigkeit ohne eigenes Verdienst nur mit fremder Hilfe möglich sei, die Anrufung fremden Beistands

⁸ (Kortüm), Renggers kleine, meist ungedruckte Schriften, 134.

durch Untergebene der Freiheit des Ganzen gefährlich und daher widerrechtlich sei; de jure, weil man ohne eigenes Verdienst alles der Regierung verdanke und darum nichts die Losreißung eines Teils vom Ganzen und damit die Schwächung des letztern rechtfertige. Das Verdienst, das die Selbständigkeit begründe, könne aber kein anderes sein als die Erfämpfung der freiheit, und zwar de facto, weil noch kein Staat ohne diesen Kampf sich behauptet habe; de jure, weil eine Nation, die ihre Selbstbehauptung nicht erkämpft, damit beweise, daß sie sie nicht wünsche oder in sich keine Kraft dazu fühle und die Selbständigkeit in diesem Falle auch nicht wert sei. Die ehemaligen 13 Kantone hätten beides bewiesen: den Wunsch nach Selbständigkeit und die Macht sowie die Klugheit, sie zu erringen und zu behaupten. Können sich auch Waadt und Aargau dieses Verdienstes rühmen? Falls aber auch Bern gezwungen werden sollte, Aargau und Waadt als selbständig anzuerkennen, so dürfe sich der Verzicht nur auf die Landes- und Gerichtsherrlichkeit erstrecken, nicht aber auf die durch Kauf und Tausch erworbenen Grundstücke, Zehnt- und Bodenzinsgefälle, da dieser Besitz als Privatvermögen zu betrachten sei, und daher nie anders als durch volle Entschädigung entrisse werden könne.

Rengger widerlegt — in seiner 46seitigen Antwort auf den „Urkundlichen Beleuchter“ — der Reihe nach die dreifach: auf Grund der Eroberung, des Kaufs und des Besitzes erhobenen Ansprüche Berns. Der bernischen Behauptung, daß in den Zeiten der Barbarei die Gewalt des Stärkeren geltendes Recht gewesen sei⁹, hält Rengger den immer noch gültigen Grundsatz entgegen: Was die Gewalt gibt, kann auch die Gewalt wieder nehmen. Die Herrschaft Berns nehme daher ein Ende, sobald sich Aargau und Waadt die Stärkeren fühlten. Die käuflich erworbenen Eigentumsrechte bestreitet Rengger mit dem Hinweis darauf, daß bis zur Reformation die Erwerbungen durch Steuern auf Stadt und Land bestritten worden seien, seit der Reformation hauptsächlich durch Einkünfte, die von der Säkularisation geistlicher Güter herrührten. Endlich sei auch der durch mannigfache Traktate garantierte Besitz hinfällig, da frühere Traktate durch spätere gewöhnlich aufgehoben würden. „Wenn der Beleuchter alles, was seit 25 Jahren geschehen ist, aus dem Gedächtnisse der Men-

⁹ „Was heißt das: Was die Gewalt gibt, kann die Gewalt wieder nehmen.“
pag. 2.

schen verwischen kann, wenn der traktatenmäßige Besitzstand, sowie er im Jahre 1788 war, das allgemeine und unveränderliche Staatsgesetz von Europa seyn soll, so bedarf es keines Kongresses für die Anordnung der Europäischen Angelegenheiten, so könnte der Belehrter selbst diese Angelegenheiten nach dem ersten besten Handbuch der Statistik anordnen.“ Nicht minder geißelt Rengger den gegenüber Aargau und Waadt erhobenen Vorwurf des Mangels an kriegerischen Verdiensten — welchen Vorwurf die Réplique ausdrücklich zurücknimmt. Endlich tritt Rengger auch der Meinung entgegen, als ob das bloß natürliche Recht auf Selbständigkeit den Landschaften Aargau und Waadt keinen Anspruch auf die von Bern in ihrem Umfange kaufs- oder tauschweise besessenen Zehnten, Bodenzinse und herrschaftlichen Besitzungen gebe; denn diese rührten größtenteils von geistlichen Stiftungen her und seien ursprünglich zur Unterhaltung der Kirche, der Schulen und der Armen bestimmt gewesen und seit 11 Jahren auch wirklich zu diesen Zwecken verwendet worden.

Die Repliken bestätigen die Unversöhnlichkeit der Standpunkte. Erwähnt sei davon nur, daß das aargauische seit mit großem Geschick in die Diskussion geworfene Dekret vom 3. Februar 1798 als Beweisstück wider die Behauptung, Bern habe nie freiwillig auf die ihm durch Brief und Siegel zustehenden Rechte verzichtet, von generischer Seite sowohl zu entkräften versucht, als auch (in der Réplique) geradezu anerkannt, der Vorwurf der Nichterfüllung aber zurückgewiesen wird, unter Berufung auf die Zugeständnisse, die Bern bereits gemacht oder bei Wiedervereinigung noch machen werde. Der von den Aargauern und Waadtländern als Grundgesetz ihrer Freiheit angerufene, seinerzeit von allen Parteien anerkannte Vermittlungsafta wird bernischerseits der Charakter eines Bilateralvertrags abgesprochen, da es sich nur um einen Befehl gehandelt habe, dem der Vermittler mit Truppenmacht Nachachtung verschafft hätte.

Politische Frage. Von der Rechtsfrage muß streng die politische geschieden werden. Verschiedene Orte der Eidgenossenschaft sowie sämtliche Mächte und Minister außer Russland anerkannten die Rechte Berns auf die verlorenen Provinzen, hielten aber eine Wiedervereinigung für unzweckmäßig oder gar für untrüglich. Berns Restaurationspolitik erstrebt zwei Ziele: 1. die Rehabilitation zum

präponderierenden Kanton, die im Interesse der Eidgenossenschaft liege, indem der Gesamtstaat dadurch einen natürlichen Zentralpunkt an Kraft und Hilfsquellen gewinne, während die Vermehrung der Kantone der Einigkeit unter den Ständen Abbruch tue (Schärer); 2. Befreiung Berns von dem Alpdruck der durch das Mediations-System geschaffenen liberalen Schweiz durch gänzliche oder teilweise Aufteilung des Kantons Aargau als eines Herdes revolutionärer Aufreizung und Agitation und Bindegliedes zwischen den östlichen und westlichen Teilen der neuen Schweiz.¹⁰

Gegen dieses Bestreben Berns nach Reaktion und Hegemonie wenden sich Lausanne und Aarau — ungefähr mit denselben Argumenten, wie sie Stapfer schon auf der Pariser Konsulta ins Feld geführt hatte. Entgegen der Sehnsucht Berns nach dem alten Übergewicht soll an dem durch die Vermittlungskäte herbeigeführten, den Neid der übrigen Orte ausschaltenden Gleichgewicht unter den Kantonen festgehalten werden. Rengger und Laharpe suchten in Wien, nachdem die Aargauerfrage erledigt war, sogar die Zuteilung des Bistums Basel an Bern zu verhindern, allerdings ohne Erfolg. Rengger propagierte an Stelle des präponderierenden Berns eine kräftige Zentralbehörde, die über den örtlichen Interessen stünde und nur das Wohl des Ganzen wahrnähme. In der Vorortsfrage spielte er Zürich gegen Bern aus, da jenes bei der Auflösung des 500jährigen Bundes die Glieder desselben wieder vereinigt und seither durch seine Weisheit und Mäßigung sich um das vaterländische Gemeinwesen hochverdient gemacht habe. Noch in Wien trat Rengger zusammen mit Laharpe für den Zentralisationsgedanken ein — wofür die Zeit noch nicht gekommen war.

¹⁰ v. Mülinen schrieb hierüber an Talleyrand (20. Sept. 1814): «La majorité des anciens Cantons voit cet état de choses avec effroy, et ne verroit que dans la restitution de l'ancienne Argovie à l'Etat de Berne un remède qui préviendroit ce danger. Vaud est situé sur les frontières de la France, Tessin sur celles du Milanois, Thurgovie et St. Gall sur celles de la Souabe et du Tirol. L'Argovie au centre de la Suisse est l'anneau qui les réunit. Si elle étoit rendue à Berne, les nouveaux Cantons isolés entre eux, influencés par leurs voisins, se verroient par la force des circonstances obligés de s'assimiler peu à peu aux Cantons limitrophes et la Suisse redeviendroit tranquille. — Il resteroit sans doute encore l'Argovie Catholique, mais les meneurs et le peuple de cette contrée ne sont pas révolutionnaires et leur esprit s'amalgameroit facilement avec celui des anciens Cantons.» A E Suisse 496, fol. 343.

Die administrative Frage. Diese wurde beiderseits geradezu zur Prestigefrage gemacht. Das Lob, das Joh. Müller der bernischen Verwaltung durch den oft zitierten Ausspruch „Der Anblick des Landes ist die herrlichste Lobrede der verdrängten Herrschaft“ spendet, glaubt Rengger auch für den erst seit elf Jahren bestehenden Kanton Aargau in Anspruch nehmen zu können. In langer Reihe werden die Leistungen des jungen Kantons in Justiz-, Polizei- und Militärwesen, im Straßen- und Brückenbau, im Erziehungs-, Kirchen-, Medizinal- und Armenwesen und auf den übrigen Gebieten der Gemeinnützigkeit aufgezählt. „Man nenne uns — wir wollen nicht sagen 10, sondern 100 Jahre der bernerischen Verwaltung, wo so viele nützliche und wohltätige Anstalten wären errichtet worden.“ Der Wert dieser Werke, die beinahe alle dem Antrieb der Regierung zu verdanken oder unter ihrer Leitung ausgeführt worden seien, müsse umso höher eingeschätzt werden, als verhältnismäßig wenig Mittel zur Verfügung gestanden hätten, die dafür nicht in unfruchtbaren Besoldungen verzehrt worden seien. Als allgemeine, bedeutende Resultate des neuen Regimes bezeichnet Rengger den beinahe gänzlichen Loskauf von den Feudallasten, sowie das Anwachsen der Bevölkerung unter gleichzeitiger Vermehrung der Wohnungen und des Bodenertrages.

In starkem, auf den ersten Blick seltsamem Kontrast zu dem glänzenden Gemälde der Renggerschen Streitschrift stehen Urteile, die Rengger und Stapfer vor der Krisis und intra muros über die aargauische Administration gefällt haben. So schrieb Rengger seinem Freunde Ulsteri unterm 28. Dez. 1807: „Zudem habe ich bey meinem letzten Aufenthalt im Aargau das dortige Regiment nicht so gefunden, daß es eben zur Theilnahme einlüde und ich begreife nicht, wie der Kanton zu dem guten Ruf gekommen ist, dessen er in der Eidgenossenschaft genießt.“¹¹ Oder unterm 23. Juli 1808 an Stapfer: „Sie fragen mich, wie ich den Kanton Aargau bei meinem letzten Aufenthalt bestellt gefunden? So schlecht, mein Freund, daß, wenn nicht Rath geschafft wird, Sie sich Ihres Werkes bald zu schämen haben werden. Nach der eigenen Aussage vor Regierungs-Mitgliedern sind die Finanzen in einem höchst verworrenen Zustande, den Dolder absichtlich herbeigeführt und unterhalten hat; überall in

¹¹ Corresp. Ulsteri Mscr. 480.

den Gerichten herrscht Bestechung, und manche Beamte würden besser im Zuchthause als an ihrer Stelle figurieren. Von all den schönen Verordnungen, die wir in den Zeitungen gelesen und die der aargauischen Regierung einen unverdienten Namen gemacht haben, wird beinahe keine vollzogen. Der KIRat ist eine wahre Boten-Regierung, indem kein einziges Mitglied in Aarau angesessen ist und den einzigen Präsidenten ausgenommen, alle Mittwoch Abends oder Donnerstag Morgen nach Hause gehen, um erst Montags zu den Geschäften zurückzukehren.“ Ähnlich unterm 8. Oktober 1813 Stapfer an Usteri: „Gestattet mir die öffentliche Ruhe, mich in Aarau niederzulassen, so geschieht's einzig, um meine Söhne in ihrer väterlichen Heimath zu acclimatisieren, und mit keinem Wunsche, Mitglied einer Regierung zu werden, die nach allen Berichten auf eine jämmerliche Art vegetiert, und die der erste Anstoß in kritischen Umständen über den Haufen werfen wird.¹² Der Widerspruch löst sich jedoch leicht: das eine Mal handelt es sich um die Panegyrik des um seinen Heimatkanton besorgten Patrioten, das andere Mal um die überbordende Polemik der Regierungsopposition, als deren Sprachrohr Rengger und Stapfer in ihren Briefen auftreten.

Durch gewisse Kunstgriffe vermochte Rengger seine Srede besonders wirkungsvoll zu gestalten. So z. B. dadurch, daß er parallel zu den Leistungen der aargauischen Verwaltung die der bernischen früherer weniger rühmenswerter Epochen stellt, nicht diejenigen der Vermittlungszeit, um die gewünschte Kontrastwirkung zu erzielen.¹³ Ein weiterer Kniff besteht in dem Bemühen Renggers, die bloße Gesetzgebung mit deren Verwirklichung zu identifizieren. Besonders bedenklich — für einen ernsthaften Polemiker wie Rengger — ist die Vorspiegelung einer beinahe zu Ende geführten Befreiung von den Feudallasten; in Wirklichkeit waren nur die Loskaufsgesetze zu stande gekommen, die pflichtigen Abgaben nur zu einem kleinen Teile schon losgekauft. Zudem war auch dieser bescheidene Erfolg nicht das Verdienst des von Rengger in seinem Pamphlet gepriesenen Regimes, sondern der von Rengger und Konsorten sonst wegen ihres Eigennutzes verschrienen Bauernpatrioten.

¹² Luginbühl I 221, II 105.

¹³ Zur weiteren Diskreditierung Berns gab Rengger Auszüge (i. fr. ü.) aus der bekannten Schrift des engl. Gesandten Stanyan: *An Account of Switzerland 1714* heraus, worin das altbern. System freimüttig dargest. u. kritisiert ist.

Dem Berner Patrizier v. Fischer sind in seiner Entgegnung auf die Renggersche Lobrede deren Blößen nicht entgangen, weshalb er sich gegen die Verallgemeinerung gelegentlicher Unterlassungssünden des alten Berns wendet und die Errungenschaften des mediatis-mäßigen Regiments, die Rengger nur beiläufig würdigt, ins richtige Licht rückt und insbesondere die Fortschritte im höheren Bildungswesen herausstreckt, wo das „verfinsternde Bern“ tatsächlich unerreicht dastand. Dem von Rengger besonders gerühmten Armenwesen des Aargaus, dessen streng reglementiertes System — nach v. Fischers Dafürhalten — durch die Spärlichkeit der Mittel begründet sein möge, wird das aus dem Vollen schöpfende, dem Gefühl entströmenden Helfenwollen Berns entgegenhalten. Den aargauischen Regenten wird keineswegs persönliches Ungenügen vorgeworfen, dem Aargau aber der Mangel an ökonomischen Mitteln — ein Mangel, der durch das Zusammenlegen der Einkünfte beider Teile behoben würde. Dem Einwand Renggers, daß dem Aargau wenig geholfen wäre, wenn ihm wieder sieben Landvögte auf den Hals geschickt und damit ein paar Mal hunderttausend Franken entzogen würden, sucht v. Fischer zu entkräften, indem er zu zeigen sich bemüht, daß das Einkommen der Landvögte nie mehr als 8—10 000 Fr. betragen habe, also nur etwa den vierten Teil dessen, was Rengger annahm. v. Fischers würdiger, in vielem stichhaltiger, im ganzen aber schwächerer Entgegnung gelang es offenbar nicht, den günstigen Eindruck der Renggerschen Panegyrik zu verwischen.¹⁴ Die gewagte Behauptung Renggers von einer vollzogenen Bodenbefreiung wird von den Bernern durchwegs mit Stillschweigen übergangen, da es nicht in ihrem Interesse lag, die Zehnt- und Bodenzinsfrage, die in Bern eine die Aargauer Bauern wenig verlockende Lösung gefunden hatte, in die Diskussion zu verwickeln.

Volksstimme. Wenn man unter Volk nicht bloß die Gebilde-

¹⁴ In seinem Mémoire des französischen Gesandten an seine Regierung heißt es unter anderem: «Le Canton de Berne était autrefois renommé par son administration paternelle. Les deux Cantons qui en furent détachés sentirent qu'il fallait effacer cette réputation et ils y parvinrent. C'est un fait que leurs gouvernements, dans un espace de dix ans, tout en diminuant les impôts, ont fait plus d'établissements utiles que Berne dans l'espace d'un siècle.» A D 496 fol. 315.

Eine sehr abschätzige Kritik an der Renggerschen Schrift übt Meyer v. Schauensee in seinem Brief vom 9. Juli 14 an Usteri.

ten und Begüterten, d. h. diejenigen, die allein oder beinahe ausschließlich in die wichtigen Ämter gelangen konnten, sondern die gesamte stimm- oder rechtsfähige Bevölkerung versteht, so lässt sich über deren Einstellung zur Wiedervereinigung mit Bern kein zuverlässiges Bild machen, da eine Volksabstimmung, die diesen Namen verdient, nie stattgefunden hat. Was daher über die Volksstimme behauptet wurde oder aus der Überlieferung gefolgert wird, gehört ins Reich der Vermutung oder Entstellung.

Freilich ist damals von den Bernern ein Volksentscheid über die Wiedervereinigung angeregt worden, zwar im Widerspruch zu ihren aristokratischen Grundsätzen, aber im Vertrauen auf den konservativen, dem väterlichen Regiment mutmaßlich mehr als den bürokratischen Allüren der neuen Regenten zugetanen breiten Volkschichten, die bei einer allgemeinen Abstimmung den Ausschlag gegeben hätten. Wenn die Berner laut und bei jeder Gelegenheit auf die Unabhängigkeit der Mehrheit der Aargauer pochten,¹⁵ so konnten sie allerdings auf verschiedene mehr oder weniger überzeugende Volkskundgebungen sich berufen: auf die Adressensammlung von 1801, den Aufstand von 1802 und die Volkswahlen zu Beginn der Vermittlungszeit. Die Aarauerpartei, die ihren Rückhalt in der Oberschicht suchte, wies den Gedanken an ein Volksbefragen zurück, da sie dem Urteil der eigentumslosen und daher „jeder Verführung leicht zugänglichen Klasse“ ebenso sehr misstrauten, wie sie es gering schätzte. Besonders gefährlich und durchaus unannehmbar musste ihr das Trachten der Berner sein, von den Mächten die Erlaubnis zur Wiederholung einer Adressensammlung zu erlangen, wie eine solche 1801 von jenen eingefädelt worden war. Auf das Bedenkliche einer derartigen, ohne behördliche Dazwischenkunft veranstaltete Volksanfrage machte Stapfer seinen Freund Laharpe aufmerksam, indem er ihm schrieb (22. Mai 1814): «Si on s'avise de céder aux instances des Bernois et de permettre qu'il soit indépendamment et sans le consentement des autorités légitimes, fait un appel aux habitants du canton pour qu'il manifestent librement leurs vœux sur la question de l'indépendance du canton, cet appel sera immanquablement considéré par le peuple comme une insigne faveur accordée aux Bernois et comme le précurseur de la réunion. Les uns pour ne pas se compromettre, les autres pour faire oub-

¹⁵ So besonders vor der Tagsatzung am 18. Juli 1814.

lier leurs torts, signeront les adresses de réunion: et des registres à la Napoléon, en condamnant à la mort politique le nouveau canton, replongeront ses habitants dans la nullité morale.» Ein sichtbarer Druck der Mächte auf die aargauische Regierung zur Durchführung einer Volksabstimmung ist nicht erfolgt und lag auch nicht im Zug der Zeit.

Die bernische Erklärung vom 7./8. Juli 1814 fand außer der offiziellen Gegenerklärung vor der Tagsatzung noch zwei inoffizielle, volkstümliche Erwiderungen; die eine in der Aarauer Zeitung vom 3. August erschienen, die andere, als selbständige, vom Staate bezahlte, in hoher Auflage verbreitete Broschüre („Beleuchtung der von dem großen Rath der Stadt und Republik Bern der hohen eidgenössischen Tagsatzung eingegebenen Erklärung in Betreff der Wiedervereinigung des ehemals bernischen Aargaus mit dem Kanton Bern“), deren Verfasser, Stadtschreiber Müller von Zofingen, darin zu zeigen sucht, wie wenig verlockend die bernischen Angebote seien.¹⁶ So würde die Eröffnung des bernischen Bürgerrechts, weil nur gegen eine hohe Einkaufssumme möglich, bloß wenigen Aargauern zugute kommen und den Aargau durch den Entzug der Reichtümer des Landes zum Nachteil gereichen. Die Aufnahme von Mitgliedern in den Großen Rat in verhältnismäßiger Zahl würde dem aargauischen

¹⁶ Die hier dem Aargau angebotenen Vergünstigungen stellen sich grobenteils als eine Wiederholung der «Bases Principales» dar, die im April von dem Berner Agenten Gingins de Chevilly bekannt gegeben worden waren. 1. Les anciens Cantons devraient inviter l'Argovie de se réunir à Berne et dans ce cas 2. La ville de Berne devrait ouvrir à perpétuité la bourgeoisie à tout homme qui aurait une fortune de 50 000 Francs sans aucune rétribution. S'il voulait être membre d'une ancienne abbaye, il doit s'arranger avec elle de gré à gré. Si les nouveaux bourgeois voulaient en former une nouvelle entr'eux, ils prendraient ensemble les arrangements, qui leur conviendraient. 3. Dès à présent et pour toujours il était accordé au pays une représentation dans le gouvernement un membre par petite ville et deux par grande ville, un par petit baillage, deux membres par grand baillage. 4. Le tribunal d'appel sera conservé à Aarau avec ses appointements. 5. Garantie et restitution de tous les anciens droits dont les villes jouissaient avant la révolution. 6. Garantie et conservation de tous les établissements d'éducation et de tout ce qui s'y était fait d'utile depuis la révolution. 7. Les membres du petit conseil auront des places dans le sénat à Berne ou dans le tribunal d'appel à la place des sortants ou des baillages si l'on les rétablit ou s'ils préfèrent de vivre comme simples particuliers, la jouissance à vie de leurs appointements. 8. Il en est de même de tous les employés civiles et militaires qui garderont leur rang et leurs appointements. 9. La seule chose exigée sera le serment de fidélité à la nouvelle constitution.

Volke nicht den mindesten Einfluß sichern, da der reformierte Aargau, der im bestehenden Kanton ungefähr die Hälfte des Großen Rats stellt, nur durch 15—20 Abgeordnete vertreten wäre und das Volk an den Wahlen nicht den geringsten Anteil hätte. Aber auch die für die aargauischen Municipalstädte verführerische Zusicherung ehemaliger Privilegien verlören ihren Reiz durch die beigefügte Klausel, daß die zu gewährenden Vorrechte mit den Kantonsgesetzen verträglich sein müßten; denn weiter als auf Polizei- und Verwaltung des Gemeindewesens — was die aargauischen Gemeinden schon besitzen — könnten sie sich nicht erstrecken. Auch das Entgegenkommen gegenüber den Bauern durch Anerkennung der bisherigen Zehnt- und Bodenzinsloskäufe sowie die Zusicherung fernerer Loskäuflichkeit sei von zweifelhaftem Werte, da ja ein verhältnismäßig kleiner Teil losgekauft und das übrige zweifelsohne nach den äußerst ungünstigen bernischen Gesetzen losgekauft werden müßte. Eine unvollkommene Gabe wäre auch die Überlassung eines eigenen Appellationsgerichtes, solange nicht auch die Besetzung desselben aus Aargauern zugesichert sei. Das Versprechen, die bestehenden Erziehungs- und Armenanstalten beizubehalten, würde nicht einmal die Kantonschule sichern, da ihre Verstaatlichung zwar beschlossen, aber noch nicht vollzogen sei. Die weiteren Zugeständnisse — betr. Besoldung der Geistlichen, Übernahme allfälliger Schulden, Anstellung der reduzierten Truppen und Polizeibeamten, Entschädigungen der obern Zivilbehörden für Gehaltsverluste — seien Selbstverständlichkeiten oder von geringem Belang. Die Aargauer würden durch die Rückkehr zu Bern nicht bloß ihre Unabhängigkeit, sondern auch alle gegenwärtig von aargauischen Bürgern bekleideten Stellen verlieren und auch einen großen Teil der Staatseinkünfte. Aber auch die andern Kantons-teile — da sie allein nicht bestehen könnten — wie schließlich alle Untertanenlande überhaupt — würden alsdann eine Beute der übrigen Stände.

Revision der kantonalen Verfassung.¹

„In diesen Zeiten der Not, in den Jahren 1813, 1814 und 1815 sind wir nicht einmal, wir sind hundertmal gerettet worden, weil

¹ JA No. 7 („Abänderung der durch die Vermittlung von Bonaparte, 1. Consuls der fränkischen Republik gegebenen und von 1803 bis Ende 1813 glücklich bestandenen Verfassung des Kantons Aargau“), bes. Bd.

wir hundertmal an den Rand des Abgrunds gestanden sind. Aus diesen hundert malen hat uns einmal aus einer der größten Gefahren die Verfassung gerettet" (Zimmermann bei Eröffnung der Grossratsession von 1817).

Die Verfassungsrevision von 1814 muß also als ein Glied in der Kette der Abwehrmittel bewertet werden. Sie entsprang in der Tat nicht dem eignen Antriebe, sondern entstand unter dem Druck der fremden Minister sowie der reaktionären Stände, die sogar anfänglich von der Erfüllung ihrer Wünsche die eidgenössische Garantie der Kantonsverfassungen abhängig machen wollten, eine diesbezügliche Klausel im Bundesvertrag aber schließlich fallen lassen mußten.² Die kantonale Revision war unter diesen Umständen eine heikle Aufgabe; die Schwierigkeit bestand vor allem darin, den von den reaktionären Ständen zur Sicherung der Ruhe in ihren Territorien und zur Diskreditierung und Erschütterung der neuen Kantone gestellten Forderungen zu genügen, ohne den republikanischen Idealen allzu starken Abbruch zu tun und dadurch das liberal fundierte Staatsgebilde zu entwerten.³

² Siehe Kommissionsbericht über die „Grundlinien eines neu zu errichtenden eidgen. Bundesvereins und über die Hauptrücksichten bei der Revision der besonderen Kantonalverfassungen. Abschied Dez./Febr. 1813/14, Beilage Litt. A 5/6. Unterzeichnet: Bürgermeister v. Reinhard, Landammann von Reding, Landamm. Heer, Bundespräf. v. Salis-Sils, B'meister Pfister, R. R. Morell, Rathsh. v. Wyss.

³ Zimmermann gibt den Schwierigkeiten des Unternehmens, bezw. der Verlegenheit, in die dadurch die Aarauerpartei versetzt war, drastischen Ausdruck (wie oben bei Eröffnung der GRSession 1817, Bd. I A No. 7): „In einer solchen bedenklichen Lage sollte der Kanton Aargau den verzweiflungsvollen Versuch wagen, die Vermittlungs-Akte, unter welcher er zehn Jahre lang glücklich gelebt hatte, mit einer neuen Verfassung umzutauschen — er sollte dies, während dem seine Existenz von allen Seiten gefährdet war, und sich um ihn die Fehde der ganzen Schweiz wie um einen bedrohten Mittelpunkt herumdrehte — er, den die mindeste Blöhe, die leiseste Zwietracht, die kleinste Unruhe in seinem Innern unwiderbringlich ins Verderben stürzte. Eine neue Verfassung sollte er mit Ruhe und Eintracht entwerfen, beraten und beschließen, für welche sich kein eigenes Bedürfnis ausgesprochen hatte, und diese Verfassung sollte zugleich die fremden Minister zufrieden stellen, und die alten Kantone! Sie sollte den erstern unsren Übertritt zu den Grundsätzen der Alliierten beurkunden, und unsren Absall von den revolutionären französischen Formen, und sie sollte die letzteren sicherstellen vor den Gefahren der Zukunft, gegen ihr eigenes Volk, und demnach sollte sie dasjenige fest und unzerstörbar begründen, was uns mit den meisten dieser Kantone in den vollkommensten Widerspruch setzt, und

Die Verfassungsarbeiten führten daher nicht schon im ersten Anlauf zum Ziel, sondern zeitigten zwei Entwürfe als Ergebnis parallelaufender Bemühungen, einen konservativen und einen liberalen.

Der konservative Entwurf. Dieser verdankt sein Entstehen dem ersten, von Zürich kommenden Anstoß. Von hier aus ging der aargauischen Regierung eine von der aarg. Gesandtschaft mit dem Landammann aufgestellte Liste von Vorschlägen für eine Verfassungskommission ein, sowie die im Verein mit den Abgeordneten der neuen Kantone zusammengestellten Richtlinien („Ideen“) für das Revisionswerk. Der KIRat hielt sich bei der Bestellung der Kommission aus elf Mitgliedern nicht sklavisch an die stark konservativ gefärbte Vorschlagsliste und ordnete auch drei Vertreter aus seinem eigenen Schoze ab.⁴ Auch die von Weissenbach präsidierte Konstitutionskommission beschloß in ihrer ersten Sitzung (7. febr. 14), sich gegenüber den „Ideen“, die abgesehen von der Parität, der Einschränkung der Volkswahlen und der Verlängerung der Amtsdauer von der Vermittlungsakte nicht stark abwichen, freie Hand vorzu-

was zu erhalten uns immer unschätzbar gewesen ist. Wahrlich eine Aufgabe, deren glückliche Auflösung beinah unmöglich schien.“

Wie erwünscht eine durch Rückbildung der bisherigen Verfassung bewirkte „Abwertung“ des Kantons Aargau den Bernern war, verrät Fischart in seinen „Beyträgen“; er findet hier die künftige aarg. Konstitution mit ihrer zu zwei Dritteln sich selbst ergänzenden Regierung und den beiden Bürgermeistern und elf Räten an der Spitze, sowie den faktisch lebenslänglichen wichtigeren Stellen, ohne irgend einige, den Familieneinfluss hemmende Vorschriften oligarchischer als das bernische Regiment.

* Vorschläge:

App. R. Jehle
" Baldinger
" Küng
Oberstl. Fr. Hünerwadel
Gerichtsschreiber Weihenbach (Brugg)
oder Hauptmann Bächli
Stadtammann Imhof, Zofingen
Meyenfisch, Kaiserstuhl
Rothpletz-Meiss, Aarau
Gerichtsschreiber Weihenbach (Bremg.)
Oberstleutnant Karl v. Hallwyl oder
Albrecht v. Effinger
Ammann Fischinger

Vom KIRat gewählt:

dito
"
"
"
"
"
"
Reg. R. Weihenbach
" " Lüscher
" " Suter
Oberstl. Brentano
Ammann Uttenhofer
Verwalter Fischart, Reinach.

behalten und sich der einstweilen geltenden Verfassung als Anleitung zu bedienen. Am 28. März, nach ausgiebigen, zum Teil hitzigen Debatten konnte der fertige, 8 Titel und 87 Paragraphen umfassende Entwurf dem KIRate unterbreitet werden.

Der Entwurf weist gegenüber der bisherigen Verfassung folgende bedeutsame Abweichungen auf:

Begünstigung der Städte. Diese bestand in der gänzlichen oder teilweisen Zuverkennung bedeutender, einzeln aufgeführter Befugnisse an die gewichtigeren, vom KIRat sofort nach Einführung der Verfassung zu bezeichnender Städte, sowie durch Übertragung der Funktionen eines Friedensrichters auf den Stadtammann für den Stadtbezirk.

Rückbildung demokratischer Errungenschaften. Dies geschah vor allem durch Verschärfung der Zensusbestimmungen, Verlängerung der Amtsdauer, Beschränkung des volkstümlichen Wahlsystems. Besonders lebhaft umstritten war die Wahlart des Großen Rates; dabei handelte es sich hauptsächlich darum, ob den unmittelbaren Volkswahlen immer noch ein dominierender Spielraum gewährt oder der größere Teil der Legislative durch besondere, eine aristokratische Auslese begünstigende Bezirkswahlkollegien erkoren werden solle.⁵ Schließlich entschied sich die Verfassungskommission für Einführung von Bezirkswahlkollegien. Nach dem Entwurf der Elferkommission hätte sich die Wahl des 130 Mitglieder zählenden GRates also vollzogen: Eine erste Gruppe von 48 Großenräten wird wie bisher von den Kreisversammlungen direkt gewählt. Bedingnisse für das aktive Wahlrecht: aarg. Ortsbürgerrecht, Wohnsitz im Kreise seit einem Jahre; 20. Altersjahr für Verheiratete und Witwer, bezw. 25.

⁵ Nach Fischer sollte $\frac{1}{3}$ der 144 Großenräte durch die Kreisversammlung direkt gewählt werden, ein weiterer Drittel wie bisher indirekt und vermittelst des Loses, der Rest durch ein Kantonswahlkollegium frei aus allen Bürgern; ähnlich nach Brentano, nur waren nach ihm die ersten $\frac{1}{3}$ der Großenräte direkt zu wählen und sollte vom Los gänzlich Umgang genommen werden. Fischer gab nach Abschluß des ersten Verfassungsentwurfs der Regierung noch einen besonderen Entwurf für die Großenratswahlen ein.

Bezirkswahlkollegien befürwortete z. B. Fr. Hünerwadel; sie sollten nach letzterem sich zusammensetzen aus Wahlmännern, den Friedens- und Bezirksrichtern, aus Zuschüssen von Gemeinden, die so und so viel Steuern bezahlen, sowie endlich durch Herbeiziehen der vermöglichsten und gebildetsten Bürger und Honoratioren.

Altersjahr für Ledige; 500 fr. Vermögen. Bedingnisse für das passive Wahlrecht: Ortsbürgerrecht und Wohnsitz wie vorhin, 30. Altersjahr, 1000 fr. Vermögen. Eine zweite Gruppe von Großenräten, und zwar je 1 pro Kreis und je 1 pro Bezirk, zusammen 59, werden von den Bezirkswahlkollegien ernannt. Mitglieder der Wahlkollegien: 1. die direkt gewählten Großenräte; 2. besondere, von den Gemeindeversammlungen zu ernennende Wahlmänner, und zwar je einer pro Gemeinde bis auf 500 Einwohner, zwei pro Gemeinde von über 500 Einwohnern, und je ein weiterer auf je weitere 500 Einwohner; 3. sämtliche Mitglieder des Bezirksgerichts. Bedingnisse für die Wahlmänner: Ortsbürgerrecht einer Gemeinde des Bezirks, Wohnsitz im Kanton, 30. Altersjahr, 5000 fr. Vermögen. Bedingnisse für die Großenräte: Ortsbürgerrecht im Bezirk, Wohnsitz im Kanton, 25. Altersjahr, 15 000 fr. Vermögen bezw. 5000 fr. bei 50. Altersjahr. Die dritte Gruppe, d. h. die übrigen 23 Großenräte, werden durch ein Kantonswahlkollegium ernannt, bestehend aus den Mitgliedern des Staatsrates (KIRat) und des Appellations-Gerichts. Wählbarkeitsbedingnisse dieselben wie für die zweite Gruppe.

Kirchenpolitischer Einschlag. Dieser besteht: 1. in der Einführung der Parität für die obersten Instanzen (App. Gericht; GRat; Staatsrat; ferner dürfen Präf. und Vizepräf. d. Staatsrats gleichzeitig nicht von derselben Konfession sein); 2. in der Einsetzung auch eines katholischen Kirchenrats, unbeschadet der bischöflichen Rechte; 3. in der Bestellung von Ehegerichten für Matrimonialsachen, soweit diese der weltlichen Gewalt zustehen.

Zentralisierung des Gerichtswesens. Die von Jehle befürwortete und von der Verfassungskommission gutgeheizte Justizreform hätte eine entscheidende Umwandlung der höheren Gerichtsbarkeit bewirkt im Sinne einer straffen Zentralisierung. Die Bezirksgerichte hätten nur noch in Zivil- und Zuchtpolizeisachen erinstanzlich abzuurteilen gehabt, während die peinliche Rechtspflege ausschließlich dem Appellationsgericht vorbehalten sein sollte. Zu diesem Behufe wird dasselbe in zwei Sektionen von je 7 Mitgliedern geteilt; die eine für peinliche Fälle in erster Instanz, sowie als Appellationsbehörde für bürgerliche Streitigkeiten in zweiter Instanz; die zweite Sektion als Revisionsbehörde in letzter Instanz für bürgerliche Streitigkeiten, sowie für peinliche Fälle — doch nur unter Zuzug von 4 Mitgliedern des Staatsrats. In dieser erweiterten Zusammensetzung sollte

die Revisionssektion auch als Kassationsbehörde funktionieren bei offensichtlicher Gesetzesverletzung unterer Richter. Ein Administrationsgericht war nicht mehr vorgesehen.

Der konservative Entwurf trug zweifelsohne den von innen wie von außen erhobenen reaktionären Forderungen Rechnung — auf Kosten der Aarauerpartei, insbesondere des bäuerlichen Elements. Begreiflich, daß von dieser Seite eine weitere Verwendung des Elferentwurfs hintertrieben wurde. Der KIRat nahm eine erste Beratung in Angriff, brach sie aber vorzeitig ab (21. u. 25. April 14). Denn indessen hatte die Aarauerpartei, die Nebenregierung! — in Rengger den Bearbeiter eines ihren Interessen besser dienenden Entwurfs gefunden, der im geeigneten Zeitpunkt zu Ehren gezogen werden sollte.⁶ Dieser Moment war da, als die Bundesverfassung fertig entworfen und den Ständen zur Ratifikation unterbreitet wurde und bereits einige Kantone ihre Verfassungen der Tagssitzung vorgelegt hatten (Ende Mai). Der Elferentwurf wurde nunmehr sang- und klanglos beiseite geschoben.

Der liberale Entwurf. Zur Herstellung eines neuen Verfassungsentwurfs unter Benutzung der bestehenden Verfassung, des Kommissionsentwurfs und der gefallenen Bemerkungen setzte der KIRat eine interne Kommission ein, bestehend aus Zimmermann, Lüscher und v. Reding. Diese Kommission nahm ohne weiteres den Renggerschen Entwurf zur Grundlage und leitete ihn bei nahe unbesehen an den KIRat weiter,⁷ der ihn ebenfalls fast unverändert dem GRat unterbreitete (in gedruckten Exemplaren 25. Juni 14).⁸ Als begutachtende Kommission wurden ernannt: die Appellations-Richter Jehle, Bertschinger, Baldinger, Gehret; die Amtleute Rothpletz, Uttenhofer, Fischinger (27. Juni 14).

Der Renggersche Entwurf hält sich nach Form und Inhalt wieder enger an die Mediationsverfassung. Der Elferkommission folgt er in der Begünstigung der Städte durch Zusicherung vermehrter Befugnisse, sowie dadurch, daß Brugg, Lenzburg zu eigenen Kreisen erhoben und Rheinfelden nur noch Olsberg und Augst zugeteilt werden. Dem kirchenpolitischen Druck muß Rengger wenigstens durch die Aufnahme des Grundsatzes der Parität nachgeben; doch sah er

⁶ Nach Feer (an Stapfer, 15. April 14) hatte sich Rengger sofort nach seiner Reise ins Hauptquartier nach Chaumont ans Werk gesetzt. Arg. XXII 40/42.

⁷ Vgl. Zimmermanns Brief an Stapfer v. 15. Juni 14 in Arg. XXII 79.

⁸ PKR XIV B 196/97/99; 23. 25. Juni 14.

diese nur für den KIRat und das Appellationsgericht vor, eine diesbezügliche Klausel für den GRat fügte erst die Regierung bei.⁹ Hingegen hatte sich die Idee der Volksouveränität als so kräftig erwiesen, daß selbst Rengger, der den Volkswahlen so abholde Bildungsaristokrat, diese als unentbehrliches Gut erachteten mußte. Das Dreigruppensystem des Elferentwurfs sowie die Wahlart der ersten und dritten Gruppe behält Rengger bei; aber die Bezirkswahlkollegien werden ausgeschaltet; statt ihrer ernennen die Kreisversammlungen je drei außerhalb des Bezirks wohnende, 25 Jahre alte Kandidaten, von denen zwei sich über ein Vermögen von 15 000 Fr. auszuweisen haben, und der GRat wählt aus diesen Kandidaten die übrigen 52 Mitglieder. Freilich hat das Volk auch nach Renggerschem Entwurf nur noch alle zwölf Jahre zur Wahl seiner Repräsentanten zusammenzutreten, und der Zensus für Gemeinde- und Kreisversammlungen ist erhöht. Gänzlich beiseite läßt Rengger die Jehlesche, weil durchaus unpopuläre Gerichtsreform.^{9a}

Der Renggersche Entwurf ging nicht im ersten Anhieb durch; er mußte dreimal abgeändert werden. Die bedeutendsten Veränderungen ergaben sich als Folge der während der ersten großerlichen Beratung (30. Juli 14) seitens der alliierten Minister eingegangenen «Observations sur le projet de constitution du Canton d'Argovie» und betrafen vor allem die Forderung eines Vermögensausweises auch von direkt gewählten Großeräten (5000 Fr.), die Vermehrung des kantonalen Wahlkollegiums um 13 durchs Los zu bezeichnende Mitglieder der Legislative, die Erhöhung der Mitgliederzahl des KIRats auf 13, die Einsetzung zweier, beiden Konfessionen zu ent-

⁹ PKR XIV B 196. — Von den Appell. Richtern wurde kein Vermögensausweis mehr verlangt; die Kleinräte unterlagen als gleichzeitige Mitglieder des GRats den Wahlbedingungen dieser Behörde.

^{9a} In die allgemeinen, unverändert angenommenen Verfügungen des Renggerschen Entwurfs (Absch. IV §§ 24—28) sind aus der mediationsmäßigen Kantonsverfassung übernommen: 1. der Militärartikel (wörtlich), 2. die Garantie des freien Gottesdienstes für die ref. u. kath. Konfession, 3. Zusicherung des Loskaufs der Zehnten und Bodenzinse nach bestehenden Gesetzen (2. u. 3. mit redaktionellen Änderungen; 1., 2. u. 3. auch im konservativen Entwurf); sodann in Ablehnung an die allgem. Bestimmungen der Vermittlungsurkunde: 1. Abschaffung der Vorrechte des Orts, der Geburt, der Personen u. Familien für den Kanton Aargau; 2. Zusicherung freier Niederlassung und Ausübung seines Erwerbs nach bestehenden Gesetzen für jeden Kantonsbürger.

nehmenden Bürgermeister als jährlich wechselnde Häupter des Staats.¹⁰ Dazu kamen noch eine Reihe von Abänderungsvorschlägen der großerätlichen Kommission (Berichte v. 30. Juni und 1. Juli), z. B. betreffend Erleichterung des Vermögensausweises, indem hiebei nicht bloß Liegenschaften, sondern auch Schuldbriefe anerkannt werden sollten; Rücksichtnahme auf die verschiedene Bevölkerung der Bezirke seitens des Wahlkollegiums; Forderung eines Vermögensausweises von 15 000 Fr. von zwei Dritteln der vom Wahlkollegium ernannten Großeräte u. a. m. Der KIRat erwies sich den Abänderungsvorschlägen gegenüber im ganzen zugänglich, wie dies der zweite revidierte Entwurf beweist. Ein dritter Entwurf war nötig zwecks Änderung der ersten Erneuerung des GrRates, die rascher erfolgen sollte, nicht erst innert 10 Jahren, sondern innert 4 Jahren (2. Juli). Aber auch der dritte revidierte Entwurf enthielt noch einen Stein des Anstoßes, den sog. offenbar nach Erhöhung der Mitgliederzahl der Exekutive auf 13 von der kleinräätlichen Kommission eingefügten „Staatsrat“, einen Ausschuß des KIRats, bestehend aus den beiden Bürgermeistern und fünf weiteren vom Grat nach Parität zu erwählenden Kleinräten, die die diplomatischen und andere durchs Gesetz zu übertragende Verwaltungsgeschäfte besorgen sollten. Gegen diese Institution war schon in der großerätlichen Kommission der Vorwurf erhoben worden, daß sie einen Rat im Rate bilden und durch ihre sieben Mitglieder über die Mehrheit im Gesamtrate verfügen würde. Der Grat, der am 4. Juli den Renggerschen Entwurf zu Ende beriet, nahm denselben nur unter der Bedingung an, daß dieser eingeschmuggelte Staatsrat eliminiert würde, was geschah.

Die Renggersche Verfassung hat offenbar die Aarauerpartei nicht durchwegs befriedigt.¹¹ Bekannt ist die freimütige Kritik Staphers

¹⁰ Näheres auch Arg. XXXV 179 ff.

¹¹ Eine desperate Kritik an der Verfassung übte in einer Denkschrift an den österr. Kaiser v. 28. Juli 1815 der unversöhnliche Berngänger a. Reg. St. Hünerwadel, den Aarau und Brugg demnach vergeblich seinerzeit auf ihre Großerätslisten genommen hatten. Erbittert über den Verlauf der Wiedervereinigungsbewegung, ergoß er seinen Ingrimm über das triumphierende Aarau und wollte Österreich zur Intervention wenigstens zwecks Abänderung der Verfassung veranlassen. So sollte an Stelle Aaraus Lenzburg Hauptstadt und die Aarauerpartei bei den Wahlen kaltgestellt, d. h. alle, die zur Zeit der Helvetik wichtige Ämter inne hatten, sowie alle eingekauften Fremden (gegen Zschokke gerichtet!) vom Wahlrecht ausgeschlossen werden. Daß dieser Schritt erfolglos blieb, versteht sich von selbst. Wiener H. H. St. A. Suisse Varia 312. Gœchsli II 208 Anmerkung.

an „dem antipopulären“ Konstitutionswerk;¹² er glaubte, bei etwas weniger Ängstlichkeit gegenüber den fremden Ministern, die sich allzu selbstherrlich und nicht selten im Widerspruch zu ihren erlauchten Gebietern gebärdeten, hätte sich, ohne den Feinden der neuen Kantone Anlaß zu Klagen über revolutionäre Tendenz zu geben, manche liberale Einrichtung erhalten oder durchsetzen lassen, z. B. Geschworenengerichte, Publizität der großerätslichen und richterlichen Verhandlungen, beschränkte Gesetzesinitiative zugunsten des GRats,¹³ öftere und zu größeren Teilen vorzunehmende Erneuerung der Legislative, Verfassungsrevisionen usw.¹⁴

Der Verfassungstext wurde mit ostentativer Geschäftigkeit der Tagsatzung, den fremden Ministern und sämtlichen Mitständen außer Bern übermittelt (6. Juli). Mit der Einführung der revidierten Konstitution wartete man vorderhand noch zu, und durch Dekret vom 22. Dezember 1814 wurden alle Behördenmitglieder, deren Amtsdauer mit dem Jahresende erlosch, einstweilen im Amte bestätigt und zum Ausharren aufgefordert bis nach Inkraftsetzung der neuen Verfassung und Neubestellung der Organe. Erst im Januar wurde hiezu der erste Schritt getan durch die allerdings vom bisherigen GRat vorgenommene Ernennung der neuen Regierung. Es entsprach dem durch den Kampf erstarnten Ansehen der Aarauerpartei, wenn sie durch die großerätslichen Wahlen das Übergewicht erlangte: von den 13 neuen Kleinräten entstammten wenigstens 9 der bisherigen liberalen Opposition oder standen ihr irgendwie nahe, und Zimmermann wurde seiner Führerrolle gemäß zum ersten Bürgermeister erkoren; unter den Gewählten befand sich jetzt der seinerzeit als infarnierter Helvetiker und Mitbegründer des Kantons Aargau übergangene Rengger («réunion de tous les mérites et première tête» nach Rothpletzens Urteil anno 1803), der kurz zuvor, im Dezember 1814, von Aarburg als Bürger aufgenommen und zum unmittelbaren Mitgliede des GRats gewählt worden war, und endlich ward nun

¹² Wydler II 175.

¹³ Im Schoße der Elferkommission war der Vorschlag gemacht worden, dem GRat das Recht einzuräumen, vom Staatsrat die Vorlage von Gesetzesvorschlägen zu verlangen. Die Mehrheit wies den Antrag zurück in der Erwartung, daß ein künftiges Reglement des GRats diesem das Recht gebe, seine Wünsche anzubringen. Prot. Elferkomm. Dasselbe Resultat hatte auch eine Anregung innerhalb der Großerätl. Kommission für den Renggerschen Entwurf.

¹⁴ Ein Vorschlag aus der Mitte des GRats zur Aufnahme eines Revisionsartikels ist erfolgt im Januar 1815; doch wurde ihm keine Folge gegeben.

auch dem „Jakobinerstädtchen“ Aarau eine Vertretung in der obersten Landesbehörde gewährt, und zwar in der Person des durch den Zusammenbruch der Helvetik ebenfalls in den Hintergrund gedrängten, durch seine Hingabe für den Kanton verdienten und darum von seiner Heimatstadt stets unmittelbar in den GRat abgeordneten Vertrauensmannes Finanzrat Heinr. Rothpletz, der anfänglich — nach seinem eignen drastischen Ausdruck — von der gesetzgebenden Versammlung nicht zum Schweinehirten genommen worden wäre, durch sein ruhiges, konziliantes Gebaren aber auch die Achtung seiner politischen Gegner erwarb. Daneben ist es nun aber bezeichnend für die gemäßigte Gesinnung des GRats, daß er auch die konservativen Kleinräte in ihrem Amte bestätigte, selbst diejenigen, die als notorische Gegner des Kantons galten (Suter, Friderich). Einzig der berngesinnte, augenblicklich kränkliche Hünerwadel, der knapp vor den Wahlen auf eine neue Kandidatur verzichtet hatte, zog nicht wieder in die Exekutive ein.¹⁵ Die Neubestellung des Appellationsgerichts nahm einen ähnlichen Verlauf; auch hier befanden sich, nach einer Äußerung Feers, unter den Wiedergewählten zwei (Baldinger? Schmid?), die „ziemlich öffentlich gegen den Canton gearbeitet hatten.“¹⁶ Die Erneuerung des GRats — vorerst nur zu einem Drittel — erfolgte im März 1815; wie Feer seinem Freunde Stapfer

¹⁵ Mitglieder des neuen KIRats (Namen von Vertretern der Aarauerpartei gesperrt): Zimmermann, Feuer, Herzog, Lüscher, Reding, Rengger, Suter, Weber (bish. App.R. von Bremgarten), Friderich, Bertschinger (bish. App.R. von Lenzburg), Küng (bish. App.R. von Einwil), Rothpletz, Brentano (Oberstlt. v. Laufenburg). Brentano trat schon im Dezember 1815 zurück, um seinem Freunde Schmiel Platz zu machen, der nur aus formellen Gründen — er gehörte nämlich dem GRat noch nicht an — nicht schon bei der Gesamterneuerung in die Wahl gebracht worden war. KBI IX 45/46. PGR II 177, 211, 234. Arg. XXII 137.

Die Ernennung der neuen Regierung wurde wiederum überallhin verkündet und zeigte die freundschaftlichsten Antworten. Glückwunschkreisen gingen auch von den Städten Zofingen, Baden, Aarau, Brugg, Mellingen und Rheinfelden ein, sowie von den Kapiteln Lenzburg-Brugg und Aarau-Zofingen. Mit Bern erfolgte ein entsprechender Notenwechsel erst anfangs Mai 1815.

¹⁶ Arg. XXII 131, Brief v. 15. 2. 15. — Mitglieder des neuen Appellationsgerichts (Namen v. Vertretern d. Aarauerpartei gesperrt; die übrigen Mitglieder wenigstens ursprünglich Vertreter des kons. Lagers; in einigen Fällen läßt sich die pol. Gesinnung nicht bestimmt feststellen): die bisherigen Appellationsräte Jehle (seit Juni 1813 AStPräf. an Stelle Ringiers; über Jehle vgl. auch den Text), Gehret, Schmid, Hünerer von Aarau (seit Mai 1815 an Stelle

meldete, geschahen die Kandidatenwahlen durchwegs „in einem guten Geist.“¹⁷

Kampf um den Garantieartikel auf der Tagsatzung.

Die Verhandlungen in Zürich waren beherrscht von dem durch die bernischen Restitutionspläne hervorgerufenen, durch die zwiespältige Haltung der Alliierten und Willkür ihrer diplomatischen Vertreter geschrütenen Zwist unter den eidgenössischen Ständen. Die durch den Bundesvertrag notwendig auszusprechende Gewährleistung der kantonalen Territorien wurde daher gleichsam zum Schicksalsparagraphen des Einigungswerkes. Wie schwer es war, angesichts der mannigfach erhobenen Territorial- und Entschädigungsansprüche eine endgültige Formulierung zu finden, ist bekannt. Die Stellung des Aargaus auf der Tagsatzung, wo ihn ununterbrochen Reg.R. Setzer und Appell.Rat Hürner vertraten,¹ war daher keine bemedenswerte, da er sich fortwährend gegen die von Bern und Konsorten erhobenen Ansprüche auf sein Eigentum und Angriffe auf seine Existenz überhaupt verwahren mußte. Von diesem Kampfe prä-
okupiert, beteiligte sich der Aargau nur mit halbem Herzen an der übrigen Ausgestaltung des künftigen Bundes und zeigte sich in allen, seine Selbständigkeit nicht gefährdenden Angelegenheiten nachgiebig, um den Mitsänden jeden Anlaß zur Gegnerschaft zu nehmen.² Nur vom Kampf um den Garantieartikel muß daher im folgenden die Rede sein.

des kurz zuvor verstorb. gemäßigt liberalen Präf. Ringier), Baldinger, Fischer, Frey von Aarau, Finsterwald, Tanner-Vater von Aarau; neu an Stelle des 1814 verstorb. Ranz (kons.?) und der 3 in den KIRat beförderten Berthinger, Weber, Küng (demokr.?): Amtstatth. Wohnlich v. Rheinfelden (lib.?), Amtstatth. Fischer von Reinach, Bezirksrichter Suter v. Sins (?), Amtstatth. Mayenfisch v. Kaiserstuhl (lib.?). KBI IX 46/47.

¹⁷ Arg. XXII 136.

¹ Vom KIRat am 22. Dez. 13 nach Zürich abgeordnet, am 30. Dez. vom GRat als Ehrengesandte bestätigt.

² So auch in bezug auf den für die Geschichte des Kantons Aargau bedeutungsvollen Klosterartikel. Dieser ist vielfach willkürlich ausgelegt worden. Noch jüngst hat sich Prof. A. Winkler (Arg. 44) mit Deutungen desselben abgemüht auf Kosten des ursprünglichen Sinnes, wie sich dieser aus Geist und Gang der langen Tagsatzung ergibt. Mit Recht macht Winklers Rezensent, A. Rufer in Bern, allen Auslegungskünsten gegenüber geltend, daß der

Das Zustandekommen des Garantieartikels durchlief drei Stadien: das der allgemeinen territorialen Gewährleistung (Sieg der „neuen“ Schweiz); das der Einschaltung eines eidgenössischen Schiedsgerichtsverfahrens für die strittigen Gebiete (Vorstoß der „alten“ Schweiz); endlich das des Eingeständnisses der Ohnmacht

12. Artikel des Fünfzehnervertrags nichts anderes enthalte, als die unzweideutige Willenserklärung der Tagsatzung, den Fortbestand der Klöster schützen zu wollen gegen jegliche Angriffe der Kantone, „wo man der individuellen Gefinnungen der Regenten nicht sicher sei, da sich während der Revolution die kath. Mitglieder der Behörden als die Schlimmsten für die Klöster gezeigt hätten“ (Solothurner Votum, laut aarg. Gesandtschaftsbericht v. 27. Mai 1814). Das Schicksal der Klöster wurde somit zu einer eidgenössischen Angelegenheit gemacht.

Was insbesondere die Haltung des Aargaus betrifft, so ist klar, daß dem konservativen, kirchenpolitisch immer noch dominierenden Lager die von Bundeswegen ausgesprochene Garantie der Klöster nicht durchaus unerwünscht sein mußte; wohl aber der Aarauerpartei, die von jeher auf Eindämmung des kirchlichen Einflusses hingearbeitet hatte. Aber nach dem Zusammenbruch der Vermittlungsakte und angesichts der bernischen Bedrohung war es für sie, obwohl nunmehr im Erstarken begriffen, ein Gebot der Selbsterhaltung, in dieser innen- und außenpolitisch wichtigen Angelegenheit vorsichtig zu Werke zu gehen. Daher schloß sie sich dem konservativen Lager, wenn auch zögernd, an, wie sie es in der Bistumsfrage auch getan hat. Als die Klosterfrage zum erstenmal (27. V. 14) auf der Tagsatzung in Diskussion stand, stimmte die aarg. Gesandtschaft zwar grundsätzlich der von der eidgenöss. Kommission vorgeschlagenen Klostergarantie zu („Der kanonische Fortbestand der Klöster und Kapitel und die Sicherheit ihres Eigentums, so weit es von den Kantonen abhängt, sind gewährleistet; ihr Vermögen ist gleich anderem Privatgut den Steuern und Abgaben unterworfen“), wollte sie jedoch zum Gegenstand eines verbindlichen Konkordates machen und verwahrte sich gegen die Aufnahme des Artikels in die Bundesurkunde, da hierdurch die Souveränität der Stände zu stark beschränkt würde (Absch. 1814/15, I 48). „Wir können Euch Hochwohlgebohren nicht ausdrücken“, meldete die aarg. Gesandtschaft ihrer Regierung, „mit welcher Erbitterung, mit welchen Äußerungen des Misstrauens diese Berathung geführt worden ist; sie zeigte neuerdings, was die Geschichte früherer Zeiten uns lehrt, wie gefährlich jeder Religionszwist dem Frieden der Eidgenossen werden kann.“ Bei der Instruktionseröffnung vom 18. Juli nahm der Aargau den 42. Art. (Klostergarantie) nur mit der von verschiedenen Ständen gegebenen Erläuterung an, „daß die ausgesprochene Garantie dahin verstanden werde, daß die Klöster und Kapitel wegen ihrer religiösen Beziehung nicht ohne Einwilligung der geistlichen Oberbehörde aufgehoben oder in ihrem Bestande verändert werden können“ (Absch. 1814/15 I 128). Zu den Ständen, auf die sich der Aargau berief, gehörte vor allem Uri, dessen Gesandtschaft, zur Beruhigung der Ländlichen Stände reformierter Religion“ zu Protokoll erklärte, daß sie unter „kanonischer Existenz der Klöster“ nichts anderes verstehe, als daß keines derselben

zur Schlichtung des Territorialstreits aus eigener Kraft (von den fremden Ministern nahegelegter Ausweg).

Allgemeine Gewährleistung. Eine erste, wenn auch nicht ausdrückliche Anerkennung des territorialen Bestandes der neuen Kan-

ohne formliche Einwilligung des Papstes aufgehoben oder abgeändert werden dürfe. Den umstrittenen Ausdruck „kanonisch“ wegzulassen, empfahl die am 18. Juli ernannte (Verfassungs-)Kommission, und zwar, wie sie selbst gestand, nur um Gefühlswiderstände zu beseitigen und ohne jede sachliche Änderung damit zu bewirken — unter Zustimmung fast sämtlicher ref. und parität. Stände, den Aargau inbegriffen. Unter Berücksichtigung dieses redaktionellen Vorschlags und unter Umgehung der nochmals umgemodelten Fassung im extrem föderalistischen Entwurf vom 8. August (als Art. VIII; hier fehlt „so weit es von den Kantonsregierungen abhängt“) nahm die Tagsatzung den von Anfang an (von der diplomatischen Kommission) empfohlenen Text der Klostergarantie als Art. XII in den endgültigen Bundesvertrag auf. Die oben angeführte Interpretation des Aargaus ist als Abwehrgeiste zu bewerten gegenüber der Verstärkung des eidg. Bundes, die durch die letzterm zu übertragende uneingeschränkte Klostergarantie bewirkt wurde, sowie gegenüber dem den Kantonen aufzuerlegenden Gebot absoluter Unantastbarkeit der Klöster. Im übrigen bedeutete für den Aargau dessen Auslegung ein Anknüpfen an seine bisherige versöhnliche Politik gegenüber der kath. Kirche, inbegriffen die den Klöstern geübte Praxis, die noch milder war als das Gesetz. Die aarg. Auslegung bedeutete aber auch kein wesentliches Abweichen vom Sinn und Zweck der Bundesgarantie, da ja durch den unbedingten Vorbehalt der Sanktion durch „die geistliche Oberbehörde“ (die prägnantere Bezeichnung „Papst“ vermied der Aargau ebenfalls gefühlsmäßig — oder vielleicht mit dem Hintergedanken, bei guter Gelegenheit auch in der Person eines Bischofs eine „gefügige geistliche Oberbehörde“ zu finden) die Klöster vor willkürlichen Eingriffen kantonaler Gewalten hinlänglich geschützt waren. Selbstredend wäre die als Verwahrung gedachte Erläuterung des Aargaus unverständlich, wenn man — was nicht der Fall ist — berechtigt wäre, in den zwar knappen, aber unmifverständlichen Wortlaut des Art. XII des Bundesvertrags von 1815 eine liberale Einschränkung der Klostergarantie nach Art des Radikalismus der Regenerationsepoke hineinzugeheimnissen (Winkler!). Jedenfalls hat der Aargau des Jahres 1841, wie Rufer in seiner oben angeführten Rezension (Zeitschr. f. Schw. Gesch. 1936, pag. 95—104) mit Recht hervorhebt, in der Klosterfrage eine Stellung eingenommen, die seiner Erklärung vor der Tagsatzung anno 1814 völlig widersprach. Dass die im Jahre 1815 ans Ruder gelangte, mehrheitlich liberale Regierung des Kantons Aargau den Klosterartikel des Bundesvertrags richtig verstand und im ganzen zu halten willens war, beweist die Ende 1817 zugunsten der Klöster vorgenommene Revision der bisherigen Klostergesetzgebung. Wenn freilich der Aargau z. B. die „außerordentlichen Beiträge“ auch weiterhin von den Klöstern forderte, so ließ sich dies schwerlich mit dem strengen Sinn der Bundesgarantie in Einklang bringen — was damals von gewichtiger Stelle aus ausdrücklich vermerkt wurde (verg. Abschnitt Kirchenwesen dieser Arbeit).

tone bedeutete ihre am 29. Dezember 1813, zwar in ängstlicher Form und nur von 14 Orten ratifizierte Aufnahme in den neuen „Bundesverein“.³ Eine förmliche Garantie brachten erst die von der „eidgenössischen Versammlung“ vom 5.—10. Febr. 1814 beratenen und vereinbarten Grundlinien zu einem neuen Bundesvertrag, und zwar in ihrem ersten Artikel: „Die Kantone der Schweiz garantieren sich wechselseitig nach den Bedingungen des neuen Bundesvertrags ihre Freiheit und Unabhängigkeit, ihr Gebiet und ihre Verfassungen (sobald solche gehörig werden festgesetzt seyn) gegen fremde Mächte sowohl als gegen gewaltsame Angriffe einzelner Kantone oder Faktionen. Das Festhalten der Tagsatzung — trotz allen Widerständen, so z. B. auch von Seiten der alliierten Minister — an der unbedingten Garantie war um so angebrachter, als sich bereits, nach dem Beispiel Berns, Zug für die freien Ämter meldete und die Kantone Uri, Schwyz, Unterwalden für verlorene, allerdings nicht mit der Souveränität verbundene Rechte in den ehemals gemeinen Herrschaften entschädigt sein wollten. Auch der auf den Grundlinien von der mehrheitlich konservativ zusammengesetzten diplomatischen Kommission aufgebaute und am 28. Mai aus den Beratungen der Tagsatzung hervorgegangene Entwurf eines Bundesvertrages enthielt die Gebietsgarantie, freilich schon in einer etwas abgeschwächten Formulierung: die Kantone gewährleisten sich gegenseitig ihr Gebiet mit Vorbehalt der Berichtigungen für einzelne Landesteile, welche unter den Kantonen einverstanden und von der Tagsatzung bestätigt werden. Diese offenbar als eine zugunsten der in den Schoß der Tagsatzung zurückgekehrten „alten Schweiz“ gedachte Konzession befriedigte weder hüben noch drüben. Um Schlimmeres zu verhüten, nahmen die neuen Kantone, sowie die neutralen (= Zürich, Basel, Appenzell A.Rh., Bünden) und nachträglich Schaffhausen den Entwurf an, der Aargau mit der Erläuterung zum Garantieparagraphen, „dass keine anderen Grenzberichtigungen unter den Kantonen Platz haben könnten als mit freier Einwilligung der dabei interessierten Stände.“ Den übrigen, ebenfalls 9½ Ständen war der Garantieartikel das Hauptmotiv teils zur Ver-

³ Laut Instruktion v. 22. Dez. 13, die den Ehrengesandten Fettner und Hüner nach Zürich mitgegeben wurde, sollten diese nur auf Gegenstände eintreten, die dem Landammann verfassungsmässig zustanden, und gegen die Bildung einer konstitutionswidrigen Tagsatzung feierlich protestieren. Diese Instruktion erwies sich aber bald als überholt.

werfung, teils zu einer nur bedingten Annahme. Bern, das nunmehr mit der offiziellen Tagsatzung zu erlangen hoffte, was es bis jetzt ohne oder gegen sie zu erreichen versucht hatte, glaubte, den Aargau durch seinen am 18. Juli anlässlich der Eröffnung der Standesvoten kundgegebenen Verzicht auf das Waadtland, doch unter Festhalten an seinen aargauischen Ansprüchen, isolieren zu können. Die Erklärung erreichte ihren Zweck nicht, sondern bewirkte vielmehr eine Versteifung des Abwehrwillens der neuen Kantone, insbesondere der beiden unmittelbar betroffenen Stände. Auf Anraten ihrer Gesandtschaft wurde die aargauische Regierung durch eine besondere Abordnung (Suter, Zimmermann, v. Reding) und in besonderen Denkschriften bei den Ministern vorstellig; sodann wies sie vor der Tagsatzung durch eine, nach bernischem Beispiel ebenfalls gedruckte und verbreitete „Gegenerklärung“ die von Bern erhobenen Ansprüche in diplomatischer Form zurück (28. Juli 14).

Eidgenössisches Schiedsgericht. In ein konservatives Fahrwasser geriet die Garantiefrage durch das von der Kommission zur Auffindung von Versöhnungsmitteln (Rüttimann, Wieland, Zellweger, von Flüe, Finsler) vorgeschlagene eidgenössische Schiedsgerichtsverfahren zwecks Berichtigung der von etlichen alten Ständen erhobenen territorialen und andern Ansprüchen. Die Kommission erkannte richtig in diesem Streit die „eigentliche Klippe, an der alle bisherigen Bemühungen zur Organisierung und Konstituierung der Schweiz gescheitert seien“, und unterbreitete der Tagsatzung folgende Anträge: 1. Die hohe Tagsatzung möchte beschließen, daß die im Protokoll der Tagsatzung niedergelegten Ansprüchen einiger Stände an Schiedsgerichte gewiesen werden sollten. 2. Innert 14 Tagen, von dem Datum des gegenwärtigen Beschlusses an, sollen die ansprechenden Kantone ihre Ansprüche schriftlich eingeben, die Angeprochenen ihre Gegengründe schriftlich eröffnen und beide Parteien aus anderen Kantonen, jede zwei Schiedsrichter wählen. 3. Diese Schiedsrichter erwählen einen Obmann; der Obmann und die Schiedsrichter versuchen den Streit durch Vermittlung auszugleichen oder sprechen über die Streitsache nach ihrem Gewissen endlich ab.“ Das hier vorgeschlagene alteidgenössische Rechtsverfahren war keineswegs ein ganz neuer Gegenstand der Beratungen; alle bisherigen Verfassungsentwürfe sahen ein Schiedsgericht vor, jedoch nur für Streitigkeiten, deren Objekte durch die Bundesverfassung nicht gewährleistet waren. Jetzt aber sollten auch Gegen-

stände der allgemeinen Gebietsgarantie, ja, die Existenz verschiedener Kantone von einem Schiedsgerichtsverfahren abhängig gemacht werden. Dennoch fand der Vorschlag nicht nur bei der „alten Schweiz“ Anklang, sondern auch bei den neutralen Kantonen (Zürich, Basel, Schaffhausen, Appenzell A.Rh., Graubünden), und die neue Bundesakte sollte nunmehr die Territorialgarantie so aussprechen, daß die Kantone sich gegenseitig ihr „Gebiet gewährleisten, so wie dasselbe teils dermalen besteht, teils in Bezug auf die angesprochenen Landesteile auf dem schiedsrichterlichen Pfade wird ausgemittelt oder bestimmt werden“ (1. Aug. 14).

Wie sehr damit die Tagsatzung Bern und Konsorten in die Hände arbeitete, zeigte der aus ihrer Mitte in 10 Artikeln zusammengestellte und am 8. August der Tagsatzung kundgegebene Gegenentwurf, der die Ratifikation der am 1. Aug. beschlossenen schiedsrichterlichen Regelung durch sämtliche Stände, sowie die beförderliche Ausführung des Schlichtungsgeschäfts als unerlässliche Bedingnisse gedeihlicher Weiterberatung erklärte. Bern ging noch weiter und machte seine fernere Beteiligung an den Verfassungsarbeiten davon abhängig, daß die allseitige Ratifikation binnen 10 Tagen, Einleitung und Execution des schiedsgerichtlichen Urteils binnen 6 Monaten erfolgten. Dieses reaktionäre Draufgängertum, das selbst den Widerspruch der neutralen Kantone erregte, war für die neuen unannehmbar, insbesondere für den Aargau, dessen Existenz durch die erhobenen Gebietsansprüche in Frage gestellt, dessen Schicksal durch das Schiedsgerichtsverfahren schließlich in die Hände eines einzelnen Mannes gelegt worden wäre.⁴ Die Uneinigkeit unter den Ständen stieg auf einen solchen Grad an, daß die Eidgenossenschaft auseinander zu fallen drohte. Ein in den Akten enthaltener Entwurf zu einem sonderbündischen Abkommen der neuen Kantone als Abwehrmaßregel „gegen eine Verbindung, die zwischen mehreren älteren Ständen zu Behauptung von Ansprüchen auf einige neue Kantone unverkennbar bestünde“ legt von der gespannten Lage Zeugnis ab. Nach diesem Entwurf gewährleisten sich die Kontrahierenden Stände St. Gallen, Aargau, Thurgau, Tessin und Waadt, gestützt auf die Konvention vom 29. Dez. 1813, wechselseitig ihr Gebiet, ihre Verfassungen, ihre innere Ruhe und alle Rechte ihrer Kantonalsou-

⁴ Vgl. Absch. 1814/15 II 117.

veränität für die Zeit, da der neue Bund noch nicht zustande gekommen sei.⁵

Öhnachtserklärung der Tagsatzung. Die Opposition der neuen und neutralen Orte bewirkte eine nochmalige Wendung der Territorialfrage. Der am 16. August der Tagsatzung vorgelegte modifizierte Bundesvertrag sprach zwar die unbedingte Gebietsgarantie noch nicht aus: „Die Kantone gewährleisten sich ihr Gebiet, mit Ausnahme jedoch der angesprochenen Landesteile, solange die darauf haftenden Ansprüche nicht ausgetragen und beseitigt sind.“ Als Erläuterung dieses Artikels sollte eine gleichzeitig zur Ratifikation unterbreitete Konvention dienen: darnach waren die Gebietsansprüche sowie die Entschädigungsfordernungen für ehemalige Rechte und Eigentümlichkeiten, welche auf den 24. August von den ansprechenden Kantonen in detaillierter Angabe geltend zu machen waren, zuerst durch einen Schlichtungsversuch zu beseitigen; im Falle vergeblichen Vermittelns innert drei Monaten sollten die ökonomischen Forderungen schiedsgerichtlich und zwar nach Anleitung des im Art. V vorgesehenen eidgenössischen Rechtsverfahrens behoben, der Entscheid über die Gebietsansprüche jedoch der fernern Entwicklung der diesfalligen Verhältnisse — d. h. dem Wienerkongress — anheimgestellt werden und bis dahin die strittigen Landesteile von der unbedingten Gewährleistung ausgenommen sein.^{5a} Weder der Bundesvertrag noch die Übereinkunft, deren Ratifikation auf den 5. September erfolgen sollte, waren trotz der Abschwächung des reaktionären Vorstoßes für den Aargau annehmbar: Der Bundesvertrag nicht, wegen der unvollständigen Gebietsgarantie; die Übereinkunft nicht, wegen der finanziellen Folgen, die aus den dem eidgenössischen Schiedsgericht vorbehaltenen Entschädnisforderungen abgeleitet werden konnten. Unterm 22. August wandte sich der Aargau durch besondere Abordnungen und in zwei gesonderten Schreiben an die Mitstände der alten Schweiz, außer Bern, und an die Mitstände der „neuen Schweiz“, um sie durch Auseinandersetzung der Gründe, warum er dem Bundesvertrag vom 16. Aug. nicht beistimmen könne, für Weglassung jeglicher Beschränkung der Gebietsgarantie zu vermö-

⁵ II 2, Bundesverfassung 1815.

^{5a} Die aarg. Regierung hatte offenbar diesen Ausgang der Dinge vorausgesehen, da sie schon Ende Juni Rengger mit der Verfechtung der kant. Integrität in Wien betraut hatte.

gen — ohne dadurch freilich neue Freunde zu gewinnen.⁶ Bei der Instruktionseröffnung vom 6. September erklärte sich der Aargau zur Annahme des Bundesvertrages bereit, unter der doppelten Bedingung, daß 1. der Nachsatz des 1. Art. betr. Ausschluß der strittigen Gebiete von der Garantie gestrichen werde; 2. für den neuen Bundesverein sich eine der Einstimmigkeit nahe kommende Mehrheit ergebe. Dagegen versagte der Aargau der Übereinkunft seine Zustimmung; 1. weil er keine rechtlichen Ansprüche auf sein Gebiet anerkenne und 2. ebensowenig irgendwelche Forderungen, die in seine Souveränität eingreifen; 3. weil mehrere ansprechende Kantone ihre Ansprüche nicht bekannt oder mit unbestimmten Vorbehalten begleitet, einige Orte ihre Begehren auf beliebige Zeit verschoben hätten.⁷ Ein geheimer Artikel der Instruktion, wovon die

⁶ Das eine Schreiben ging an Zürich, Basel, Schaffhausen, Waadt, St. Gallen, Thurgau, Tessin, Graubünden und Appenzell A.Rh.; das andere an die übrigen (außer Bern). Abgeordnet waren Suter nach Luzern, Unterwalden, Schwyz, Uri; Rengger nach Zürich; Herzog nach Schaffhausen, Solothurn; Fettner nach Basel; PKR XIV B 261. Die Antworten gingen ein vom 14. Aug. — 1. Sept. Es stimmen zu: Zürich, Basel, St. Gallen, App. A.Rh., Thurgau, Graubünden; leere Worte geben: Glarus, Nidwalden, Obwalden, Freiburg, Schwyz (bezieht sich auf seine Beschlüsse vom 28. Aug.). Uri und Luzern erwarten Nachgeben des Aargaus. Solothurn hält die aarg. Bedenken für unbegründet, da die Übereinkunft nichts nehme und nichts verspreche. Wahrscheinlich werde sich der Wiener Kongreß damit zu befassen haben. „Doch sollten so voreilige Besorgnisse nicht der Keim neuer Zerwürfnisse werden und die Eidgenossenschaft hindern, in dieser hochwichtigen Epoche vereint und als ehrwürdiger Staat aufzutreten, in welcher Lage sie allein mit Grund wird hoffen können, ihre Selbständigkeit zu erhalten.“

⁷ Gemäß Anleitung der Konvention forderten vom Aargau (Absch. 1814/15 II 124/36):

1. Bern (24. VIII. 14) den bis 1798 ihm gehörenden Teil des Aargaus mit allen Souveränitätsrechten, Regalien und Einkünften, mit Ausnahme der bis 8. Juli 1814 erfolgten Veräußerungen.
2. Zug (23. VIII. 14) die freien Ämter, namentlich Meyenberg, Amt Merenschwand, Amt Muri, Pfarreien Boswil, Bünzen, Bettwyl.
- 3./5. Uri, Schwyz und Unterwalden n. d. Wald 22./23. VIII. 14. 1. u. 2. Werbungs- und Niederlassungsrecht in den ehemaligen Landvogteien Baden und freien Ämtern. 3. Entschädigung für den achten Teil des vom jeweiligen Landvogt der freien Ämter bezogenen Zehntens.
6. Unterwalden o. d. W. 12. IX. 14. 1.—2. wie die vorhin genannten Stände; dazu 3. Entschädigung für den uns betreff. verhältnismäßigen Anteil des von einem jeweiligen Landvogt der freien Ämter bezogenen Zehntens, und 4. der landvogteilichen Gebäude und Zugehörde.

Gesandtschaft vor der Tagsatzung in diskreter Form Gebrauch mache, bevollmächtige jene, mit den fordernden Kantonen zu unterhandeln für Ansprachen, die weder Territorial- noch Souveränitätsrechte beträfen. Ein ähnliches Entgegenkommen sollten sie gegenüber Forderungen auf freies Werbungs- und Niederlassungsrecht zeigen, doch nur bei Reziprozität. Nachdem schließlich die Tagsatzung sich für die Weglassung der die Gebietsgarantie einschränkenden Klausel im Bundesvertrag herbeigelassen und ausdrücklich erklärt hatte, daß die im Art. V enthaltenen Bestimmungen in keinem Fall auf die von einigen alten Ständen angesprochenen Landesteile angewendet werden sollten, nahm der Aargau den Bundesvertrag an, in dem Sinne, daß das im Art. V aufgestellte eidgenössische Recht bloß auf zukünftige Zwiste unter den Ständen anwendbar sei (31. Okt. 14). Gemäß Beschuß der Tagsatzung sollte die Konvention als unzertrennlicher Zusatzartikel zum Gesamtvertrag gelten. Die aarg. Gesandtschaft hatte auch dieser Konvention beigestimmt, unter Vorbehalt der Ratifikation und unter der Bedingung, daß daraus keine Anerkennung der in der Übereinkunft vorbehaltenen Forderungen und Rechte zur Beeinträchtigung der Kantonalsouveränität gefolgt werde. Die aarg. Regierung verweigerte aber die Ratifikation, trotzdem der Kanton sich dadurch zufolge des Beschlusses der Tagsatzung vom 9. Sept. von der Mitgliedschaft des neuen Bundes ausschloß. Damit befand sich der Aargau allein in treuer Gesellschaft der Waadt, die Bern umsonst von der Seite des ersten hatte trennen wollen (auf der Murtener Konferenz anfangs September). Zur Nachgiebigkeit waren die beiden schismatischen Kantone auch späterhin nicht zu bringen, trotz Aufforderung der Tagsatzung (Schreiben des Landammanns vom 25. Nov., Antwort vom 14. Dez.).⁸

Folgerichtig wehrten sich Waadt und Aargau auch gegen eine vorzeitige Vornahme des Bundeschwurs, wozu insbesondere Bern drängte. Als schließlich der 5. Januar 1815 für die Feierlichkeit festgesetzt wurde, griff der Aargau, der sich höchstens zur Beschwörung des Bundesvertrags^{8a} hätte verstehen können, was nicht anging, nochmals zum Mittel eines Rundschreibens, um die Mitstände — Bern, Freiburg, Solothurn, Luzern und Uri ausgenommen, Neuen-

7. Glarus 25. VIII. 14. schließt sich vorläufig, ohne nähere Erklärung, den Forderungen ähnlich berechtigter Kantone an.

⁸ Absch. 1814/15 II 114 ff.

^{8a} D. h. ohne zusätzliche Konvention.

burg und Genf inbegriffen — zum Aufschub des feierlichen Aktes zu bewegen (14. Dez. 1814).⁹ Dieser Schritt hätte wohl wenig genützt, erwies sich aber als überflüssig; denn schon am 28. Dez. 14 wurde von Zürich aus auf Anweisung aus Wien den Ständen der Antrag unterbreitet, den Bundes schwur aufzuschieben, was ohne weiteres geschah, und zwar auf unbestimmte Zeit. Durch die Annahme der Wiener Deklaration fiel die Konvention dahin und damit das letzte Hindernis für den Aargau zum Anschluß an den Gesamtstaat. Am 7. August 1815 erfolgte endlich der Schwur auf den mit den inzwischen nötig gewordenen Redaktionsänderungen versehenen Bundesvertrag durch die 22 Stände.

Diplomatische Bemühungen.

Infolge der durch Bern provozierten Einmischung der alliierten Mächte in die innern Angelegenheiten der Schweiz war die Aargauerfrage schon in ihrem Anfangsstadium zu einem Gegenstand der hohen Diplomatie geworden und mußte es auch bleiben, angesichts der Hartnäckigkeit der Berner und der Zwietracht und Ohnmacht des eidgenössischen Bundes. Die Aargauerfrage war aber — im Grunde genommen — auch von Anfang an gelöst, zufolge der Parteinahme des russischen Kaisers für die neuen Kantone.¹ Denn es war unwahrscheinlich, daß Alexander nicht standhaft bleiben oder sich vor der endgültigen Befriedung Europas und Konsolidierung der Schweiz zurückziehen werde, und es war so gut wie ausgeschlossen, daß der Aargau — unter den Fittichen des russischen Beschützers — von innen heraus zerfallen werde. Den mitten im Kampf Stehenden war freilich der gerade Verlauf der Wirklichkeit

⁹ Unter den Antworten der Mitstände, die sich in der Sache z. T. schon auf der Tagsatzung geäußert hatten (Absch. II 101 ff.) ist diejenige Schaffhausers ausführlich und bemerkenswert. Sch. mißbilligt die Ansprüche verschiedener Kantone, aber auch das Misstrauen der vermeintlich gefährdeten Stände, die so das Versöhnungsmittel zurückweisen. Der Aargau sollte sich an den 29. Dez. 1813 erinnern und an die weiteren Bemühungen der Mehrheit der Stände, dann würde er sein Abseitsstehen als übertrieben erkennen. Die Entschädigungen würden — glaubt Sch. — nicht so hoch bemessen werden, daß die Selbständigkeit des Kantons dadurch in Gefahr geriete. Sch. werde nur dann für Eidsverschiebung eintreten, wenn noch andere Gründe der Behinderung dazukämen.

¹ Vgl. z. B. die Instruktionen Alexanders an Capo d'Istria vom 29. Dez. 1813, Martin 188.

nicht klar erkennbar angesichts der krummen Wege der Metternichschen und bourbonischen Diplomatie, die die Berner in trügerische Hoffnungen wiegte, die Aargauer aber nicht selten unnützerweise schreckte.

Nur zwei Momente diplomatischen Ringens um den Kanton sind von Bedeutung: Das Treffen in Paris und dasjenige in Wien.²

Abwehr in Paris. Bern benutzte die Friedensverhandlungen der europäischen Mächte in Paris zu einem breit angelegten Angriff auf den Aargau. Verheißungsvoller als das bloße Pochen auf den Rechtsstandpunkt schien die geschäftliche Wendung, die der Rückforderung des Aargaus gegeben wurde, nämlich in Gestalt des bekannten Fricktaler Tauschprojekts: Österreich sollte seine Rechte auf das Fricktal geltend machen und es Bern abtreten gegen allfällige Entschädigung, das seinerseits den damals bernischen Aargau dafür eintauschen würde. Zwar hatten die Mächte in Chaumont die Existenz der 19 Kantone anerkannt (2. März 14); aber die der allgemeinen Instruktion beigefügte Note Metternichs zeigt, daß sich der

² Verschiedene diplomatische Sendungen betrafen Nebensachen oder waren Akte der Höflichkeit oder überhaupt überflüssig. Zu nennen sind: 1. Abordnung Fetzers und Fischingers zu Feldmarschall Fürst von Schwarzenberg nach Körnach (21. Dez. 1813) mit der Aufgabe, den Verdacht, als ob die aargauische Regierung franzosenfreundlich sei, bei den Alliierten zu zerstreuen und sie zu versichern, daß der Aargau mit ihren Zielen einig gehe und sich nur gegen die Rückkehr unter bernische Herrschaft sträube. Der Kleinratsbeschluß dieser Sendung erfolgte, wie es scheint, geheim, daher ist nichts Genaueres protokolliert; auch kein Rapport liegt vor. Ein greifbares Ergebnis dieser Sendung läßt sich nicht feststellen. Fetzers Darstellung in seinen „Rückblicken“ ist unzuverlässig, selbstgesäßlig. Hiltys Jahrbuch 1887, 448/50. Martin 174/75. — 2. Abordnung Fetzers, Suters, v. Reddings nach Basel zu den alliierten Monarchen und Ministern, wo die aarg. Regierung feststellen konnte, daß Alexander der einzige Beschützer des Aargaus war. In seinen Rückblicken auf die Jahre 1813, 1814 und 1815 hat Fetscher seine Berichte an den KIRat v. 6. bis 18. Jan. 1814 über diese wieder geheim beschlossene Sendung verwertet. II 2, Cah. 1; Hiltys Jahrbuch 1887, 43 ff. — 3. Abordnung Renggers ins alliierte Hauptquartier zu Chaumont — war überflüssig, da die Monarchen schon weiter gereist waren und inzwischen die Existenz der 19 Kantone anerkannt und beschlossen hatten, Bern für seine Verluste durch freigewordene Gebiete im Jura zu entschädigen. Die Mission Renggers war somit erfüllt, ehe sie ins Werk gesetzt war. Laharpe hatte seinem Freunde vorgearbeitet, wofür ihm die aargauische Regierung auf Empfehlung Renggers dankte. Siehe Renggers Bericht an die Regierung vom 20. März 1814 (auch Wydler I 151/53). Der KIRat hatte die Sendung Renggers nicht geheim behandelt. PKR XIV B 23.

Begriff „Existenz“ nicht mit derjenigen der „Integrität“ decken mußte. «Les cantons de Vaud et d'Argovie» — heißt es unter anderm — «seront maintenus dans leur intégrité, sauf les droits de l'Autriche sur le Fricktal et sa Majesté se réserve de reprendre en tout ou en partie cette antique possession de sa maison ou d'en disposer de plein gré, même en faveur des arrangements de la Suisse, selon sa convenance».³ Hier war also sowohl der Gedanke der Wiederinbesitznahme des Fricktals durch Österreich wie auch dessen Verwendung als Tauschobjekt ausgesprochen. Auch Ritter von Lebzeltern sah in der hier angedeuteten Verwendungsmöglichkeit des Fricktals ein geeignetes Mittel zur Pazifikation der Schweiz, doch unter folgenden Voraussetzungen: 1. daß Österreich die Initiative sowie die ausschließliche Behandlung dieser Transaktion vorbehalten bleibe; 2. daß der Aargau beim Tausch nur wenig verliere, damit die Ansprüche der übrigen alten Kantone auf die neuen gegenstandslos würden.⁴ Lebzeltern scheint die Absichten seines Herrn nicht ganz erraten zu haben, da dieser den Vermittlungsträumen seines bevollmächtigten Agenten durch Abberufung nach Rom ein vorzeitiges — wenigstens in jenem Augenblick unerwartetes — Ende bereitete (April 1814). Merkwürdigerweise griff Capo d'Istria das Fricktalergeschäft mit noch größerem Eifer auf als Lebzeltern und empfahl es z. B. Nesselrode als ein «arrangement simple, facile, légitime et éminemment propre à concilier les intérêts et détruire les principes de désordre et de subversion qui menacent l'avenir» (15. April 1814).⁵ Auf Antrieb Capo d'Istrias unterbreitete Bern das Fricktaler Tauschprojekt den alliierten Mächten in Paris und bot Österreich für das Fricktal eine Abfindungssumme im Betrage von nominell 600 000 Gulden in Wienerfonds an.⁶

Die Berner waren sehr rührig. Vorausgeilett ins Hauptquartier waren als bernisch gesinnte Vertreter der umstrittenen Gebiete die Waadtländer v. Gingins de Chevilly und Oberst Pillichody, um namentlich Laharpe für eine brüderliche Wiedervereinigung zu ge-

³ Martin 210/15.

⁴ Lebzeltern an Metternich, 4. April 1814. Wiener Akten, Schweiz Varia 312, No. 29.

⁵ Martin 223.

⁶ Instruktion an v. Muralt s. Hodler I 233/34. Schreiben Muralts an Metternich v. 2. Mai 14, v. Mülinen an denselben v. 21. April 14; s. a. Wiener Akten u. Martin 225.

winnen oder wenigstens zu neutralisieren.⁷ Gleichzeitig wandte sich — wie früher angedeutet — a. Reg. Statth. Oberst Hünerwadel von Dijon aus an den Fürsten von Metternich zwecks Wiedervereinigung des Aargaus mit dem Mutterlande. Die Hauptmission für Paris wurde v. Muralt übertragen (21. April 14). Ihm folgte dorthin Graffenried von Blonay, der offiziell zum Grafen von Artois abgeordnet war. Sodann erschienen in Paris Freudenreich und Haller, die nach England weiter reisten zur Wiedererlangung der bernischen Kapitalien. Endlich benützte auch v. Mülinen, als Mitglied der eidgenössischen Gesandtschaft, die zur Beglückwünschung des Königs von Frankreich abgeordnet wurde, die Gelegenheit, die bernischen Interessen zu verfechten. Weit wichtiger aber noch war, daß Capo d'Istria, der im Mai nach Paris berufen wurde, es übernahm, das Frichtalergeschäft seinem eigenen Herrn und Kaiser mundgerecht zu machen.

Den Kanton Aargau vertrat damals in Paris Stapfer, nicht als Vertreter der Regierung, sondern der Aarauerpartei — der Nebenregierung. Seine nächsten Freunde hatten ihn gebeten, sich für die Zeit, da die Alliierten ihr Hauptquartier in Paris aufgeschlagen hätten, dorthin zu begeben (geschah vom April bis Juni 1814), und unterhielten mit ihm seit Mitte April einen regen Briefwechsel, um ihn auf dem Laufenden zu halten und ihre Wünsche zu übermitteln.⁸ Einen offiziellen Auftrag für sich selbst schlug Stapfer aus und hielt überhaupt eine besondere Gesandtschaft nach Paris für überflüssig, da es sich in der Hauptsache nur darum handle, das Interesse Laharpens und durch dessen Kanal dasjenige Alexanders für den Aargau und die Eidgenossenschaft wach zu halten⁹ — was doch nicht

⁷ Beide waren in ihren Mitteln nicht wählerisch. Von Chevillys lügnerischen Gebaren war schon die Rede. Pillichdy scheute sich nicht, in einer Zeitschrift an Metternich v. 7. April 14 zu behaupten, Laharpe habe ihren Vorschlägen zur Wiedervereinigung der Waadt und des Aargaus mit Bern zugesimmt, das «par un motif de générosité et pour se rattacher de cœur l'Argovie et le pays de Vaud leur offre de renoncer à ses priviléges exclusifs; elle ouvre sa bourgeoisie sans aucune finance et place au moment que la réunion sera oppéré (dans une proposition raisonnable) ses anciens sujets parmi ses magistrats.» Wiener Akten.

⁸ Korrespondenten: Feer, Zimmermann, Kasthofer, Hürner, Rothpletz, Schmiel, Herzog. Arg. XXII 3/7.

⁹ Wie trefflich Stapfer sich seiner Aufgabe in Paris entledigte, zeigen seine damals an Laharpe gerichteten, den Aarauer Standpunkt scharf, ja leidenschaftlich pointierenden, immer geistreichen Briefe. Unter den Anliegen der

immer ganz leicht war.¹⁰ Erst angesichts des drohenden Verlustes des Fricktals und des dringenden Wunsches der Aarauerfreunde, dem Kaiser Alexander in offizieller Mission zu danken, empfahl Stapfer

Aarauer an den Kaiser figurieren: 1. Jederzeitige Anerkennung der XIX Kantone als Eidgenossenschaft; 2. Wiederherstellung der Regierungen der XIX Kantone in den Zustand vor dem Einmarsch der Alliierten; 3. möglichst geringe Änderungen der Mediationsverfassungen, vor allem Abwendung der, wie es scheine, von den Ministern empfohlenen zu hohen Zensusforderungen; 4. Schaffung einer stärkeren Zentralgewalt für die Schweiz und billige Vertretung der neuen Kantone im Bundesrat; 5. Forderung an Frankreich, daß es die schweizerischen Verfassungen garantiere; 6. Anerkennung der Entschädigungsbegehren der alten Kantone an die neuen; 7. Anerkennung der bisherigen Dispositionen in bezug auf die helvetische Liquidation; 8. energischeres und rücksichtsloseres Vorgehen der alliierten Minister gegenüber den demagogischen Treibereien der kleinen Kantone und dem Egoismus Berns und der Unwissenheit eines großen Teils, wenn nicht der Mehrheit der Tagsatzungsgesandten; 9. Abruf der Gesandten Schraut und Chambrier und deren Ersatz durch aufgeklärtere Persönlichkeiten.

Einen breiten Raum nimmt Stapfers Bemühen in Anspruch, Laharpens Zweifel an dem Willen der Aargauer (Oberschicht) zur Selbständigkeit zu zerstreuen. Obenan steht mit Recht der Hinweis auf die Haltung des Grossen Rats; die übrigen Argumente sind von verschiedenwertiger Beweiskraft. Zugunsten des kantonsfreundlichen Volkswillens werden z. B. angeführt, daß trotz der seit fünf Monaten dauernden Bearbeitung des Aargaus durch die Berner der Kanton bis in den hintersten Winkel ruhig geblieben sei; daß die bernischen Intrigen durch die Bevölkerung selbst und spontan vereitelt worden seien, z. B. die v. Maysche Verschwörung; daß der Kleine Rat trotz seiner zweifelhaften Zusammensetzung von der öffentlichen Meinung wiederholt und energisch gezwungen worden sei, sich für den Fortbestand des Kantons zu erklären; daß der K.Rat gegen die Verleumdungen v. Gingins de Chevilly einhellig und energisch protestiert habe — „würde die Minorität desselben von den schwachen oder bestochenen Kollegen in solchem Maße unterstützt werden, wenn die Mehrheit der Bewohner die Wiedervereinigung wünschte?“

¹⁰ „Mit Laharpen,“ schrieb Stapfer an Rengger am 16. Juni 1814, „habe ich seit zwei Monaten zu verschiedenen Malen unseres Aargaus wegen meine liebe Noth gehabt. Üble Laune, Überhäufung, Unzufriedenheit mit der aarg. Regierung u.s.w. hatten ihn so verstimmt, daß ihm unaufhörlich die Wichtigkeit der Existenz unsres Kantons für die Waadt und seiner und Alexanders Ehre gepredigt werden mußte.“ Einen besonderen Eindruck auf Laharpe machte nach Stapfers Bericht ein von Gingins de Chevilly nach Paris überbrachter Brief Joh. Rud. Suters von Zofingen (Bruders des Reg.Rats), worin dieser seinem Waadtländerfreunde die Notwendigkeit einer bernisch-aargauischen Aussöhnung auseinandersetzte und ihm unter Hinweis auf die Liberalität und die ökonomischen Ressourcen Berns Neutralität oder gar Mitwirkung zur Verbrüderung ans Herz legte. Die Wirkung der Suterschen „Kapuzinade“ war, daß Laharpe

hiezu Rengger, wozu es offenbar schon zu spät war.¹¹ Indessen hatten die Aargauer Freunde die nächste beste Gelegenheit benutzt, die Sendung eines der Ihrigen nach Paris zu bewirken. Der Kleine Rat nahm die durch den Durchmarsch der Alliierten verursachten Folgen und den Wunsch nach Abwendung des Rückmarsches derselben durch den Aargau zum Anlaß, den Präsidenten des Verpflegungsamtes, den Obersten Schmiel, nach dem Hauptquartier abzuordnen. Laut offizieller Instruktion vom 2. Mai hatte er sich nur mit ökonomischen Angelegenheiten zu befassen;¹² von der „Nebenregierung“ aber hatte er den Auftrag, sich um das politische Schicksal des Kantons zu kümmern. Bei all seinem persönlichen Werte entbehrte Schmiel jener Dignität, die ihm den Zugang zu den Hoheiten verschafft hätte, und seine politische Mission dürfte daher kaum viel mehr als die Bedeutung eines vertrauten Botengangs gehabt haben. Wichtig dagegen war die Anwesenheit Monods in Paris, des unentwegten Kämpfen für die aargauisch-waadtändische Selbständigkeit, der als Mitglied der eidgenössischen Abordnung sich sofort — ebenfalls neben seiner offiziellen Aufgabe — in engsten Kontakt mit Stapfer und Laharpe setzte und in kritischer Stunde die dem Aargau drohende Gefahr abwenden half.¹³

Der Vorstoß der Berner mit dem fricktaler Tauschprojekt blieb den Aargauern lange verborgen. Noch am 20. Mai hatte sie der verschlagene Korfiote Capo d'Istria, bei seiner Durchreise durch den Aargau, in Sicherheit gewiegt, indem er „von der Existenz des Kan-

unterm 20. Mai 14 den Berner Sendling v. Muralt, den er noch am 1. Mai schroff abgewiesen hatte, nunmehr zu Unterhandlungen einlud, die aber ein völlig negatives Resultat zeitigten. Es handelte sich bei Laharpe also nicht um einen Gesinnungswandel, sondern um augenblickliche Stimmungen. — Wydler II 168/69. Eugenbühl II 138/41. Nachlaß Herzogs v. Effingen, Brief Stapers an Herzog 23. VI. 14. Ferner Miss. Gh R Bern No. 2, 66/73.

¹¹ Eugenbühl II 142/43 (an Laharpe 22. Mai 14). Ferner Arg. XXII. 47 (Zimmermann an Stapfer 16. April); Zscholke, Schmiel 77 (29. Mai 14).

¹² Über die Sendung Schmiels nach Paris siehe Dr. Ernst Zscholkes Darstellung im AT 1910.

¹³ Monod hatte schon lange, seit Beginn des Jahres 1813, sich bemüht, die führenden Männer des liberalen Lagers, namentlich der durch Bern bedrohten Kantone, zur Verabredung eines gemeinsamen Abwehrplanes zusammenzuschließen — allerdings ohne Erfolg. Er hatte sich auch an Zimmermann gewandt, der allem Anschein nach — aus Sorglosigkeit oder Lethargie — von solchen Präcautionsmaßregeln nichts wissen wollte. Corresp. Usteri MscrV 481. Monod an II. Vgl. Guggenbühl Usteri II 117/18.

tons wie von einer Sache sprach, die auch nicht dem mindesten Zweifel unterworfen sein könne.¹⁴ Daß Österreich das Fricktal zurückfordern wolle, war schon vorher bekannt. Das Tauschprojekt dagegen wird in der erhaltenen Korrespondenz zum erstenmal von Rothpletz, der davon eben in Bern gehört hatte, in seinem Briefe vom 23. Mai an Stapfer erwähnt.¹⁵ Hatte schon der drohende Verlust des für den Kanton wegen seiner ausgleichenden Funktion — durch seine Einkünfte, sein liberales Element und seine Verstärkung des katholischen Volksteils — unentbehrlichen Fricktals die Aarauer-Partei alarmiert¹⁶ und den Aargau veranlaßt, sich bei der Tagsatzung zwecks Erhaltung des für die Eidgenossenschaft strategisch wichtigen Ländchens zu verwenden, um wieviel größer mußte ihre Bestürzung sein, ob dem geplanten, den Zerfall des Kantons nach sich ziehenden Länderschachter, gefährlich durch die Art der Transaktion und geeignet, die Expansionslust der übrigen Nachbarn zu wecken. Auch Stapfer blieb über den Stand des fricktaler Geschäfts bis zur Ankunft Capo d'Istrias (25. Mai) im Unklaren. Dieser rückte nicht sofort mit der Sprache heraus, indem er Laharpe gegenüber bloß erklärte, die Unterhandlungen mit Österreich und Frankreich seien so weit gediehen, daß zur endlichen Befriedung Berns die Überlassung Zofingens und einiger Dörfer der Umgebung unumgänglich sei. (Monod an Usteri, 28. Mai 14.) Erst einen Tag später verriet der Korfiote dem ihn auffsuchenden Monod seinen ganzen Plan: Der ehemalige Berner Aargau sollte ganz zum Mutterlande zurückkehren, mit Ausnahme Aaraus und Aarburgs, die zu Konföderationsgebieten, jenes als Hauptstadt, dieses als Festung, erhoben würden,¹⁷ während Baden, die freien Ämter und das Fricktal einen eigenen

¹⁴ Schoppe, Schmiel 74 (Herzog an Schmiel, 21. Mai 14).

¹⁵ Arg. XXII 64/66.

¹⁶ Arg. XXII 54/57; Hürner an Stapfer, 11. Mai 14.

¹⁷ Ob Bern diese Ausnahmestellung Aaraus zugegeben hätte, ist fraglich. Auf eine Anfrage der Ehrengesandtschaft, ob für den Fall, daß der Aargau wieder bernisch und Aarau als Versammlungsort der Tagsatzung erkoren würde, Bern die neue Hauptstadt freigäbe, antwortete der GHRat grundsätzlich ablehnend, da keine permanente Zentralregierung vorgesehen sei und Aarau der Tummelplatz aller Revolutionäre würde (5. Mai 14). GHR I 365. Um die Würde einer Bundeshauptstadt (gemäß Entwurf v. 10. Mai 1814 Art. 27) bewarben sich Baden und Zofingen (Juli 1814): die aarg. Regierung war grundsätzlich für Zürich; die Gesandtschaft sollte daher Baden und Zofingen nur unterstützen, wenn jenes nicht durchdrang. AA 2, Bundesverf.

Kanton bilden sollten. Als Gegenleistung würde Bern auf die Waadt verzichten und seine Verfassung modifizieren (Monod an Usteri, 28. Mai). Die Situation schien so schlimm, daß selbst Stapfer, der vermutete, die läufige Abtretung des Fricktals an Bern sei schon eine vertraglich abgemachte Sache,¹⁸ mit der Notwendigkeit territorialer Zugeständnisse seitens des Aargaus für einen Augenblick rechnete. So günstig standen die Dinge für Bern nun doch nicht, was der bernische Abgeordnete v. Muralt in seinem offiziellen Rapport zugibt. Insbesondere zeigt die energische Abweisung, die das fricktaler Tauschprojekt seitens des russischen Kaisers fand (Audienz vom 1. Juni), 1. daß dieser nicht geneigt war, sein gegebenes Wort zu brechen — und „nicht dulden werde, daß dem Kanton ein einziges Dorf entrissen werde“;¹⁹ 2. daß die Minister der alliierten Monarchen keineswegs immer in Übereinstimmung mit ihren Gebietern handelten.

Stapfer war allerdings mit dem Ergebnis nicht ganz zufrieden, da nach seinem Dafürhalten Laharpe den Kaiser zu einer kräftigeren und bestimmteren Einsprache hätte bewegen sollen. Er veranlaßte daher Laharpe zu einer brieflichen Verwendung, worüber Stapfer an Herzog schrieb (23. Mai 1814): „zwey Tage vor meiner Abreise aus der Hauptstadt schrieb er (Laharpe), durch einen Brief von Usteri an mich über die Coalition des Bernischen Egoismus und Macchiavellismus mit dem lichtscheuen Herrscherystem und dem Rekruten Monopol der Führer der kleinen Kantone sowie über die Besorgnisse des Unterwallis veranlaßt, an Alexander nach England einen ausführlichen Brief, der nicht ohne große hoffentlich erwünschte Folgen bleiben kann. Er dringt darin auf eine kräftige Mediation, welche den Berner Intrigen ein Ende machen oder auf die völlige Freylässung des Schweizerischen Volkes, welches sich dann durch einen kurzen aber entscheidenden Bürgerkrieg wohl die Freyheit vom Bernerjoch selbst zu erringen wissen würde“.²⁰ Die Aarauerpartei, durch die von Schmiel heimgebrachte Botschaft vom ärgsten Alpdruck befreit, fand es im Sinne Stapfers für angezeigt, daß sich Rengger nach Karlsruhe begebe, um sowohl dem dort durchreisenden

¹⁸ An Laharpe 29. Mai 14, Eugenbühl II 152.

¹⁹ GRA 1814. Relation der Gesandtschaft bei der außerordentl. Tags. im Spätjahr 1813 bis Mitte 1814 (Fetzer).

²⁰ Nachlaß Herzog (StAU). — Vgl. dazu Stapfer an Rengger, 14. Juni 14 (Wydler II 167/168).

Alexander als auch Laharpe zu danken und zu weiterer Verwendung für den Aargau zu vermögen. Das wird wohl der Grund sein, warum Rengger schon am 28. Juni 14 — in geheimer Sitzung — mit der Wiener Mission betraut wurde, da sich so beide Aufträge verbinden ließen. Rengger kam jedoch zu spät nach Karlsruhe.²¹

Tournier in Wien. Die Wiener Kongressmächte sollten neben den europäischen auch die noch ungelösten schweizerischen Angelegenheiten regeln. Hiezu gehörte auch die Aargauerfrage.

Bern betraute mit der Wiener Mission den Ratsherrn Ludwig Zeeleider, der auch die Vertretung Urs und Zugs übernahm. Ihm wurde gemäß Instruktion vom 13. Sept. 14 folgendes aufgetragen:²²

1. Bekämpfung der von gewissen Revolutionären zu erwartenden Einheitsbestrebungen und Befürwortung des ehemaligen Systems eines präpondierenden Kantons.
2. Forderung von territorialem Ersatz für die freigegebene Waadt, sowie von ökonomischer Entschädigung seitens der Waadt durch gütliche Abfindung oder schiedsgerichtlich.
3. Wiedervereinigung des ehemaligen bernischen Aargaus mit Bern oder im äußersten Fall wenigstens des rechten Ufers der Aare.
4. Handbietung zu einer allfälligen Aufteilung des ganzen Kantons Aargau unter Bern, Zürich, Zug, Luzern.
5. Annahme des allfällig angebotenen Bistums Basel oder wenigstens des reformierten Teils desselben, sei es als Entschädigung der Waadt oder aus Konvenienz.
6. Unterhandlung betr. die englischen Fonds — ausschließlich mit dem Minister Englands mit dem Anerbieten, den minder begüterten Kantonen zur Bezahlung ihres Teils der Nationalsschuld beizuspringen.

Diese Instruktion zeichnet sich weder durch Klarheit noch durch Entschiedenheit aus: Bern verzichtet auf die Waadt, aber nicht auf den Aargau, der doch im selben Rechtsverhältnis stand zur ehemaligen Herrschaft wie die Waadt; Bern verzichtet zwar auf die Waadt aus „Deferenz“, erwartet aber doch von der Waadt eine Loskaufsumme und von den Alliierten eine Gebietsentschädigung; Bern fordert den ehemals bernischen Aargau im Interesse Berns und der Schweiz und aus Rücksicht auf die Unabhängigkeit eines großen Teils der Bevölkerung, will aber auch hier mit sich markten lassen und hätte, wie es scheint, auch kleine Bruchstücke nicht verschmäht; Bern

²¹ Arg. XXII 86. Wydler II 167. Arg. XXXV 151.

²² Gh R M No. 2, pag. 282.

wünscht sehnlich die Erlangung des Bistums Basel durch die Kongressmächte, will diesen Gebietszuwachs aber nicht als Entschädigung für den allfällig nicht erhältlichen Aargau betrachtet wissen — was den Abgeordneten Zeerleder in nicht geringe Verlegenheit setzen sollte. „Denn einen doppelten Zweck,“ schrieb er seiner Regierung am 12. Nov. 13, „kann ich nicht verfolgen, und jeder Schritt, der von meiner Seite das Ansehen hätte, einen großen Werth auf das Bistum zu legen, würde benutzt werden, uns zur Aufgabe aller Rechte auf das Aargau zu bewegen.“ Eine ähnliche Schwierigkeit für Zeerleder war die Unsicherheit, in der er in bezug auf die Frage der Anerkennung der Alliierten als Schiedsrichter gelassen wurde; er sollte einen Schiedsspruch zwar nicht provozieren — aber doch zu erkennen geben, daß ein Entscheid in Wien erwartet werde. Formell haben sich die Kongressmächte eben nicht als Schiedsrichter ausgegeben, nur als Ratgeber; aber es ist klar, daß sie Bern keinen Vorschlag machten ohne Wahrscheinlichkeit der Annahme.

Von der bernischen sticht die aargauische, gleichzeitig mit Renggers Ernennung beschlossene Instruktion durch Knaptheit und Klarheit heraus, indem sie sich im ganzen auf die Verwendung für die Selbständigkeit und Integrität des Kantons beschränkt, mit besonderem Nachdruck in bezug auf das Fricktal, für das seitens Österreichs ein regelrechter Zessionsakt erlangt werden sollte. Beiläufig sollten die Unterhandlungen mit Österreich zur Förderung der noch rückständigen Landesabrechnung zwischen dem Breisgau und dem Fricktal benutzt werden. Ein Mangel der Instruktion war das Fehlen jeglichen Auftrags in bezug auf die bernischen Fonds; erst nachträglich holte die aarg. Regierung auf Wunsch Renggers das Veräumte nach.

Wenn Rengger im Verein mit Laharpe, sich in Wien — allerdings vergeblich — für eine kräftige Zentralisierung einsetzte, wie er dies schon in seinem „Bundesverein“ getan hatte, so handelte er auf eigene Faust. Zwar hatte der Aargau (Aarauerpartei!) ihre Ehrengesandten schon im März 1814 instruiert, vor der Tagsatzung den Wunsch nach einer stärkeren Zentralgewalt zu äußern; freilich in der bestimmten Voraussicht, daß der eidgenössische Bundesverein für eine weitergehende Zentralisierung noch nicht zu haben sei, weshalb die aargauischen Vertreter zugleich erklären sollten, daß ihr Stand sich in diesem Punkte ohne weiteres dem Willen der Mehrheit fügen werde. Der Aargau wehrte sich sogar gemäß seiner bis-

herigen föderalistischen Politik in eidgenössischen Dingen gegen anderweitig vorgeschlagene zentralistische Institutionen.²³

Berns Aussichten auf den Aargau waren nicht vielversprechend. Schon in der Person seines Vertreters hatte es den kampfesfrohen, schlagfertigen Kämpfen der Gegenpartei nichts Ebenbürtiges entgegenzustellen. Denn eng mit Rengger zusammen, der auch St. Gallen vertrat, arbeitete Laharpe, der die Interessen der Waadt und des Tessins wahrnahm. Zeerleder, gewissenhaft und ängstlich und durch die komplizierte, widersprechende Instruktion gehemmt, kam nicht zur Entfaltung, ließ sich vielmehr von den Schwierigkeiten niederrücken. Zwar fand er in Montenach von Freiburg, ohne dessen Rat er, nach eigenem Geständnis, nichts unternahm, eine Hilfe; aber Montenachs einseitig aristokratisches Auftreten beraubte ihn alles Ansehens und fand nicht einmal die Billigung Berns. Außerdem bot der in Wien sich aufhaltende Oberst Sal. Wyß dem offiziellen Vertreter Berns seine Dienste an, aber zu Gunsten einer völligen Wiederherstellung der Stadt und Republik Bern, was Zeerleder ablehnte. Letzterer bot sogar in diesem Zusammenhange der Regierung seine Abberufung an, da er nicht auf Grund ganz anderer Instruktionen arbeiten könne,²⁴ worauf jene aus guten Gründen nicht einging.

Aber auch die Stimmung unter der diplomatischen Welt in Wien war den Aargauern in Rücksicht auf die Territorialfrage günstiger als den Bernern, was sowohl aus den zuverlässlichen Berichten Renggers,²⁵ als den düsteren Nachrichten Zeerleders hervorgeht²⁶ und weiterhin durch Verlauf und Ergebnis der offiziellen Verhand-

²³ Instruktion auf 7. März 1814; ähnlich am 27. Oktober 14 anlässlich der Annahme des Bundesvertrags v. 9. Sept. 14. Missivenbuch GR I 181, 198. In der Instruktion für die am 3. Mai zu eröffnende Tagsatzung hieß es bezeichnenderweise: „Sollte von der Mehrheit darauf bestanden werden, daß ein gemeineidgenössischer Bundesrat für wichtige Fälle aufgestellt werde, so soll von der Gesandtschaft darauf angetragen werden, daß dieser nicht als permanent, sondern nur für wichtige Fälle und aus den in ihren Verfassungen verschiedenen Cantonen in gleichem Verhältnis von der Tagsatzung für ein Jahr gewählt werde.“

²⁴ Zeerleder an s. Regierung 1. März 15.

²⁵ Rengger stand nicht nur mit der Regierung, sondern gleich Stapfer auch mit den Aarauerfreunden in Korrespondenz.

²⁶ So schrieb Zeerleder am 21. Nov. 14 an den bernischen Schultheißen: «L'on n'a malheureusement pas saisi l'esprit des circonstances; si l'on avoit voulu avoir l'Argovie et le Pays de Vaud, il fallait, il y a un an, faire un traité

lungen bestätigt wird. Das «Comité pour les affaires suisses», anfänglich nur von Österreich, Preußen, England, Russland beschickt, sprach sich schon bei Eröffnung seiner Arbeiten (14. Nov. 14), die es bezeichnenderweise mit der Behandlung der bernischen Ansprüche begann, einhellig für die Anerkennung der Integrität der 19 Kantone aus, allerdings unter verschiedener Begründung. Österreich, Preußen und England billigten den konservativen, privatrechtlichen Standpunkt der Berner, wiesen aber aus politischen Gründen deren Ansprüche zurück: 1. aus Rücksicht auf die unerschütterliche Haltung Russlands zugunsten der Erhaltung der XIX Kantone; 2. in Unbe tracht des Widerstandes der neuen Kantone, insbesondere der Waadt und des Vargaus, gegen die bernische Restauration; 3. im Hinblick darauf, daß zur Entschädigung Berns beträchtliche Territorien zur Verfügung standen. Russland hingegen machte sich die liberale, staats rechtliche Argumentation zu eigen: die Mediationsakte könne in ihrem Ursprung und in ihrem Wesen nicht als null und nichtig betrachtet werden. Zwar sei sie unter vorwiegendem Einfluß des Mediators entstanden, aber nicht ohne Verkennung der Interessen der Schweiz; zudem habe das Vermittlungswerk nach dem Geständnis fast der gesamten Bevölkerung eine wohltätige Wirkung ausgeübt und während elf Jahren in Kraft bestanden. Wenn die Tagsatzung durch ihren Beschuß vom 29. Dez. 1813 die Mediationsakte dennoch aufgehoben habe, so sei dies nicht mit rückwirkender und unbegrenzter Geltung geschehen, da ja die XIX bestehenden Kantone ausdrücklich beibehalten worden seien. Freilich hatten sämtliche Mächte mit ihrer Anerkennung der Integrität der 19 Kantone den Vorbehalt verbunden, daß die Abtretung kleiner Gebietsteile des

avec les Puissances, ne pas s'embarrasser de la Suisse, ou l'entraîner, préparer la réunion à des conditions à peu près égales avec les deux cantons; — plus tard en févr. l'on auroit moyennant ces mesures obtenu peut-être l'Argovie; aujourd'hui l'on pense que nous n'avons rien fait, et les prétensions de Berne tombent dans la grande masse de celles, auxquelles l'on a égard par une espèce de condescendance, de considération, presque de pitié; lorsque donc on dit, Berne a fait de grandes pertes, elle a toujours eu un bon esprit, l'on est écouté — mais lorsqu'en vertu du droit l'on réclame l'Argovie, l'on vous dit à peu près généralement, que cela ne se peut pas, que Berne n'y a pas de droit, que c'est comme un bien d'émigré vendu pendant la révolution; que l'état de possession reconnu par toutes les puissances continentales forme aussi un droit, que nous n'avons pas de raison de traiter autrement l'Argovie que nous traitons le Pays de Vaud auquel on a renoncé.»

ehemals bernischen Aargaus nicht ausgeschlossen sein sollte, sofern dadurch die Existenz des Kantons in keiner Weise gefährdet würde und die Befriedung Berns damit erreicht werden könnte. Über den Umfang der abzutretenden „Portion“ sprach sich im Komitee nur Wessenberg, der Vertreter Österreichs, näher aus, indem er einen kleinen Distrikt von einigen tausend Seelen nannte. Was Preußen betrifft, so äußerte sich Humboldt in seinem Berichte vom 2. August 1814 an seinen König in bezug auf die Aargauerfrage noch unentschieden,²⁷ erklärte sich jedoch in Wien gegenüber Zeerleder als Gegner der Wiedervereinigung und wäre höchstens für Abtretung einzelner Punkte der Waadt und des Aargaus zu haben gewesen (Zeerleder unterm 25. Nov. 14, also noch ehe sich Stapfer — Dez. 14 — an Humboldt gewandt hatte). Canning, der Vertreter Englands, wäre noch im September 1814 willens gewesen, Bern etwa die Hälfte des bernischen Aargaus zuzugestehen;²⁸ in Wien war er — nach Zeerleder — weit zurückhaltender; wahrscheinlich hätte es sich auch seinerseits höchstens noch um die Zession von Zofingen, Aarburg und Umgebung gehandelt,²⁹ einen Landesteil, den Bern in Abetracht der Wichtigkeit — abweichend von Zeerleders Ansicht — nicht verschmäht hätte, „da man zu erhalten suchen müsse, was man könne (an Zeerleder 3. Dez. 14).³⁰

Der russische Kaiser hielt zweifelsohne, wiewohl er im Komitee die Zustimmung zu einer Abtretung „für den äußersten Fall und in beschränktem Ausmaße“ geben ließ, an der absoluten Integrität des Kantons Aargau fest. Unterm 17. Dez. schrieb Capo d'Istria an Krüdener «que S.M.J. (Alexander) m'a fait encore tout récemment con-

²⁷ Arg. XXXV 24 ff.

²⁸ Unterm 16. Sept. 14 schrieb er an Lord Castlereagh: «This is an object of real importance (Schlichtung der territorialen Streitigkeiten in Wien), particularly with regard to Bern, who seems determined not to make a voluntary renunciation of her claims without receiving, in addition to a compensation from Vaud, some part of her ancient possessions in Argovia: I say a part because, notwithstanding the public declarations of Bern, I have reason to think that if *about half* of Bernese Argovia with a fair compensation in territory for the remains, were adjudged to that Canton in the manner above mentioned, every difficulty would cease.» PRO London. fO Switzerland.

²⁹ Zeerleder an v. Mülinen, 21. Nov. 14: «Mr. Canning a l'idée à ce qu'il paroît, de nous faire avoir une petite partie d'Argovie; mais d'abord ce n'est qu'une idée que je ne vois encore appuyé sur rien, ensuite le morceau sera si petit qu'il y aura presque plus de honte à le prendre que d'avantage à l'acquérir.»

³⁰ GhRM No. 3, 58 ff.

naître qu'Elle désirait voir s'achever la négociation sans qu'on portât la moindre atteinte à l'intégrité du Canton d'Argovie.»³¹ Man darf daher nicht annehmen, daß die Mächte durch ihren territorialen Vorbehalt ein Hintertürchen offen halten wollten, durch das die bernische Herrschaft schließlich doch noch sich über den Aargau hätte ausbreiten können. Eher handelte es sich um eine diplomatische Floskel, da eine territoriale Zession von unbedeutendem Ausmaße die Berner niemals befriedigt, höchstens die bittere Pille etwas versüßt hätte, die Aargauer aber, der Protektion des russischen Kaisers vertrauend, zum äußersten Widerstand, auch gegen die geringste Gebietsabtretung, gereizt hätte — was den Mächten und Ministern wohl bekannt war und ihnen durch Rengger in der Sitzung des Comités vom 2. Dezember 1814 mit dem Pathos seines fittlichen Ernstes in Erinnerung gerufen wurde.³²

Schon am 10. Dez. 14 bekannte sich das Comité unumwunden zur absoluten Integrität der XIX Kantone als «principe fondamental».

Einzig Frankreich nahm eine von den übrigen Mächten abweichende Stellung ein. Seit Wiedereinsetzung der Bourbonen hatte es seinen Einfluß auf die Eidgenossenschaft zurückzugewinnen versucht, und zwar durch die Begünstigung Berns und seines Systems. Mit vollendeter Doppelzüngigkeit bemühte sich dessen Gesandter in der Schweiz, Graf v. Talleyrand, das die Bourbonen umwerbende Bern der Gegenliebe zu versichern, ohne die neuen Kantone vor den Kopf zu stoßen: «Toutes les fois», schrieb er dem Prinzen von Bene-

³¹ Arch. de Pétrograde. Congrès de Vienne. Copie à Genève. Auch Capo d'Istria bekannte sich nunmehr zur Einsicht, «que toute nouvelle démarcation territoriale dans l'intérieur de la Suisse provoquée par les prétentions des Anciens Cantons Aristocratiques et Démocratiques entraînerait inévitablement une guerre civile ou du moins en préparerait les éléments» (ebenda).

³² Die kecke, nicht ganz fachdiplomatische Sprache Renggers, der Aargau würde bei einer die Integrität des Kantons irgendwie schmälernden Entscheidung der Kongressmächte nur der Waffengewalt weichen, erregte das Missfallen des englischen Mitglieds des Comités, Lord Stewarts. Im übrigen benutzten die Vertreter der Mächte gerne die Erklärung Renggers, um sich gegenüber Bern zu entlasten. So selbst der französische Gesandte von Dalberg im Schoße des Comités (6. Prot., 13. Dez. 14 bezw. Antwort Dalbergs auf die Note des engl. Vertreters v. 11. Dez.). Auch Castlereagh im Gespräch mit Zeerleder, dem er unter den Gründen, die eine Rückgabe des Aargaus unnatürlich erscheinen ließen, bemerkte, «que d'ailleurs cela ne pourrait avoir lieu sans effusion de sang» (Zeerl. 24. Dez. 14).

vent unterm 22. Sept. 14, «que j'ai vu le Chef du gouvernement de Berne dont je connois la loyauté et la prudence je l'ai bien assuré de l'intérêt que Sa Majesté porte à son Canton et au parti aristocratique en général, mais je ne me suis ouvert dans ce sens qu'à lui seul, et jamais par écrit de peur de me compromettre vis à vis des Ministres des puissances alliées et vis à vis des nouveaux Cantons qu'il seroit impolitique de mettre contre nous.» Wenn Frankreich den Bernern den Aargau — und sogar das Fricktal als Entschädigung für die Waadt³³ — versprach, so geschah dies nicht zuletzt in der Absicht, seiner eigenen Begehrlichkeit das Bistum Basel freizubehalten.³⁴ Auch in Wien unterstützte Frankreich die Ansprüche Berns auf den Aargau. Der Herzog von Dalberg, der seit Ende November 1814 als französischer Vertreter an den Sitzungen des Comités teilnahm, bot am 10. Dezember den Austausch eines Stückes des Pays de Gex (10—12 000 Seelen) an gegen eine Partie des Bistums Basel (linkes Ufer des Doubs und Pruntrut links von einer Linie Doubsbiegung—Kleinlützel) unter der weiteren Bedingung, daß dem Kanton Bern der ehemals bernische Aargau zurückgegeben werde, «que des actes de violences lui ont enlevée».³⁵ Angesichts des Widerstandes der übrigen Mächte gegen dieses Tauschprojekt stand der Vertreter Frankreichs davon ab und stimmte der eben beschlossenen Anerkennung der Integrität der XIX Kantone ebenfalls bei (Note v. 11. Dez., 6. Prot. 13. Dez.). Unterm 4. Januar 1815 — nachdem die Präliminarien für die Regelung der schweizerischen Angelegenheiten vereinbart

³³ Anfangs Oktober 1814 hielt der französische Gesandte Graf v. Talleyrand eine Aufteilung des Aargaus für das einfachste Mittel, der Schweiz den Frieden zurückzugeben. Der bernische Aargau und das Fricktal sollten demnach an Bern abgetreten werden, das dafür aus Rücksicht auf den russischen Kaiser jegliche Forderung an die Waadt hätte fallen lassen müssen. Die Grafschaft Baden sollte Zürich überlassen werden, das obere Freiamt teils den Ständen Luzern und Zug, teils den kleinen Orten oder Zürich, allenfalls Zürich und Bern unter der Bedingung, daß Schwyz, Uri, Unterwalden, Glarus, Appenzell entschädigt würden mit 400—500 000 Fr. für ehemalige Rechte u. dgl. «Je prendrai la liberté,» fügte Talleyrand bei, «d'observer à Votre Excellence (Pr. v. Benevent) que l'a suppression de l'Argovie ainsi divisée rempliroit complètement le but de mes instructions; elle affaiblirroit infiniment les nouveaux Cantons, donneroit beaucoup de force au parti aristocratique et satisferoit Berne, Lucerne, Zurich et tous les Petits Cantons; Soleure et Fribourg seroient également contens de cet arrangement.» A E Suisse 496 7. Aug. 1814.

³⁴ A E Suisse 496 17. Aug. 1814.

³⁵ Absch. 1814/15 II Lit. F₂.

worden waren³⁶ — riet Talleyrand von Wien aus dem Schultheißen v. Mülinen, der sich seinerzeit an jenen gewandt hatte, die Berner Regierung zur Annahme des Bistums Basel als Entschädigung für ihre verlorenen Provinzen zu vermögen, da die Beibehaltung der neuen Kantone unabänderlich beschlossen sei und ein weiteres Beharren Berns auf seinen Ansprüchen ein Hindernis wäre zur Beilegung der schwedenden Streitigkeiten,³⁷ nur sollte sich Bern das Bistum Basel ungeteilt geben lassen.³⁸ Bern folgte dem Rate mit dem weiteren Vorbehalt, daß keine besonderen Verfassungsbedingungen für den neuen Gebietsteil gestellt würden (14. Jan. 1815). Die Mächte waren von Anfang an einig in Bezug auf das Mittel, Bern zu entschädigen; strittig war nur, ob sie ihm das ganze Bistum oder nur Teile desselben geben sollten. Nach dem Scheitern des Pruntruter Tausches einigte man sich auf Überlassung des ganzen Bistums bis auf kleine Partien, die für Basel und Neuenburg bestimmt waren. Gegen die ungeteilte Zuwendung des Bistums kämpften Laharpe und Rengger an, damit Bern nicht die Ost- von der Westschweiz abschneide und so der Reaktion Vorschub leiste, doch vergeblich. Wiederum — unterm 5. März 1815 — wandte sich Talleyrand an v. Mülinen — er forderte ihn auf, der bernischen Regierung die Vorschläge der Kongressmächte mundgerecht zu machen und erteilte ihm einige Ratschläge zur Liberalisierung der Verfassung.³⁹ Damit war der territoriale Konflikt zwischen Bern und Aargau tatsächlich erledigt.

Die fridatalischen Aufträge blieben unausgeführt, weil überflüssig, ja unzweckmäßig, indem die Abtretung des Fridtals, wie

³⁶ Hierüber, unter Empfehlung der Geheimhaltung, Zeerleder an seine Regierung am 4. Jan. 1815, Rengger am 14. Jan.

³⁷ Rengger berichtet seiner Regierung, daß die französische Gesandtschaft unmittelbar vor Unterzeichnung des Commissional-Berichts (16. Jan. 15) auf eine Redaktionsänderung angetragen habe, die die Gebietsintegrität für die Zukunft wieder zweifelhaft gemacht hätte; der Vorschlag sei jedoch, auf russische Abwehr hin, verworfen worden. Vielleicht ist der französische Antrag identisch mit dem von Zeerleder an Metternich unterbreiteten Ansuchen, es möchte der allfälligen Anerkennung des Gebietszustandes der XIX Kantone zugefügt werden: *Sans préjudice du droit des cantons, de faire les changements territoriaux qu'ils jugeront leur être avantageux, et qui auroient lieu par le Consentement des parties.*» (Zeerleder 1. febr. 1815).

³⁸ A E Suisse 497 fol. 186.

³⁹ A E Suisse 497 fol. 295. Gechsli II 292.

Rengger unterm 16. Nov. 1814 seiner Regierung meldete, ohnehin durch den Kongressakt, der die Unabhängigkeit der Schweiz garantieren solle, sanktioniert werde und bei Geltendmachen des allem Anschein nach als erledigt erachteten Gegenstands leicht Abtretungsbedinge gestellt werden könnten. Aus ähnlichen Erwägungen und in Unbetracht, daß die Breisgauerfrage noch nicht endgültig gelöst war, fiel auch jedes Verhandeln zwischen dem Fricktal und Baden dahin.⁴⁰ Im Dezember 1814 verzichtete Österreich bedingungslos auf das Fricktal.⁴¹

Was die von Bern zurückgeforderten Fonds in England betrifft, so setzte die aarg. Regierung in ihrer nachträglichen Instruktion ihrem Abgeordneten auseinander, warum sie zwar die unabgeänderte Beibehaltung des Beschlusses der Liquidationskommission sowohl in Rücksicht auf die Bezahlung der helvetischen Schuld im allgemeinen als in Hinsicht auf die Bestimmung des Überrestes der ausländischen bernischen Kapitalien wünsche, aber im Vertrauen auf die Einsicht und die Gerechtigkeitsliebe des Schweizerkomitees die Angelegenheit, soweit sie den Aargau berührte, dem Mediationspruch unterwerfe (30. Nov. 14).⁴²

Die Frage der englischen Fonds war wichtig; denn eine ungeschmälerte Restitution hätte Bern ein ökonomisches Übergewicht verschafft, das nicht ohne nachteiligen Einfluß auf die Stimmung im Aargau und in der Waadt gewesen wäre und überdies den schon bestehenden Zwiespalt innerhalb der Eidgenossenschaft noch verschärft hätte. Die Tagsatzung nahm die Garantie der Nationalsschuld in den Verfassungsentwurf vom 28. Mai 1814 auf; eine verfassungsmäßige Regelung der Schuldtilgung, wie sie durch die Vermittlungsakte schon vorgesehen war, gelang nicht, sondern scheiterte insbesondere an dem Widerstand Berns, das seine Fonds in England wieder für sich beanspruchte. Daher waren freudenreich und Haller nach England gesandt worden, um die Aufhebung des über die dort befindlichen Gelder verhängten Sequesters zu erwirken — ein Schritt, der unverzüglich durchkreuzt wurde durch die Kantone Aargau und Waadt, die einen neuen Sequester auf die Fonds legen ließen. Alle Bemühungen der Berner blieben einstweilen erfolglos.

⁴⁰ Arg. XXXV 48, 79.

⁴¹ Zeerleder 19. Dez. 14. Note du Plénipot. autrichien près la comm. suisse 10. Dez. 14. Absch. 1814/15 II, Beil. F.

⁴² Arg. XXXV 45/51.

Die in Wien vertretenen Mächte waren geneigt, in der Frage der englischen Fonds den Bernern entgegenzukommen, und der — vielleicht von Reinhard stammende — Gedanke eines Kompromisses, wonach die Kapitalien Bern und Zürich zurückerstattet, die von 1798 bis Ende 1814 aufgelaufenen Zinse zur Bezahlung der helvetischen Nationalsschuld verwendet werden sollten, fand allseitigen Beifall. Der Streit drehte sich nur noch um die Frage, ob die Kapitalien in ihrem Bestand von 1798 oder von 1803 (zur Zeit der Auflösung der helvetischen Regierung) an ihre ursprünglichen Besitzer zurückfallen sollten, was einen wesentlichen Unterschied ausmachte. Zeerleder war es anfänglich gelungen, die für Bern günstigere Fassung durchzusetzen, wonach die «Capitaux primitifs» zu restituieren gewesen wären, sodass die Kantone, außer Bern und Zürich, nach Renggers Berechnung⁴³ auch noch für 1 768 622 £ de Suisse, nämlich 1 600 000 für die den Bernern zurückzuerstattenden, von der helvetischen Regierung an Gaccon & St. Didier verkauften englischen Wertbriefe und 168 622 für den durch die aufgelaufenen Zinse nicht gedeckten Restbetrag der helvetischen Nationalsschuld hätten auffkommen müssen. Rengger rechnete es sich zum Verdienst an, die endgültige, in die Erklärung der Mächte aufgenommene Fassung erlangt zu haben, wobei ihn nach Zeerleders Zeugnis der eidgenössische Abgeordnete Wieland unterstützt hätte.⁴⁴ Dagegen mussten Aargau und Waadt auf ihren Anteil an dem Überschuss der bernischen Schuldtitel, der gemäß Vermittlungsakte unter die drei Kantone Bern, Waadt und Aargau gleichmäßig hätte verteilt werden sollen (vergl. Arg. Bd. 51; 83/84), verzichten. Laut Übereinkunft vom 13. Nov. 1815 zwischen dem Präsidenten der Tagsatzung und den beiden Ständen Bern und Zürich, hatte der erstere für Aufhebung des Sequesters auf den englischen Fonds und für Übergabe aller Kapitalien und Zinse an die eben genannten Stände zu sorgen; dafür verpflichteten sich Bern und Zürich, die Herren St. Didier und Gaccon zu befriedigen und den Rest der Nationalsschuld im Betrage von 2 254 580 Fr. und weitere 40 944 Fr., zusammen 2 295 524 Fr., in vier Raten zu bezahlen.⁴⁵

Eine weitere finanzielle Frage betraf die Entschädigungen für

⁴³ Arg. XXXV, 147/48.

⁴⁴ Die aarg. Regierung hatte Wieland durch ein eigens abgeordnetes Mitglied (Suter) um Unterstützung der aarg. Angelegenheiten angegangen PKR XIX B 287 (15. Sept. 14).

⁴⁵ Ubsch. 1816 Anh. Litt. L.

ehemalige Souveränitätsrechte. Für Bern waren derartige Forderungen von den Mächten ausgeschlossen worden. Hingegen mußten sich die neuen Kantone zu einer Entschädigung an die kleinen Kantone verstehen, und zwar im Betrag von 500 000 fr. — von gewisser Seite war eine Million vorgeschlagen worden. Rengger hatte gehofft, der Aargau und die Waadt würden angesichts ihres Verzichts auf die bernischen Kapitalien von dieser Schuld ausgenommen, oder diese würde, nachdem Thurgau und Tessin befreit worden waren, auf 300 000 fr. reduziert. Weder das eine noch das andere erfüllte sich. Rengger hatte sich mit Erfolg dagegen gewehrt, daß bloß der Grundsatz einer Gratifikation an die kleinen Kantone festgesetzt wurde, die Bestimmung des Betrags aber dem in der Bundesakte vorgesehenen Schiedsgerichtsverfahren überlassen worden wäre. Der Anteil des Aargaus betrug 172 960.7.2 (an Uri 38 520, Schwyz 97 992, Unterwalden 36 448).

Durch die Annahme der Wiener Erklärung, deren Abschluß die Rückkehr Napoleons von Elba beschleunigte, seitens Berns und der übrigen eidgenössischen Stände war der Kanton Aargau gerettet.⁴⁶ Es war nicht mehr derselbe wie anno 1803: zwar eine Assimilation der Aargauer zu einem Volk von Brüdern hatte noch kaum begonnen; aber dank einer halb freiwilligen, halb durch die Umstände aufgedrungenen Politik der Verständigung stand das staatliche Gefüge gefestigter nach innen und nach außen da, und die Ruder des seinen neuen Kurs anhebenden Staatschiffes befanden sich nunmehr in den Händen derer, die es gezimmert und bereits zwischen mancherlei gefährlichen Klippen hindurch gesteuert hatten.

⁴⁶ Registratur Jäger glossiert das Ereignis also: „Nicht nur beschleunigte die Rückkehr Napoleons nach Frankreich die Beschlüsse des Wiener-Kongresses, sondern sie hatte für die neuen mannigfach angesprochenen Kantone die Wirkung eines günstigen Entscheids, indem die Pazifikation der Schweiz als dringlich erachtet und eine Schonung der sonst im Interesse von Bonaparte gestandenen Kantone für nötig gehalten wurde. Wer weiß, ob ohne dieses Ereignis es Bern mit Unterstützung der Bourbonen nicht endlich noch gelungen wäre, den Kanton Aargau zu verschlingen, und wie dieser sich in der Krise verhalten hätte?“ AA 2 Bundesverf. 20. April 1815.

Quellen und Literatur.

Quellenübersicht.

Vorliegende Arbeit, die unmittelbar an Argovia XLII anknüpft, ist in der Hauptsache auf dem im Staatsarchiv in Aarau befindlichen Material aufgebaut.

Großräthliche Abteilung: Protokoll des Großen Rates 2 Bde. 1803—1822 (PGR I, II, wie alle Protokolle mager, beinahe nur nackte Beschlüsse und Wahlergebnisse enthaltend); Gesetze und Akten des Großen Rates 17 Bde. 1803/14 (AGR, nach Jahrgängen geordnet, enthalten Gesetzesentwürfe und Gutachten usw.). Missivenbuch 1 Bd. 1809 ff.

Kleinräthliche Abteilung: Protokoll der Regierungskommission 2 Bde. (PRK I, II) Missiven 2 Bde. (MRK I, II); Akten 2 Mappen (URK). Protokoll des Kleinen Rates 16 Bde. 1803/15 (PKR I—XIV B); Missiven 32 Bde. 1803/15 (MKR); Dekretenbuch 5 Bde. (für dieselbe Zeit). Akten des Kleinen Rates nach Departements geordnet: Innere Angelegenheiten (I 1/12), Generalberichte über den Zustand des Kantons (I 13 A 1808/15); Polizeiwesen (P 1—3); Justizwesen (1—6), Gesetzentwurfskommission (GEK); Militärwesen (K 1—7; Finanzwesen (F 1/21); Handlung und Fabrik, Handwerk- und Gewerbspolizei (C 1—2); Kirchenwesen (KW 1—6), Bistumsangelegenheiten Cahier A 1813/15; Schulwesen (SR); Äußere Angelegenheiten (II 1, 2), Gesandtschaftsberichte, Instruktionen, Abschiede, Geheimarchiv, Verschiedenes.

Departementsarchive (früher gesondert unter der Obhut der Direktionen, jetzt fast durchwegs mit dem Hauptarchiv vereinigt, aber noch nicht neu geordnet): Protokoll des Kriegsrats (PKrR) I—V, Suppl. zum Sitzungsprotokoll I, II, Missiven 1803/15, 10 Bde. Prot. der Werbungskommission (PWK) I—III 1805/16. Missiven I—III 1805/14. Prot. d. Finanzrats (PfR) 1804/15 1.—24. Bd. Prot. der Verwaltungskammer 1.—6. Bd. 1803/04. Missiven I—VIII. Akten in zahlreichen Mappen und Schachteln. Prot. des Forst- und Bergrats 1804/09 7 Bde. Prot. der Armenkommission (PAK) I—III; Missiven I—III. Prot. des Sanitätsrates (PSaR) 3 Bde. Missiven I—III. Prot. des Kirchenrats (PKiR) 1803—14. Akten 1803/13. Prot. d. Schulrats (PSR) und der Kommissionen, Missiven und Akten in Mappen.

Herzogs Nachlaß. — Friderichs Nachlaß i. fridtaler Archiv.

Archiv des Obergerichts (gesondert); Sitzungsprotokoll des Appellationsgerichts und der Civilmoderationskomm. I—V 1803/15. für Criminal- und Fisksachen, besonderer Bd. 1811/16. Copialmanual des App. Ger., Civil- und Criminal- u. Fisksachen I—IV 1803/10, von Bd. V an (1811—1814) nur Zivilsachen. Prot. über die Civil-Moderationen 1814 ff. Prot. über die von der

Über-Moderations-Comm. in Criminalsachen behandelten Kosten-Noten 1806/31.
Prot. d. Administrationsgerichts I.

Nur ausnahmsweise zu konsultieren waren die Archive der unteren Instanzen (Bez.-Ger. u. Bez.-Ämter), sowie die kommunalen Archive, ausgenommen dasjenige daraus (Prot. der Activ-Burger Versammlung PGBA; des Gemeinderats PStA; der Schulpflege; Nachlaß Feers).

Von außerkantonalen Instituten wurden benutzt:

Zentralbibliothek Zürich. Nachlaß Usteris und v. Wyß.

Staatsarchiv Bern. Zeerleders Briefe aus Wien an den Geheimen Rat in Bern. Prot. des Geh. Rats 1814, sowie vereinzelte weitere an Ort und Stelle zu nennende Archivalien.

Staatsarchiv Genf. Dossiers contenant des copies des archives de Pétrograde.

Bundesarchiv Bern. Abteilung Mediation. Eidgen. Abschiede 1803/15; 1813/15. Franz. u. engl. Gesandtschaftsberichte in Kopie (AE Suisse = Archives de France, Affaires étrangères Suisse; FO Switzerland = PRO London London Foreign Office Switzerland Misc. Papers. — Stapfers Nachlaß.

Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien (Wiener-Akten): Schweiz Varia 312 mit den Briefen Senffts und Lebzelterns an Metternich; Zuschriften von Ex-Statthalter Hünerwadel, v. Müllinen u.a.m. Wiener Kongress 23. Staatskanzlei, Schweiz. Berichte 1814—16, fasz. 5.

Einzelne Aktenstücke werden in der Regel nicht zitiert, da zur Auffindung der Belegstellen das dem Text beigegebene Datum meist genügt.

Argauisches Kantonsblatt I—IX, 1803/16 (KBI). Offizielles, jeden Samstag erscheinendes Amtsblatt, am 26. Mai 1803 vom Kleinen Rat beschlossen, mit dessen Herausgabe Schmiel und Buchdrucker Beck in Aarau beauftragt. Es enthält 1. als Kantonsblatt: Gesetze und Verordnungen der Kantonsregierung, der Tagsatzung und des Landammanns der Schweiz, Kriminalurteile und Ernennungen zu Zivil- und Militärstellen, Pfrundbesetzungen; 2. als Intelligenzblatt: Publikationen aller Geldstage, Beneficien inventarii usw. Gemäß Beschluss vom 27. Dez. 10 erschien das Amtsblatt 1. als Amtsblatt (Gesetze, Verordnungen etc.), 2. als Polizei-Anzeiger, 3. als Intelligenzblatt (Geldstage usw.).

Jakob Kaiser, Repertorium der Abschiede der eidgen. Tagsatzungen aus den Jahren 1803 bis 1813 (Kaiser).

Strickler, Akten Sammlung aus der Zeit der Helvetik (Strickler).

Aus Phil. Albert Stapfers Briefwechsel. Herausgegeben von Eugenbühl, I. II. Quellen zur Schweizergeschichte 11. 12. Ed. (Eugenbühl).

Ferd. Wydler, Leben und Briefwechsel von Albr. Rengger. 2 Bde. (Wydler).

Eugenbühl, Rud., Der Kanton Aargau in den Jahren 1814—1815 nach Briefen aus dem Nachlaß Phil. Alb. Stapfers, Argovia XXII (Arg. XXII).

Eugenbühl, Rud. Zur Geschichte Berns und der Schweiz überhaupt i. d. Jahren 1803—1831 aus bisher unedierten Briefen des Prof. Sam. Schnell und anderer an Ph. Alb. Stapfer. Berner Taschenbuch, 1906 (BT).

Broschüren 1814/15:

Gegen den Aargau:

C. L. Haller, Was ist die alte Ordnung? Eine Neujahrsrede an Stadt und Land.

Was sind Unterthanen-Verhältnisse? (Aug. 1814) (C. L. Haller).

Über Berns Reklamationen. Ein Wort in Beziehung auf die an der Tagesordnung stehende Rechtsfrage etc. (Meyenberg von Bremgarten).

Vier vertrauliche Briefe über eine Angelegenheit des Vaterlandes. (Bondeli v. Chattelaz, Oberamtmann v. Trachselwald).

Beyträge zur Vervollständigung der Schrift, betitelt: Über den Schweiz. Bundesverein etc. Juli 1814 (v. Fischer).

Erläuterung der Schrift: Über den Schweizerischen Bundesverein und die Ansprüche Berns. Aug. 1814 (Schärer).

Urkundliche Beleuchtung der Frage: In welchem Lichte erscheint Bern durch seine Reklamationen an das Aargau und die Waadt, sowohl gegen die gegenwärtigen Vorsteher dieser Landschaften insbesondere, als mit Rücksicht auf das gemeineidgenössische Interesse überhaupt? (Schärer.)

Replik auf die Antwort gegen die Schrift: Urkundliche Beleuchtung etc. (Schärer).

Réplique à la réponse faite à la Brochure, intitulée: Dans quel jour paroît Berne etc. 1. Juillet 1814.

Kurze, aber notwendige Aufklärung einiger Stellen aus der jüngst erschienenen Schrift, betitelt: Antwort auf die urkundliche Beleuchtung der Frage etc. (Von einem Zofinger, Ringier-Seelmatter?).

Noch eine, zwar nur sehr kurze, doch aber auf Wahrheit gegründete Beleuchtung zweyer in No. 29 und 32 des Schweizer-Boten enthaltenen Stellen. Von einem Aargauer. (Von einem Zofinger, Ringier-Seelmatter?).

Was heißt das: Was die Gewalt gibt, kann auch die Gewalt wieder nehmen? Correspondance et autres pièces secrètes. 1er Cahier.

für den Aargau:

Über den Schweizerischen Bundesverein und die Ansprüche Berns. Mai 1814 (Rengger).

Erläuterung der Beyträge zu Vervollständigung der Schrift etc. (Rengger).

Antwort auf die urkundliche Beleuchtung der Frage: In welchem Lichte etc. (Rengger).

Von der Freiheit und den Rechten der Kantone Bern, Aargau und Waadt (Zschoppe).

Lettres de Helvetius sur les diverses questions qui agitent la Suisse (Laharpe).

Was die gegenwärtige Regierung von Bern ist und was sie nicht ist (Laharpe, übersetzt von Schmied).

Beleuchtung der von dem GRat der Stadt und Republik Bern der hohen eidgenössischen Tagsatzung eingegebenen Erklärung in Betreff der Wiedervereinigung des ehemaligen Bernischen Aargau mit dem Kanton Bern. Vom 7. u. 8. Juli 1814. Den Bewohnern des Kantons Aargau gewidmet (Müller, Stadtschreiber von Zofingen).

Zeitungen u. dergl. jener Epoche (für diese Arbeit wenig benutzt), von Fall zu Fall zitiert in Text u. Anmerkungen.

Wichtigste und öfters zitierte Literatur.

für die politischen Abschnitte:

- Wachsli Wilhelm, Geschichte der Schweiz I. II. Bd. (Wachsli).
 Martin William, La Suisse et l'Europe 1813/14, I.
 Hodler J., Geschichte des Berner Volks, 2 Bde.
 Witschi Rudolf, Bern, Waadt und Aargau im Jahr 1814, Arch. d. H. V. d. Kts. Bern XXVIII, I.
 Zschokke Ernst, Geschichte des Aargaus.
 Leuthold Rolf, Der Kanton Baden 1798—1803 (Argovia 46).
 Heuberger Samuel, Albrecht Renggers Briefwechsel mit der aargauischen Regierung während des Wiener Kongresses. Argovia 35. Bd. (Einleitung und Anhang).
 Haller Erwin, Bürgermeister Joh. Herzog von Effingen, Argovia 34. Bd.

für den Abschnitt Verwaltung:

- Brugger Jakob, Die Gemeindeorganisation im Kanton Aargau.
 Kern Walter, Die Kompetenzen des Großen Rates und des Regierungsrates des Kantons Aargau in ihrer geschichtlichen Entwicklung.
 Haller Ernst, Die rechtliche Stellung der Juden im Kanton Aargau.
 Lüthi Werner, Die Gesetzgebung der helvetischen Republik über die Strafrechts-
 pflege.
 Die erste kantonale Gesetzgebung des 19. Jahrhundert. In Schweiz.
 Zeitschrift für Strafrecht, I. H. 1938.
 Gautschi Walter, Eheschließung und Ehescheidung im Kanton Aargau von 1813
 bis 1874.
 Werder Bruno, Das Rechtsmittelsystem des aarg. Strafprozeßrechts.
 Zimmerlin Erich, Die Staatsanwaltschaft des Kantons Aargau.
 Zschokke Rolf, Die Anfänge des Aargauischen Wehrwesens. Vortrag 1934.
 Zschokke Ernst, Oberst J. N. Schmiel. Taschenbuch des Hist. Vereins des Kantons Aargau 1910 (ATB).
 Schaffner Paul, Das aargauische Finanzrecht.
 Wyss Rudolf, Geschichte des Stadt- und Staatsgutes der alten Republik Bern seit dem 4. März 1798.
 Baier Herm., Die Beziehungen Badens zur Eidgenossenschaft und die Säkularisation. Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, II. F. 50. Bd.
 — Badens Stellung zum Epavenecht 1803 bis 1862. In Festgabe zum 70. Geburtstag H. Finkes.
 Riniker Hans, Das Forstwesen des Kantons Aargau.
 Zschokke Ernst, Vom Münzwesen des Kantons Aargau, Aarauer Neujahrsblätter 1929.
 Hemmeler Wilhelm, Aarg. Postgeschichte zur Zeit der kantonalen Verwaltung 1804—48. Postzeitschrift 1930. 1931.
 Ein Gang durch die aargauische Postgeschichte. Vortrag.
 Rohrer Fritz, Das gesetzliche Armenwesen im Kanton Aargau seit 1804.
 Die aargauische Brandversicherungsanstalt 1806—1906 (Festschrift).

- Die allgemeine aargauische Ersparnisklasse in den Jahren 1812—1912 (Festschrift). Heuberger Walter, Die Aarg. Pfrundgüter und ihre Herausgabe an die Kirchgemeinden.
- Hagenbuch W., Die kath. Kollaturen im Aargau 1803 (Diss. Basel, Maschinenfestschrift).
- Stänz Rudolf, Die Entwicklung der Parität im Kanton Aargau.
- Iseler Eugen, Die Säkularisation des Bistums Konstanz und die Reorganisation des Bistums Basel.
- Fleiner Fritz, Aargauische Kirchenpolitik in der Restaurationszeit. ATB 1896.
- Küry A., Die Durchführung der kirchlichen Verordnungen des Konstanzer Generalvikars J. H. v. Wessenberg (Schweiz. Int. Kirchl. Zeitschrift N. F. 5. Jg.).
- Kiem P. Martin, Geschichte der Benediktinerabtei Muri-Gries, 2 Bde.
- Keller Jakob, Die Aargauischen Schulverhältnisse während der Dauer des ersten Schulgesetzes (1805—22). Progr. Wettingen 1887/88. Beilage, S. 1—48.
- Kim Kurt, Die rechtliche Organisation der Primarschule im Kt. Aargau.
- Keller Jakob, Das Aargauische Lehrerseminar. Zur Erinnerung an seine Gründung vor 75 und seine Verlegung nach Wettingen vor 50 Jahren.
- Tuchscherer Aug., Die Entwicklung der aarg. Kantonschule von 1802—1902.

Weitere Literaturangaben in den Anmerkungen zum Text.

Abkürzungen im Text:

- RKommission = Regierungskommission;
 GRat = Großer Rat;
 KIRat = Kleiner Rat;
 Appell.Gericht = Appellationsgericht;
 Reg.Rat = Regierungsrat u. ä.
 £ = Livre de Suisse = Schweizerfranken a. W. (in den Akten bald mit £, bald mit Fr. bezeichnet).